

Landesvertrags-  
bedienstetengesetz-  
Novelle 1984.  
(Einkl.-Zahl 378/1,  
Beilage Nr. 41)  
(1-66 Ve 3/1984)

325.

**Gesetz vom ....., mit dem  
das Steiermärkische Landesvertragsbedienstetengesetz  
geändert wird (Landesvertragsbedienstetengesetz-Novelle 1984)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Gesetz vom 3. Juli 1974, LGBl. Nr. 125, über das Dienstrecht der Landesvertragsbediensteten (Steiermärkisches Landesvertragsbedienstetengesetz) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 bis 3 haben zu lauten:

„(1) Dieses Gesetz ist auf die Vertragsbediensteten des Landes Steiermark (Landesvertragsbedienstete) anzuwenden.

(2) Ausgenommen sind die Personen, für die folgende Gesetze gelten:

- a) Landesvertragslehrgesetz, BGBl. Nr. 172/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 249/1970;
- b) Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrgesetz, BGBl. Nr. 244/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 250/1970.

(3) Dieses Gesetz ist auf die vom Land Steiermark anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, nur so weit anzuwenden, als im Gesetz LGBl. Nr. 58/1973, in der jeweils geltenden Fassung, nicht anderes bestimmt ist.“

2. § 2 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Soweit landesgesetzlich und in den einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anlagen nicht anderes bestimmt ist, sind auf die Landesvertragsbediensteten die für das Dienstrecht einschließlich des Besoldungsrechtes der Vertragsbediensteten des Bundes am Tage der Beschlußfassung dieses Gesetzes maßgeblichen Bundesgesetze als Landesgesetze sinngemäß anzuwenden.

(2) Durch Verordnung können besoldungsrechtliche Maßnahmen für Vertragsbedienstete des Bundes, insbesondere nach §§ 11, 14 und 22 des Vertragsbedienstetengesetzes, auch für Vertragsbedienstete des Landes in Kraft gesetzt werden.“

3. Die Abs. 2 und 3 erhalten die Bezeichnung „Abs. 3 und Abs. 4“.

4. § 3 hat zu entfallen; die §§ 4 und 5 erhalten die Bezeichnungen § 3 und § 4.

5. Die bisherige Anlage erhält die Bezeichnung „Anlage 1“.

6. Die Anlage 2 hat zu lauten:

„Anlage 2

**Vertragsbedienstetengesetz 1948**

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 657/1983, wird mit folgenden Änderungen übernommen:

6.1 § 2 a ist zu streichen.

6.2 § 5 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Hält der Beamte eine Weisung eines vorgesetzten Beamten aus einem anderen Grund für rechtswidrig, so hat er, wenn es sich nicht wegen Gefahr im Verzug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt, vor Befolgung der Weisung seine Bedenken dem Vorgesetzten mitzuteilen. Der Vorgesetzte hat eine solche Weisung schriftlich zu erteilen, widrigenfalls sie als zurückgezogen gilt.“

6.3 Im § 5 Abs. 3 sind nach den Worten „die Gesetze der Republik Österreich“ die Worte „und des Landes Steiermark“ einzufügen.

6.4 § 14 Abs. 4 ist zu streichen.

6.5 Nach § 14 ist ein § 14 a einzufügen, der zu lauten hat:

„§ 14 a. Ergibt sich die Notwendigkeit, einen Vertragsbediensteten zu Arbeiten heranzuziehen, die von Vertragsbediensteten einer höheren Entlohnungsgruppe desselben oder eines anderen Entlohnungsschemas versehen werden, so gebührt ihm für die Dauer dieser Verwendung eine Ergänzungszulage auf das Monatsentgelt, auf das er in der höheren Entlohnungsgruppe Anspruch hätte, jedoch nur dann, wenn die Verwendung ununterbrochen länger als einen Monat dauert.“

6.6 § 27 a hat zu lauten:

**„Ausmaß des Erholungsurlaubes**

§ 27 a. (1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr:

1. 24 Werktage bei einem Dienstalter von weniger als zehn Jahren;
2. 26 Werktage bei einem Dienstalter von zehn Jahren;
3. 30 Werktage bei einem Dienstalter von 18 Jahren;
4. 32 Werktage bei einem Dienstalter von 25 Jahren.

(2) In dem Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis als Vertragsbediensteter begründet wurde, beträgt das Urlaubsausmaß für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des jähr-

lichen Ausmaßes. Ergeben sich bei der Ermittlung des Urlaubsausmaßes Teile von Tagen, so sind diese auf ganze Tage aufzurunden.

(3) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Karenzurlaubes (§ 29 b), so gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Karenzurlaubes verkürzten Kalenderjahr entspricht.

(4) Stichtag für die Ermittlung des Urlaubsausmaßes ist jeweils der 1. Juli. Das für das höhere Urlaubsausmaß maßgebende Dienstalter gilt auch dann als am 1. Juli erreicht, wenn es vor Ablauf des dem Stichtag folgenden 30. September vollendet wird.

(5) Unter Dienstalter ist die Zeit zu verstehen, die für die Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen maßgebend ist; zum Dienstalter zählt auch eine vor dem 18. Lebensjahr in einem Dienstverhältnis zum Land zurückgelegte Zeit. Zeiten, die dem Vertragsbediensteten weger der Überstellung in eine höhere Entlohnungsgruppe für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht berücksichtigt wurden, sind für den Urlaub in dem Ausmaß anzurechnen, in dem sie in einer niedrigeren Entlohnungsgruppe berücksichtigt wurden oder zu berücksichtigen wären. Dem Vertragsbediensteten, der ein abgeschlossenes Hochschulstudium aufweist und einer Entlohnungsgruppe angehört, für die die volle Hochschulbildung vorgeschrieben ist, sind für die Bemessung des Urlaubsausmaßes fünf Jahre anzurechnen. Der Zeitraum von fünf Jahren vermindert sich insoweit, als der Vertragsbedienstete das Hochschulstudium während der für die Bemessung des Urlaubsausmaßes anrechenbaren Zeit zurückgelegt hat."

6.7 Im § 27 b Abs. 1 ist der Klammerausdruck „§ 27 a Abs. 5“ durch den Ausdruck „§ 27 a Abs. 4“ zu ersetzen.

6.8 § 27 c hat zu lauten:

„Erholungsurlaub bei Fünftagewoche

§ 27 c. (1) Gilt für einen Vertragsbediensteten die Fünftagewoche, so ist sein Urlaubsausmaß (§§ 27 a und 27 b) in der Weise umzurechnen, daß an die Stelle von sechs Werktagen fünf Arbeitstage treten.

(2) Ist das Urlaubsausmaß eines Vertragsbediensteten auf Arbeitstage umgerechnet und fallen gesetzliche Feiertage auf Samstag, so erhöht sich das Urlaubsausmaß im Kalenderjahr um diese gesetzlichen Feiertage.

(3) Ergeben sich bei der Umrechnung gemäß Abs. 1 Teile von Arbeitstagen, so sind diese auf ganze Arbeitstage aufzurunden."

6.9 § 27 e hat zu lauten:

„Verbrauch des Erholungsurlaubes

§ 27 e. Über den Verbrauch des Erholungsurlaubes ist rechtzeitig vor jedem Urlaubsantritt unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen eine Vereinbarung zu treffen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Vertragsbediensteten angemessen

Rücksicht zu nehmen ist. Der Vertragsbedienstete hat Anspruch, soweit nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, die Hälfte des Erholungsurlaubes ungeteilt zu verbrauchen. Vertragsbedienstete mit schulpflichtigen Kindern sind für die Zeit der Schulferien bevorzugt zu behandeln."

6.10 § 27 g hat zu lauten:

„Erkrankung während des Erholungsurlaubes

§ 27 g. (1) Erkrankt ein Vertragsbediensteter während des Erholungsurlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so sind auf Werktage (Arbeitstage) fallende Tage der Erkrankung, an denen der Vertragsbedienstete durch die Erkrankung dienstunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat. Ist das Urlaubsausmaß des Vertragsbediensteten in Stunden ausgedrückt (§ 27 d), so sind so viele Stunden auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen, wie der Vertragsbedienstete während der Tage seiner Erkrankung nach dem Dienstplan Dienst zu leisten hätte.

(2) Bei Erkrankungen im Ausland ist Abs. 1 nur dann anzuwenden, wenn eine stationäre oder ambulante Behandlung in einer Krankenanstalt durchgeführt wurde.

(3) Erkrankt ein Vertragsbediensteter, der während seines Erholungsurlaubes eine dem Erholungszweck des Urlaubes widersprechende Erwerbstätigkeit ausübt, so hat Abs. 1 keine Anwendung zu finden, wenn die Erkrankung mit dieser Erwerbstätigkeit im ursächlichen Zusammenhang steht.

(4) Der Vertragsbedienstete ist verpflichtet, der Dienststelle, die den Erholungsurlaub genehmigt hat, nach dreitägiger Krankheitsdauer über die Erkrankung unverzüglich Mitteilung zu machen. Kann der Vertragsbedienstete aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, diese Mitteilung nicht unverzüglich erstatten, so gilt die Bekanntgabe als rechtzeitig erstattet, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hindernisgrundes nachgeholt wird. Bei Wiederantritt des Dienstes hat der Vertragsbedienstete ohne schuldhaftes Verzögerung ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers vorzulegen. Kommt der Vertragsbedienstete diesen Verpflichtungen nicht nach, so hat Abs. 1 keine Anwendung zu finden.

(5) Das ärztliche Zeugnis beziehungsweise die Bestätigung des Krankenversicherungsträgers hat über Beginn und Dauer der Dienstunfähigkeit Aufschluß zu geben. Bei Erkrankung des Vertragsbediensteten im Ausland ist an Stelle des vorgeesehenen ärztlichen Zeugnisses oder der Bestätigung des Krankenversicherungsträgers eine Bescheinigung der Krankenanstalt über die stationäre oder ambulante Behandlung beizubringen, die auch die Ursache der Dienstunfähigkeit zu enthalten hat.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Vertragsbediensteten, der infolge eines Unfalles dienstunfähig war."

6.11 § 29 b Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Liegt die Gewährung eines Karenzurlaubes im öffentlichen Interesse, so kann die Landesregierung erklären, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten.“

(4) Für die Gewährung eines Karenzurlaubes, ausgenommen er soll im Anschluß an einen Karenzurlaub gemäß § 15 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes gewährt werden, ist die Zustimmung der Landesregierung erforderlich.“

6.12 § 29 c hat zu lauten:

„§ 29 c. (1) Der Vertragsbedienstete, der wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, hat Anspruch auf Pflegeurlaub. Dieser Pflegeurlaub darf im Kalenderjahr sechs Werktage nicht übersteigen.“

(2) Als nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Vertragsbediensteten in gerader Linie verwandt (Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern) sind, ferner Geschwister, Schwiegereltern, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt.“

(3) Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann auch Pflegeurlaub im Sinne des

Abs. 1 gewährt werden, wenn durch eine stationäre Behandlung eine Person des eigenen Haushaltes gehindert ist, der ihr obliegenden notwendigen Aufsicht eines im Haushalt lebenden noch nicht schulpflichtigen Kindes nachzukommen.“

(4) § 27 c Abs. 1 und 2 sowie § 27 d sind für den Pflegeurlaub sinngemäß anzuwenden.“

6.13 Dem § 35 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Bei teilbeschäftigten Vertragsbediensteten ist der Berechnung der Abfertigung das aus der Voll- und Teilbeschäftigung zurückgelegte Dienstzeit errechnete Monatsentgelt auf der Grundlage des letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes und der Haushaltszulage zugrunde zu legen.“

6.14 Dem § 36 ist ein Abs. 2 anzufügen, der zu lauten hat:

„(2) Durch Verordnung können Dienststörungen für bestimmte überschaubare Bedienstetengruppen oder für Bedienstete in bestimmten Verwendungen erlassen werden, deren Inhalt sich nach Abs. 1 (Einzelsonderdienstverträge) zu richten hat.“

## Artikel II

6.15 Artikel I, Z. 6.5, § 27 a Abs. 1 Z. 4 tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

Dachstein/Oberfeld,  
Scharfschießen durch das  
Bundesheer.  
(Beschlussantrag zur  
dringlichen Anfrage)  
(Präs-91 D 4-83/3)

## 326.

Der Herr Landeshauptmann wird aufgefordert, dem Herrn Bundesminister für Landesverteidigung die entschiedene Ablehnung des Steiermärkischen Landtages gegen das Schießen im scharfen Schuß am Truppenübungsplatz Dachstein/Oberfeld zur Kenntnis zu bringen und mit allen gebotenen Mitteln dafür zu sorgen, daß der Schießbetrieb am besagten Truppenübungsplatz ein für allemal eingestellt wird.

21. Sitzung am 15. Mai 1984

(Beschlüsse Nr. 327 bis 330)

4. JULI 1984

Hall bei Admont,  
Verbauung der Eßling.  
(Einl.-Zahl 410/3)  
(LBD-11 L 42-83/3)

**327.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Tschernitz, Hammer, Kirner, Erhart und Genossen, betreffend die Verbauung der Eßling im Gemeindegebiet Hall bei Admont, wird zur Kenntnis genommen.

Polizeigroßwachzimmer,  
Grundstücksverkauf an  
die Republik Österreich.  
(Einl.-Zahl 512/1)  
(12-191 Nk 29/87-1984)

**328.**

Der Verkauf des Grundstückes Nr. 224/11-LN, EZ. 345, KG. Webling, im Ausmaß von 1850 m<sup>2</sup> an die Republik Österreich zum Zwecke der Errichtung eines Polizeigroßwachzimmers zum Verkaufspreis von S 925.000,- wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 genehmigt.

Land Steiermark –  
Steinrieser Herbert,  
Grundtausch.  
(Einl.-Zahl 516/1)  
(Präs-42 St 1-83/5)

**329.**

Dem Grundtausch zwischen dem Land Steiermark und Herrn Herbert Steinrieser, Sodawasser- und Limonadenerzeuger, 8933 St. Gallen 47, wonach das Land Steiermark laut Lageplan das 35 a 83 m<sup>2</sup> große „Trennstück 2“ vom Grundstück 27/3 LN, EZ. 65, KG. Oberreith, an Herbert Steinrieser ins Eigentum übergibt und hiefür von Herbert Steinrieser das „Trennstück 1“ vom Grundstück 27/4 LN der EZ. 166, KG. Oberreith, im Ausmaß von 14 a 75 m<sup>2</sup> im Tauschwege in sein Eigentum übernimmt bzw. das Land Steiermark auf Grund der Flächendifferenz von 2108 m<sup>2</sup> eine Aufzahlung von S 316.200,-, das ist 150 S pro Quadratmeter, erhält, wird zugestimmt.

Frilla Leuchten  
Johann Berndeisel,  
Liegenschaftserwerb.  
(Einl.-Zahl 517/1)  
(WF-12 Be 4-84/35)

**330.**

1. Der lastenfreie Erwerb der Liegenschaft EZ. 466, KG. Oberwölz, GB. Oberwölz (Grundstück Parzelle 293/2 im Flächenausmaß von 5204 m<sup>2</sup> mit darauf befindlicher Produktionshalle), von der Firma Frilla Leuchten Johann Berndeisel & Co. Ges. m. b. H., 1061 Wien, Postfach 228, Gumpendorfer Straße 111, um den Kaufpreis von 3,15 Millionen Schilling, und zwar gegen Aufrechnung des der Firma Frilla Leuchten Johann Berndeisel & Co. Ges. m. b. H., 1061 Wien, mit Regierungsbeschluß vom 11. Mai 1970 eingeräumten Förderungsdarlehens per

- 4,2 Millionen Schilling, aushaftend zum Stichtag 15. November 1983 mit S 2.422.889,35 sowie gegen Barzahlung des Restbetrages in Höhe von S 727.110,65 an die Verkäuferin, zuzüglich 10 % Grunderwerbsnebenkosten, somit um den Gesamtkaufpreis von insgesamt S 3.465.000,-, durch das Land Steiermark wird genehmigt.
2. Die Inbestandgabe der unter 1. genannten Betriebsliegenschaft zu den nachstehend angeführten Konditionen wird genehmigt:  
Für 1984 wird ein monatlicher Bestandzins von S 3000,- errechnet, für 1985 wird ein Bestandzins von monatlich S 6000,- angesetzt. Vom Jahr 1986 bis einschließlich 1991 wird der Bestandzins mit monatlich S 10.500,- festgelegt.
3. Ab 1. Jänner 1992 sind folgende alternative Möglichkeiten anzusprechen:
- 3.1. Einräumung eines Bestandzinses, der einem Darlehen per 3,5 Millionen Schilling mit 12jähriger Laufzeit und einem Zinssatz von 5 % p. a. vom fallenden Kapital entspricht.  
Am Ende dieser Laufzeit wird diese Liegenschaft dem Bestandnehmer ins Eigentum übertragen.
- 3.2. Zum Stichtag 1. Jänner 1992 wird der Bestandnehmerin die Möglichkeit gegeben, die Liegenschaft zu einem noch zu bestimmenden Kaufpreis zu erwerben.
- 3.3. Sollten die Alternativen 3.1. und 3.2. nicht in Anspruch genommen werden, ist die Liegenschaft ohne Kaufoption zu einem noch zu bestimmenden Betrag in Bestand zu geben.

Hofmann Marinaden-  
Feinkosterzeugungs-  
Ges. m. b. H.  
(Einl.-Zahl 518/1)  
(WF-12 Ho 27-84/20)

### 331.

1. Der freihändige lastenfreie Erwerb der Liegenschaft EZ. 112, KG. Markt Arnfels, GB. Leibnitz, im Ausmaß von 5450 m<sup>2</sup> mit darauf befindlichen Baulichkeiten samt allem unbeweglichen Zubehör von der bürgerlichen Eigentümerin, das ist die Steirische Raiffeisenbank reg. Gen. m. b. H. in 8010 Graz, Tummelplatz, um den Kaufpreis von 3 Millionen Schilling zuzüglich 10 % Grunderwerbsnebenkosten, somit insgesamt um 3,3 Millionen Schilling, durch das Land Steiermark wird genehmigt.
2. Die bestandweise Überlassung der Betriebsliegenschaft EZ. 112, KG. Markt Arnfels, GB. Leibnitz, auf der Basis der Verzinsung von 6 % p. a. eines Betrages von 1,5 Millionen Schilling mit einer Laufzeit von fünf Jahren an die Firma Meltschok Ges. m. b. H. & Co. KG., Graz, Harter Straße 153-157, wird genehmigt.
3. Die Einräumung eines unwiderruflichen Optionsrechtes zum Ankauf der Liegenschaft EZ. 112, KG. Markt Arnfels, GB. Leibnitz, mit darauf befindlichen Baulichkeiten samt allem unbeweglichen Zubehör mit Beginn des 6. Bestandsjahres durch die Firma Hofmann Marinaden-Feinkosterzeugungs-Ges. m. b. H., Kammern, zu einem Kaufpreis von 1,5 Millionen Schilling, wird genehmigt.

Humanic Schuh-AG,  
Liegenschaftsankauf.  
(Einkl.-Zahl 519/1)  
(WF-12 Hu 3-84/18)

### 332.

1. Der freihändige lastenfreie Erwerb der Grundstücke Parz. 270-Baufläche (sogenannte Humanic-Halle), 271-Baufläche, 241/8-Garten, 241/9-Acker und 241/10-Wiese aus der EZ. 435, KG. Radkersburg, GB. Radkersburg, im unverbürgten Flächenausmaß von 8206 m<sup>2</sup> für Zwecke der Errichtung eines Ausbildungszentrums für das Gewerbe-Bundes-Oberrealgymnasium in Bad Radkersburg und einer Lehrlingsausbildung in den Berufszweigen Betriebschlosser und Betriebselektriker durch das Land Steiermark zu einem Kaufpreis von S 4.364.063,57 zuzüglich 10 % Nebengebühren, sohin um den Betrag von S 4.800.000,-, wird genehmigt.
2. Die Entrichtung des Kaufpreises in nachstehend angeführter Höhe wird zur Kenntnis genommen:
  - Bezahlung eines Betrages in Höhe von einer Million Schilling an die Verkäuferin durch die Stadtgemeinde Bad Radkersburg,
  - Rückzahlung des Kapitalsaldos inklusive bis dahin anerlaufene Zinsen für ein bei der Österreichischen Kommunalkredit-AG aufgenommenes Kommunaldarlehen per 5 Millionen Schilling zum Stichtag 31. Dezember 1983, aushaftend mit S 1.721.250,84, an die Verkäuferin durch das Land Steiermark,
  - Bezahlung eines Restkaufpreisteiles von S 1.642.812,73 an die Firma Humanic Schuh-AG, Graz, durch das Land Steiermark.

Hochwasserschäden,  
Behebung.  
(Einkl.-Zahl 360/3)  
(LBD-11 L 47-83/4)

### 333.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Stoppacher, Buchberger, Dipl.-Ing. Schaller und Pörtl, betreffend den Ausbau und die Behebung der Hochwasserschäden an der B 72, Weizer Straße, im Bereich Birkfeld-Rettenegg, wird zur Kenntnis genommen.

Bahnschranken,  
Automatisierung.  
(Einkl.-Zahl 363/4)  
(LBD-11 L 48-83/2)

### 334.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Univ.-Prof. Dr. Schilcher, Neuhold und Lind, betreffend Einreichung für die Automatisierung des Bahnschrankens bei der Eisenbahnkreuzung der Landesstraße L 444 am Ortsausgang Fürstenfeld in Richtung Loipersdorf, wird zur Kenntnis genommen.

Straße Landesstraße 215 –  
Ziprein-Pichla.  
(Einkl.-Zahl 413/3)  
(LBD-11 L 43-83/3)

### 335.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Freitag, Prutsch, Trampusch, Dr. Horvatek und Genossen, betreffend den Ausbau der Landesstraße Nr. 215 von Ziprein bis Pichla (Bezirk Feldbach), wird zur Kenntnis genommen.

Gleinalmtunnel,  
Schaffung einer  
Funkschiene.  
(Einl.-Zahl 436/3)  
(AKS-341 U 1/26-1984)

**336.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Klasnic, Schrammel, Kollmann und Grillitsch, betreffend die Setzung von Maßnahmen zur Schaffung einer Funkschiene im Gleinalmtunnel, wird zur Kenntnis genommen.

Bundesstraßenverwaltung,  
Vergabe von Arbeiten an  
private Firmen.  
(Einl.-Zahl 409/3)  
(LBD-11 L 50-83/3)

**337.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Tschernitz, Hammerl, Hammer, Kirner und Genossen, betreffend die Vergabe von Arbeiten der Bundesstraßenverwaltung an private Firmen, wird zur Kenntnis genommen.

Berufsausbildungsfonds,  
Verbesserung der  
Lehrlingsausbildung.  
(Einl.-Zahl 72/6)  
(4-13 Be 1/8-1984)

**338.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kohlhammer, Premsberger, Halper, Hammer und Genossen, betreffend die Errichtung eines Berufsausbildungsfonds zur Verbesserung der Lehrlingsausbildung, wird zur Kenntnis genommen.

Mediziner, postpromotionelle  
Ausbildung.  
(Einl.-Zahl 235/10)  
(1-66/II A 1/220-od 1984)

**339.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Loidl, Sponer, Meyer, Hammerl und Genossen, betreffend die postpromotionelle Ausbildung junger Mediziner, wird zur Kenntnis genommen.

Lehrer, Teilzeitbeschäftigung.  
(Einl.-Zahl 408/3)  
(1-66/I Di 20/40-od 1984)

**340.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Freitag, Meyer, Erhart, Oner und Genossen, betreffend die Teilzeitbeschäftigung für pragmatisierte Lehrer, wird zur Kenntnis genommen.

Grundsteuerbefreiungsgesetz-  
Novelle 1984.  
(Einl.-Zahl 513/1,  
Beilage Nr. 51)  
(7-48 Gu 2/198-1984)

**341.**

**Gesetz vom \_\_\_\_\_, mit dem das  
Gesetz vom 21. April 1976 über die zeitliche  
Befreiung von der Grundsteuer (Grundsteuerbe-  
freiungsgesetz 1976), LGBl. Nr. 40, abgeändert  
wird (Grundsteuerbefreiungsgesetz-Novelle  
1984)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das Gesetz vom 21. April 1976 über die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer (Grundsteuerbefreiungsgesetz 1976), LGBl. Nr. 40, wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 3 Ziff. 1 hat zu lauten:

„1. als Wohnungen (Klein- und Mittelwohnungen) eine für die dauernde Bewohnung bestimmte, baulich in sich abgeschlossene, normal ausgestattete Wohnung, die mindestens aus Zimmer, Küche (Kochnische), Vorraum, Klosett und Badegelegenheit (Baderaum oder Badenische) besteht und deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m<sup>2</sup> und nicht mehr als 150 m<sup>2</sup> beträgt. Als für die dauernde Bewohnung bestimmt gilt, wenn die durch die Bauführung geschaffene Wohnung nachweislich zur Befriedigung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfes des Eigentümers oder Mieters, der ihnen nahestehenden Personen im Sinne des § 14 Abs. 3 des Mietrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 520/1981, oder deren Dienstnehmer dient.“

2. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Dauer der Steuerbefreiung beträgt 20 Jahre. Die Steuerbefreiung wird mit dem Beginn des Kalenderjahres wirksam, das auf die Bauvollendung folgt. Die Bauführung gilt mit der ersten tatsächlichen Benützung oder Vermietung, spätestens aber mit jenem Tag als vollendet, mit dem die Baubehörde die Benützung für zulässig erklärt hat.“

3. § 2 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Grundsteuerbefreiung bedarf eines schriftlichen Antrages des Steuerpflichtigen, der innerhalb von 6 Monaten nach Bauvollendung (Abs. 2) bei der Gemeinde einzubringen ist. Wird der Antrag auf Grundsteuerbefreiung nicht innerhalb dieser Frist eingebracht, so wirkt die Steuerbefreiung erst vom Beginn jenes Kalenderjahres an, das dem Kalenderjahr der Antragstellung folgt, für den restlichen Teil des Befreiungszeitraumes.“

4. Im § 2 erhalten die bisherigen Abs. 3 bis 10 die Bezeichnungen Abs. 4 bis 11.

5. Im § 2 Abs. 4 (bisher Abs. 3) sind die Worte „von Amts wegen“ zu streichen; statt „Abs. 7“ hat es zu lauten „Abs. 8“.

6. Im § 2 Abs. 8 (bisher Abs. 7) hat es statt „Abs. 6“ zu lauten „Abs. 7“.

7. Im § 2 Abs. 10 (bisher Abs. 9) hat es statt „Abs. 8“ zu lauten „Abs. 9“.

8. Im § 4 Abs. 2 hat es statt „§ 2 Abs. 3 bis 7“ zu lauten „§ 2 Abs. 4 bis 8“.

9. Im § 4 Abs. 3 hat es statt „§ 2 Abs. 8 bis 10“ zu lauten „§ 2 Abs. 9 bis 11“.

## Artikel II

1. Art. I Z. 1 findet auf alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Steuerbefreiungsverfahren Anwendung.

2. Soweit die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach Art. I Z. 1 nicht zutreffen, können auch rechtskräftig erteilte Steuerbefreiungen für die rest-

lichen Kalenderjahre des Befreiungszeitraumes für beendet erklärt werden.

3. Für die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vollendeten Bauführungen (Art. I Z. 2) finden die bisherigen Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und 3 über den Beginn der Steuerbefreiung und über die amtswegige Einleitung des Verfahrens weiterhin Anwendung.

#### Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Wissenschafts- und  
Forschungsförderung,  
jährlicher Bericht an den  
Landtag.  
(Einkl.-Zahl 280/31)  
(AAW-10 W 3/83/37)

#### 342.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 135 des Steiermärkischen Landtages vom 3. Dezember 1982, über den Antrag der Abgeordneten Kohlhammer, Dr. Horvatek, Univ.-Prof. Dr. Schilcher, Dr. Heidinger und Ing. Turek, betreffend die Aufforderung, dem Steiermärkischen Landtag jährlich einen Bericht über die Wissenschafts- und Forschungsförderung des Landes zu geben, wird zur Kenntnis genommen.

Jugendförderungsgesetz.  
(Einkl.-Zahl 515/1,  
Beilage Nr. 53)  
(Mündl. Bericht Nr. 35)  
(6-378/I J 8/38-1984)

#### 343.

#### **Gesetz vom über die Förderung der Jugend (Steiermärkisches Jugendförderungsgesetz)**

- b) Vereine, Gruppen und Einzelpersonen, die sich der Jugendarbeit widmen;  
c) junge Menschen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### **Zielsetzung**

##### § 1

(1) Das Land fördert die Jugend in ihrer geistigen, körperlichen, sozialen und religiösen Entwicklung. Dieses Gesetz soll hierfür einen rechtlichen Rahmen bieten.

(2) Zur Erreichung dieser Zielsetzungen fördert das Land als Träger von Privatrechten gemäß der §§ 3 bis 5 nach Maßgabe seiner Mittel, wobei der Bedeutung der außerschulischen Jugendarbeit besondere Rechnung zu tragen ist.

(3) Durch die Jugendförderung soll die Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichem demokratischem Verhalten, verbunden mit dem Bekenntnis zur Republik Österreich, sowie die Hinführung zu ideellen Grundwerten, wie Toleranz, Humanität und Frieden, unterstützt werden. Die Förderungsmaßnahmen sollen die Tätigkeiten der Familie, der Schule und sonstiger Erziehungseinrichtungen ergänzen.

#### **Geltungsbereich**

##### § 2

Die Maßnahmen und die Förderung dieses Gesetzes beziehen sich auf

- a) Mitgliedsorganisationen des Landesjugendbeirates;

#### **Außerschulische Jugendarbeit**

##### § 3

(1) Das Land hat im Sinne der Zielsetzung des § 1 folgende Maßnahmen auf dem Gebiet der außerschulischen Jugendarbeit zu setzen: Seminare, Lehrgänge, Bildungsangebote, Erstellung von Unterlagen, Beratung, Durchführung von Wettbewerben, organisatorische Hilfestellungen und sonstige Aktionen.

(2) Die inhaltlichen Schwerpunkte sollen je nach den Gegebenheiten der Jugendarbeit möglichst breit gestreut sein und von politischer Bildung über die Weckung der schöpferischen Kräfte der Jugend bis hin zu Vorsorgemaßnahmen gegen die Zerstörung des jugendlichen Lebens durch Suchtgifte aller Art reichen.

#### **Bezirksjugendreferent**

##### § 4

Für jeden politischen Bezirk ist ein Bezirksjugendreferent zu bestellen. Für diese Bestellung sind gesonderte Richtlinien zu erlassen.

#### **Finanzielle Förderung**

##### § 5

Diese kann insbesondere gewährt werden für:

- a) die Errichtung, Erweiterung, Ausgestaltung, Erhaltung und Führung von Jugendberatungsstellen,

- Jugendzentren, Räumlichkeiten von Jugendorganisationen, Jugendwarteräumen, Jugendherbergen u. dgl.;
- b) die Aufklärung über die Folgen des Alkohol-, Nikotin- und Suchtmittelgenusses;
  - c) Aktionen zur internationalen Jugendverständigung;
  - d) die Abhaltung von Kursen und Veranstaltungen;
  - e) kulturelle Aktivitäten der Jugend;
  - f) die Ausbildung und Fortbildung von Jugendleitern und Fachkräften im politisch-pädagogischen Aufgabengebiet der Jugendarbeit;
  - g) die Herausgabe von Jugendbüchern und Jugendschriften;
  - h) die Herstellung und Vorführung von Jugendfilmen und
  - i) die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, Geräten und Arbeitsbehelfen.

### Förderungsgrundsätze

#### § 6

- (1) Eine Förderung ist mittels schriftlichen Ansuchens zu beantragen.
- (2) Voraussetzung ist die sachliche und persönliche Förderungswürdigkeit im Sinne der §§ 1 und 2.
- (3) Für eine gewährte Förderung ist ein Nachweis mit Originalbelegen über die widmungsgemäße Verwendung zu erbringen. Eine weitere Förderung ist nach Vorlage dieses Verwendungsnachweises möglich.
- (4) Eine zu Unrecht bezogene Förderung ist zurückzuzahlen.

### Jugendausschuß

#### § 7

Der Jugendausschuß ist berechtigt, hinsichtlich der jährlich vorzunehmenden globalen Aufteilung der För-

derungsmittel nach § 5 eine Stellungnahme abzugeben. Dabei hat der Jugendausschuß sowohl auf die Jugendorganisation und deren Stärke bzw. Aktivitäten sowie sonstige Jugendgruppen, Jugendzentren u. a. Bedacht zu nehmen.

Der Jugendausschuß besteht aus vier Mitgliedern sowie vier Ersatzmitgliedern, die von der Landesregierung nach dem Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenen Parteien (d'Hontsches Verfahren) über deren Vorschlag aus dem Kreis der Mitgliedsorganisationen des Landesjugendbeirates bestellt werden. Als weiteres Mitglied gehört ihm der Landesjugendreferent an.

Der Jugendausschuß ist mindestens einmal jährlich in den ersten drei Kalendermonaten durch den beamteten Landesjugendreferenten einzuberufen und faßt seine Beschlüsse mit 2/3 Stimmenmehrheit.

### Landesjugendbeirat

#### § 8

Die steirischen Jugendorganisationen bilden in einer freiwilligen Arbeitsgemeinschaft den Steiermärkischen Landesjugendbeirat. Dieser beschließt für sich eine Geschäftsordnung. Der Landesjugendbeirat hat insbesondere die Aufgabe, die Landesregierung in Fragen der Jugendarbeit und Jugendförderung zu beraten und das Recht zur Ausarbeitung von Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen, die die Jugendarbeit betreffen.

### Tätigkeitsbericht

#### § 9

Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich einen Bericht über die Tätigkeit und erforderliche Maßnahmen (Jugendbericht) zu erstatten.

### Umweltschutz.

(Beschlussantrag zur dringlichen Anfrage Nr. 5)  
(3-07 U 94-84)

## 344.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, raschest Erledigungsentwürfe bezüglich folgenden Anträge vorzulegen:

1. Rasche Verabschiedung eines umfassenden steirischen Umweltschutzgesetzes, vor allem auch mit der Zielsetzung einer klaren Fassung und Zuordnung der im Bereich des Landes Steiermark gelegenen Umweltschutzkompetenzen;
2. Vordringliche Behandlung aller noch offenen Anträge im Landtag, die sich mit Umweltschutzproblemen befassen.
3. Rasche Prüfung und anschließende Beschlußfassung über folgende Punkte:
  - Verankerung des Umweltschutzgedankens in der Steiermärkischen Landesverfassung
  - Schaffung eines steirischen Umweltfonds
  - Einsetzung eines steirischen Umweltschutzanwaltes
  - Jährliche Umweltschutzberichterstattung an den Steiermärkischen Landtag

4. Die Steiermärkische **Landesregierung** wird weiters aufgefordert, bei der **Bundesregierung** vorstellig zu werden, um
- die rasche **Novellierung** des **Katastrophenfondsgesetzes** im Sinne der Einbeziehung von **Umweltkatastrophen**
  - die eheste Erlassung des **Chemikaliengesetzes**
  - die eheste Erlassung verbindlicher **Grenzwerte** für **Schadstoffe** bei **Luft, Wasser und Boden**
  - die rasche **Novellierung** des **Dampfkesselemissionsgesetzes** und der **Gewerbeordnung**
  - die eheste Erlassung der **Verordnung** über **Qualitätsanforderungen** für das **Lebensmittel Trinkwasser**
  - sowie ehestens den **Abschluß** der **Immissionschutzvereinbarung** zwischen dem **Bund** und den **Bundesländern**
- zu erreichen.

**Landesbuchhaltung**

**Eing. 9. JULI 1984**

## 22. Sitzung am 13. Juni 1984

(Beschlüsse Nr. 345 bis 371)

Leasingermächtigungen,  
tatsächliche Ausnutzung.  
(Einl.-Zahl 45/36)  
(10-21 V 263/50-1984)

**345.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 35 des Steiermärkischen Landtages vom 16. Dezember 1981 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Heidinger, Dr. Dorfer, Brandl, Trampusch und Dipl.-Ing. Chibidziura, betreffend Bericht über die tatsächliche Ausnutzung der Leasingermächtigungen, wird zur Kenntnis genommen.

Strom, Gas, Fernwärme.  
Herabsetzung der Preise.  
(Einl.-Zahl 335/3)  
(10-23 Fe 1/102-1984,  
10-23 O 12/90-1984,  
10-23 Ste 7/84-1984)

**346.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Hammerl, Kohlhammer und Preamsberger, betreffend die Herabsetzung der Preise für Strom, Gas und Fernwärme in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Wasserversorgungs- und  
Abwasserbeseitigungs-  
anlagen, Bericht über  
die Landesförderung.  
(Einl.-Zahl 407/5)  
(LBD-11 L 49-83/5)

**347.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ofner, Brandl, Trampusch, Freitag und Genossen, betreffend die Landesförderung für Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, wird zur Kenntnis genommen.

Wohnbauförderung,  
Anhebung für  
Eigenheime.  
(Einl.-Zahl 430/3)  
(14-05 L 2-1984)

**348.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Schaller, Schrammel, Kanduth und Ing. Stoisser, betreffend die Anhebung der Wohnbauförderung für Eigenheime, wird zur Kenntnis genommen. Demnach hat die Steiermärkische Landesregierung am 20. Februar 1984 die Anhebung der Eigenheim-Förderungssätze im Sinne des gegenständlichen Antrages mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 beschlossen.

Landring Weiz,  
Grundstücksverkauf.  
(Einl.-Zahl 548/1)  
(10-24 We 16/23-1984)

**349.**

1. Der Abverkauf einer Grundfläche von ca. 3356 m<sup>2</sup>, Teilfläche der landeseigenen Grundstücke 930/2 und 931/2 je LN, KG. Weiz, der EZ. 881, zu einem Kaufpreis von S 367,50/m<sup>2</sup> an den Landring Weiz und

2. der Abverkauf der verbleibenden Grundfläche der Grundstücke 930/2 und 931/2 je LN, KG. Weiz, der EZ. 881, im Gesamtausmaß von ca. 2167 m<sup>2</sup> zu einem Kaufpreis von S 180,—/m<sup>2</sup> an
- REIFF Helmut und Gertrude, Weiz, Grillparzergasse 5, 160 m<sup>2</sup>;
- TOSCH Ferdinand und Anna, Weiz, Grillparzergasse 7, 168 m<sup>2</sup>;
- WEINGARTMANN Franz, Weiz, Grillparzergasse 9, 231 m<sup>2</sup>;
- TAFERL Josef, Weiz, Grillparzergasse 11, 286 m<sup>2</sup>;
- TÄNDL Theresia, Weiz, Grillparzergasse 13, 372 m<sup>2</sup>;
- KALCHER Alois und Sophie, Weiz, Grillparzergasse 15, 425 m<sup>2</sup>;
- SHELLNEGER Peter und Helgard, Weiz, Grillparzergasse 17, 525 m<sup>2</sup>;

werden genehmigt.

Großwilfersdorf,  
Grundstücksabverkauf.  
(Einl.-Zahl 549/1)  
(ALS-373/V Wi 1/18-1981)

### 350.

Das Anbot der Gemeinde Großwilfersdorf vom 19. August 1983, betreffend den Abverkauf des gemeindeeigenen Grundstückes, Parzelle 77/3, im Ausmaß von 3115 m<sup>2</sup> und der Parzelle 194 mit dem darauf befindlichen ehemaligen Volksschulgebäude zu einem Kaufschilling von S 2.500.000,— an das Land Steiermark wird angenommen und vom Land Steiermark angekauft.

Die Rechtsabteilung 10 und die Abteilung für landwirtschaftliches Schulwesen werden beauftragt, mit der Gemeinde Großwilfersdorf nähere Verhandlungen zu führen und den Kaufvertrag über den Ankauf der Parzelle 77/3 und der Parzelle 194, beide KG. Großwilfersdorf, und des auf der Parzelle 194 befindlichen Volksschulgebäudes durchzuführen.

Der Kaufschilling soll entsprechend dem Vorschlag des Landesfinanzreferenten durch die Übernahme eines bei der Gemeinde Großwilfersdorf aushaftenden Darlehens von rund S 1.728.000,— und durch eine Restzahlung von S 772.000,— im Sinne des vorstehenden Amtsvortrages beglichen werden.

Für den Restkaufpreis von S 752.000,— ist seitens der Rechtsabteilung 10 ein gesonderter Antrag einzubringen.

Wohnbauförderungsfonds,  
Gebarung 1981 und 1982.  
(Einl.-Zahl 550/1)  
(14-14 L 1-1984)

### 351.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung gemäß § 3 des Landeswohnbauförderungsgesetzes 1974 über den Stand und die Gebarung des Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark für die Jahre 1981 und 1982 wird zur Kenntnis genommen.

Fremdenverkehrsabgabe-  
gesetz, Änderung.  
(Einkl.-Zahl 551/1,  
Beilage Nr. 57)  
(10-26 Fe 1/217-1984)

**352.**

**Gesetz vom \_\_\_\_\_, mit dem das  
Steiermärkische Fremdenverkehrsabgabengesetz  
geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Steiermärkische Fremdenverkehrsabgabe-  
gesetz, LGBl. Nr. 54/1980, in der Fassung des Ge-  
setzes LGBl. Nr. 24/1982, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Z. 2 sind die Worte „und Studenten  
einer Österreichischen Hochschule mit einem vor-  
übergehenden Wohnsitz am Studienort“ anzufü-  
gen.

2. Im § 12 ist der Betrag von „3000,— S“ durch  
den Betrag von „10.000,— S“ zu ersetzen.

**Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung  
folgenden Tag in Kraft.

Landesbahn-Teilstrecke  
Birkfeld-Ratten.  
Verkauf der Trasse.  
(Einkl.-Zahl 552/1)  
(3-24 L 252-84/3)

**353.**

Dem Verkauf der Trasse der aufgelassenen Lan-  
desbahn-Teilstrecke Birkfeld—Ratten von ehem.  
Bahn-km 0,200 bis km 1,500 und von km 10,298  
bis km 12,189 an die Gemeinde Birkfeld, von  
km 1,500 bis km 10,298 an die Gemeinde Waisenegg  
und von km 15,476 bis km 16,762 an die Gemeinde  
St. Kathrein am Hauenstein zum Pauschalpreis von  
S 0,50/m<sup>2</sup> (Gesamtverkaufserlös S 91.660,—, fällig je  
zur Hälfte 1985 und 1986), wird zugestimmt.

Landwirtegenossenschaft  
Wies-Eibiswald,  
Grundstücksverkauf.  
(Einkl.-Zahl 553/1)  
(ALS-373/II Bu 7/11-1980)

**354.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung  
über den Abverkauf des laut Vermessungsurkunde  
des Vermessungsbüros Dipl.-Ing. Horst Rinner vom  
21. Dezember 1983 ausgewiesenen Grundstückes  
482/2, KG. Wies, EZ. 190, im Ausmaß von 4964 m<sup>2</sup>  
an die Landwirtegenossenschaft Wies-Eibiswald,  
8551 Wies, zum Quadratmeterpreis von S 120,—/m<sup>2</sup>,  
sohin zu einem Gesamtkaufschilling in Höhe von  
S 595.680,— und die Bezahlung des Kaufschillings  
durch die Landwirtegenossenschaft Wies-Eibiswald,  
 $\frac{1}{3}$  der Kaufsumme bei beidseitiger rechtskräftiger  
Unterfertigung des Kaufvertrages,  $\frac{1}{3}$  sechs Monate  
nach Unterfertigung des Kaufvertrages und  $\frac{1}{3}$  bei  
grundbücherlicher Durchführung des Kaufvertrages,  
wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Lindenau Baldur,  
Pelzgerberei,  
Feldbach,  
Liegenschaftserwerb.  
(Einkl.-Zahl 554/1)  
(WF-12 Li 16-84/27)

**355.**

1. Der unentgeltliche Erwerb eines Teiles der Lie-  
genschaft EZ. 1236, KG. Feldbach, im Ausmaß  
von rd. 300 m<sup>2</sup> von der Firma Baldur Lindenau,  
Pelzgerberei, Feldbach, wird genehmigt.

2. Der unentgeltliche Erwerb eines Teiles der Liegenschaft EZ. 1310, KG. Feldbach, GB. Feldbach, im Ausmaß von 2734 m<sup>2</sup> von der Firma Baldur Lindenau, Pelzgerberei, Feldbach, wird genehmigt.
3. Die Freigabe eines Betrages von 10 Mio. S zum Zwecke der Errichtung von Produktionshallen auf den unter 1. und 2. genannten Liegenschaften einschließlich der Anschließungsmaßnahmen wird genehmigt.
4. Die bestandsweise Überlassung der unter 1. bis einschließlich 3. genannten Liegenschaften und errichteten Baulichkeiten zu einem förderungskonditionierten Bestandzins an die Firma Baldur Lindenau, Pelzgerberei, Feldbach, wird genehmigt.

Voitsberg/Köflach,  
Luftverunreinigung.  
(Einl.-Zahl 400/4)  
(3-07 U 12-83/11)

### 356.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Kalnoky, Pinegger, Klasnic und Dipl.-Ing. Schaller, betreffend die Luftverunreinigung im Raum Voitsberg/Köflach, wird zur Kenntnis genommen.

Peter-Rosegger-Straße in  
Graz, Errichtung  
eines Gehweges.  
(Einl.-Zahl 180/14)  
(LBD-11 L 21-82/13)

### 357.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Loidl, Hammerl, Dr. Strenitz, Zinkanell und Genossen, betreffend die Errichtung eines Gehweges entlang der Peter-Rosegger-Straße in Graz, wird zur Kenntnis genommen.

Gleisdorf-Hartberg,  
Errichtung von  
Wildzäunen an  
der Südautobahnstrecke.  
(Einl.-Zahl 437/3)  
(LBD-11 L 52-83/3)

### 358.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Pörtl, Schrammel, Buchberger und Neuhold, betreffend die Errichtung von Wildzäunen im Streckenabschnitt Gleisdorf-Hartberg der A 2 Südautobahn, wird zur Kenntnis genommen.

Jugendschutzgesetz 1968,  
Änderung.  
(Einl.-Zahl 520/1)  
(9-47 Ju 1/74-1984)

### 359.

#### **Gesetz vom ..... mit dem das Steiermärkische Jugendschutzgesetz 1968 geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Gesetz vom 26. November 1968, LGBl. Nr. 29/1969, zum Schutze der Jugend vor Gefahren, die geeignet sind, ihre körperliche, geistige, seelische oder sittliche Entwicklung zu beeinträchtigen (Steiermärkisches Jugendschutzgesetz 1968), in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 20/1974, wird geändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 3 hat zu lauten:

„Als Aufsichtsperson im Sinne dieses Gesetzes gelten außer den Erziehungsberechtigten

- a) Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, denen die Aufsicht beruflich anvertraut ist;
- b) Familienangehörige und im Rahmen ihrer Aufgabe Verantwortliche von Jugendverbänden ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, sofern ihnen die Aufsicht von den Erziehungsberechtigten übertragen oder zumindest stillschweigend anvertraut ist;
- c) sonstige Personen ab dem vollendeten 19. Lebensjahr, denen die Aufsicht von den Erziehungsberechtigten nachweislich übertragen ist.“

2. § 3 hat zu lauten:

„§ 3

#### **Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten**

An allgemein zugänglichen Orten dürfen sich Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 5.00 Uhr, Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr in der Zeit zwischen 24.00 Uhr und 5.00 Uhr nur aufhalten, wenn der Aufenthalt durch Umstände gerechtfertigt ist, die vom Standpunkt des Jugendschutzes (§ 1) unbedenklich sind (z. B. Rückweg von der Schule, von der Arbeit oder von gemäß §§ 6–9 nicht verbotenen Veranstaltungen).“

3. § 4 Abs. 1, 2 und 4 haben zu lauten:

„(1) Kindern und Jugendlichen ist der Aufenthalt in Gaststätten zwischen 24.00 Uhr und 5.00 Uhr verboten.

(2) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Aufenthalt in der Zeit zwischen 5.00 Uhr und 24.00 Uhr nur in Begleitung einer Aufsichtsperson erlaubt, ohne solche Begleitung jedoch in der Zeit zwischen 5.00 Uhr und 22.00 Uhr zur Überbrückung notwendiger Wartezeiten und zur Einnahme von Mahlzeiten und Erfrischungen, solange dazu der Aufenthalt in der Gaststätte erforderlich ist.

(4) Der Aufenthalt in Gaststätten mit Tanzbetrieb (z. B. Diskotheken) ist Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr verboten; Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist ein Aufenthalt in derartigen Gaststätten bis 24.00 Uhr erlaubt.“

4. Der bisherige Abs. 4 des § 4 erhält die Bezeichnung Abs. 5.

5. Dem § 4 ist als Abs. 6 anzufügen:

„(6) Am Eingang der in den Abs. 3 und 4 angeführten Betriebe ist ein deutlicher Hinweis auf das Verbot des Betretens durch Kinder und Jugendliche anzubringen.“

6. § 5 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Unter dieses Verbot fällt jedoch nicht das Übernachten von Jugendlichen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr außerhalb ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes, wenn sie sich auf Ausflügen, Bergfahrten, Wanderungen oder Reisen befinden oder wenn dies im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit notwendig ist.

(3) § 4 Abs. 5 gilt sinngemäß auch für Beherbergungsbetriebe.“

7. § 6 hat zu lauten:

„§ 6

#### **Besuch öffentlicher Lichtspiele**

(1) Der Besuch öffentlicher Lichtspiele ist verboten für:

- a) Kinder ohne Begleitung einer Aufsichtsperson, wenn die Vorführungen programmgemäß nach 21.00 Uhr enden;

- b) Jugendliche, wenn die Vorführungen programmgemäß nach 24.00 Uhr enden.

(2) Außerdem dürfen Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur die Vorführungen öffentlicher Lichtspiele besuchen, die nach der Bestimmung des § 14 des Steiermärkischen Lichtspielgesetzes 1983, LGBl. Nr. 60/1983, für die jeweilige Altersstufe nicht untersagt sind.“

8. § 7 hat zu lauten:

„§ 7

#### **Besuch öffentlicher Theatervorstellungen und Konzertveranstaltungen**

(1) Der Besuch öffentlicher Theatervorstellungen ist verboten für:

- a) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, ausgenommen Handpuppenspiele, Marionettenaufführungen für Kinder und sonstige für Kinder bestimmte Theatervorstellungen;
- b) Kinder ohne Begleitung einer Aufsichtsperson, wenn die Vorstellungen programmgemäß nach 21.00 Uhr enden, ausgenommen Theatervorstellungen, deren Besuch in Zusammenarbeit mit der Schulbehörde durchgeführt wird;
- c) Jugendliche ohne Begleitung einer Aufsichtsperson, wenn die Vorstellungen programmgemäß nach 24.00 Uhr enden.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 lit. b und c gelten sinngemäß für Konzertveranstaltungen.“

9. § 7 a hat zu lauten:

„§ 7 a

#### **Besuch von Sportveranstaltungen**

Der Besuch von Sportveranstaltungen ist verboten für:

- a) Kinder ohne Begleitung einer Aufsichtsperson, wenn die Veranstaltungen programmgemäß nach 21.00 Uhr enden;
- b) Jugendliche ohne Begleitung einer Aufsichtsperson, wenn die Veranstaltungen programmgemäß nach 24.00 Uhr enden.“

10. § 8 hat zu lauten:

„§ 8

#### **Besuch von Tanzveranstaltungen**

(1) Der Besuch von Tanzveranstaltungen und die Teilnahme an diesen ist Kindern und Jugendlichen verboten.

(2) Von diesem Verbot sind ausgenommen:

- a) die Teilnahme von Jugendlichen nach dem vollendeten 16. Lebensjahr an Tanzveranstaltungen bis spätestens 24.00 Uhr, nach 24.00 Uhr jedoch nur in Begleitung einer Aufsichtsperson, soweit nicht die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 entgegenstehen;
- b) der Besuch von Kinderbällen und Veranstaltungen von Jugendorganisationen sowie die Teilnahme am Tanzunterricht für Kinder bis spätestens 21.00 Uhr und für Jugendliche bis spätestens 24.00 Uhr.“

11. § 9 hat zu lauten:

„§ 9

#### Besuch sonstiger öffentlicher Veranstaltungen

Veranstaltungen, die durch Inhalt oder Form einer Darbietung oder Schaustellung geeignet sind, bei Minderjährigen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Verrohung hervorzurufen oder deren körperliche, geistige, seelische oder sittliche Entwicklung zu beeinträchtigen, dürfen von diesen nicht besucht werden.“

12. § 10 hat zu lauten:

„§ 10

#### Glücksspiele und Spielapparate

(1) Spielapparate im Sinne dieses Gesetzes sind Vorrichtungen, die zur Durchführung von Spielen gegen Entgelt bestimmt sind. Ausgenommen sind Spielapparate ohne größeren technischen Aufwand, bei denen die Geschicklichkeit des Spielers im Vordergrund steht und keine Gewinnmöglichkeit besteht.

(2) Kindern und Jugendlichen ist die Teilnahme an Glücksspielen jeder Art und die Benützung zum Publikumsgebrauch bereitgestellter Spielapparate verboten.

(3) Kinder und Jugendliche dürfen sich an Orten, an denen Glücksspiele durchgeführt werden oder an denen mehr als 2 Spielapparate aufgestellt sind, nicht aufhalten.

(4) Diese Verbote gelten nicht für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Glücksspielen, die durch Bundesgesetz geregelt sind, sowie für die Teilnahme an Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxausspielungen, die im Rahmen einer Veranstaltung durchgeführt werden, an der Kinder oder Jugendliche aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes teilnehmen dürfen.“

13. § 13 hat zu lauten:

„§ 13

#### Erwerb und Besitz unsittlicher oder verrohender Schriften, Abbildungen, Laufbilder und Videokassetten

Der Erwerb und Besitz von unsittlichen oder verrohenden Schriften, Abbildungen, Laufbildern und Videokassetten ist für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr verboten.“

14. § 14 hat zu lauten:

„§ 14

#### Suchtmittel

Minderjährigen ist die mißbräuchliche Verwendung von Stoffen, die für sich allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen eine Betäubung, Aufputschung oder Stimulierung herbeiführen können, verboten.“

15. § 15 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Minderjährigen ist es verboten, sich in Animierbetrieben zu betätigen sowie öffentlich oder privat bei Stripteasevorführungen aufzutreten.“

16. Dem § 15 ist als Abs. 3 anzufügen:

„(3) Minderjährigen ist der Aufenthalt in Bordellen und bordellähnlichen Betrieben verboten. Am Eingang dieser Betriebe ist ein deutlicher Hinweis auf das Verbot des Betretens durch Minderjährige anzubringen.“

17. § 18 Abs. 1, 2 und 3 haben zu lauten:

„(1) Übertretungen der Vorschriften der §§ 3–16 dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind, sofern nicht ein vom Gericht zu ahndender Tatbestand vorliegt, unbeschadet der sonstigen bundesgesetzlichen Vorschriften, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 10.000,– und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 10 Tagen zu bestrafen.

(2) Personen über 18 Jahre, die eine solche Übertretung aus Gewinnsucht begehen, sind mit einer Geldstrafe bis zu S 50.000,– und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 4 Wochen zu bestrafen.

(3) Bei Vorliegen erschwerender Umstände, so insbesondere, wenn der Täter bereits zweimal wegen einer Übertretung nach Abs. 1 oder 2 bestraft worden ist oder wenn durch einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes eine besonders schwere Beeinträchtigung der Entwicklung eines Minderjährigen im Sinne des § 1 verursacht wurde, ist über Jugendliche eine Geldstrafe in der Mindesthöhe von S 500,–, über Personen über 18 Jahre eine Geldstrafe in der Mindesthöhe von S 3000,– zu verhängen.“

18. § 18 Abs. 6 und 7 haben zu lauten:

„(6) Einem Jugendlichen können anstelle von Geldstrafen Aufträge erteilt werden, wenn anzunehmen ist, daß diese ausreichend sind, um den Jugendlichen zu bessern und von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten. Insbesondere kann der Auftrag erteilt werden, an einem Unterricht über Jugendschutzbestimmungen bis zu einer Gesamtdauer von 6 Stunden teilzunehmen, wobei der Unterricht auch an Sonn- und Feiertagen abgehalten werden kann.

Aufträge, die einen unzumutbaren Eingriff in die Lebensführung des Jugendlichen darstellen würden, sind unzulässig.

(7) Wird auf eine Maßnahme nach Abs. 6 erkannt, so ist im Straferkenntnis zugleich für den Fall, daß die Aufträge nicht oder nicht vollständig erfüllt werden oder das Verbot nicht eingehalten wird, eine an deren Stelle tretende Geld- oder im Falle der Uneinbringlichkeit eine Arreststrafe festzusetzen.“

19. § 19 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Jugendlichen, die infolge des Erbringens sozialer Leistungen gem. Abs. 1 eine Krankheit oder einen Unfall erleiden, hat das Land, sofern der Jugendliche keine Ansprüche auf gleichartige oder ähnliche Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften geltend machen kann, zu gewähren:

a) die nach den Umständen des Falles gemäß § 2 des Behindertengesetzes vom 9. Juli 1964, LGBl. Nr. 316, zuletzt in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 19/1977, vorgesehenen Leistungen, wobei die im § 39 vorgesehenen Verpflichtungen zur Leistung von Kostenbeiträgen entfallen;

- b) die nach den Umständen des Falles gemäß § 1 des Sozialhilfegesetzes vom 9. November 1976, LGBl. Nr. 1/1977, vorgesehenen Leistungen, wobei die in den §§ 39 ff. vorgesehenen Verpflichtungen zur Leistung von Kostenersätzen entfallen;
- c) bei Zutreffen der sachlichen Voraussetzungen gemäß §§ 203 bis 209 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Fassung die entsprechenden Leistungen, wobei als Bemessungsgrundlage die Hälfte der Höchstbemessungsgrundlage (§ 45 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 108 b ASVG) anzunehmen ist."

20. § 20 hat zu lauten:

„§ 20

#### Freiwillige Jugendhelfer

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden können zu ihrer Unterstützung bei der Durchführung dieses Gesetzes freiwillige Jugendhelfer (§ 39 des Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetzes, LGBl. Nr. 35/1958) heranziehen.

(2) Freiwillige Jugendhelfer sind von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu bestellen und zu beedigen. Es darf nur bestellt und beedigt werden, wer

- die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
- das 21. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten hat,
- strafrechtlich unbescholten ist,
- die für die Ausübung der Tätigkeit notwendigen Kenntnisse und die Eignung auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Jugendwohlfahrt besitzt.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat jedem freiwilligen Jugendhelfer einen Dienstausweis mit Licht-

bild auszustellen, den dieser in Ausübung seines Dienstes bei sich zu tragen hat.

(4) Freiwillige Jugendhelfer werden auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Während der Funktionsperiode kann ein freiwilliger Jugendhelfer, der die Eignung zur Ausübung seiner Tätigkeit nicht mehr besitzt, von der Bezirksverwaltungsbehörde abberufen werden.

(5) Ein bestellter und beedigter freiwilliger Jugendhelfer wird durch eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung, womit die Rechtsfolge des Verlustes jedes öffentlichen Amtes oder Dienstes verbunden ist, kraft Gesetzes seines Amtes verlustig.

(6) Die freiwilligen Jugendhelfer sind nach Vorweisung ihres Dienstausweises berechtigt, von beanstandeten Personen eine Ausweiseleistung zu verlangen."

21. § 21 hat zu lauten:

„§ 21

#### Mitwirkung von Organen des Bundes

Die nach Bundesrecht zuständigen Organe der Bundesgendarmerie – in Orten mit einer Bundespolizeibehörde diese – haben zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden einzuschreiten durch:

- Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
- Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind."

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Geschützte Arbeitsplätze,  
Vermehrung im Rahmen  
der Landesverwaltung.  
(Einkl.-Zahl 423/8)  
(9-20 Allg 8/11-1984)

#### 360.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 289 des Steiermärkischen Landtages vom 16. Dezember 1983 über den Antrag der Abgeordneten Hammerl, Sponer, Schrammel, Dipl.-Ing. Dr. Dornik und Mag. Rader, betreffend die Vermehrung der geschützten Arbeitsplätze im Rahmen der Landesverwaltung, wird zur Kenntnis genommen.

Behinderten-Pkw,  
Abschaffung der  
Luxussteuer.  
(Einkl.-Zahl 439/4)  
(9-20 Allg 23/12-1984)

#### 361.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Präsident Klasnic, Prof. Dr. Eichinger und Neuhold, betreffend die Vorstellung beim Bundesministerium für soziale Verwaltung für die Abschaffung der Luxussteuer für alle Behinderten-Pkw, wird zur Kenntnis genommen.

Zivilinvalide, ermäßigte  
Bahn- und Postfahrten.  
(Einkl.-Zahl 315/5)  
(9-20 Allg B 3/8-1984)

362.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Präsident Klasnic, Kröll, Lind und Dr. Maitz, betreffend ermäßigte Bahn- und Postfahrten für Zivilinvalide, wird zur Kenntnis genommen.

Landesaltenpflegeheime,  
soziale Betreuung.  
(Einkl.-Zahl 278/5)  
(1-66/II Di 3/6-od 1984)

363.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Zdarsky, Meyer, Kirner, Kohlhammer und Genossen, betreffend die Verbesserung der sozialen Betreuung in den 4 Landesaltenpflegeheimen durch Einstellung von je einem(r) Sozialarbeiter(in) bzw. einer Altenhelferin sowie eines(r) Beschäftigungstherapeuten(in) für jedes Heim, wird zur Kenntnis genommen.

Landesaltenpflegeheime,  
ärztliche Betreuung.  
(Einkl.-Zahl 279/5)  
(1-66/II Di 3/7-od 1984)

364.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Zdarsky, Meyer, Kirner, Kohlhammer, Zinkanell und Genossen, betreffend die Verbesserung der ärztlichen Betreuung in den vier Landesaltenpflegeheimen Knittelfeld, Kindberg, Mautern und Bad Radkersburg durch Einstellung eines Anstaltsarztes für jedes Heim, wird zur Kenntnis genommen.

Lehrer,  
Teilzeitbeschäftigung.  
(Einkl.-Zahl 408/4)  
(1-66/I Di 20/40-od 1984)

365.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Freitag, Meyer, Erhart, Ofner und Genossen, betreffend die Teilzeitbeschäftigung für pragmatisierte Lehrer, wird zur Kenntnis genommen.

Tierschutzgesetz 1984.  
(Einz.-Zahlen 8/6  
und 32/7, Beilage Nr. 58)  
(8-77 Ti 2/93-1984)

366.

**Gesetz vom über  
den Schutz der Tiere gegen Quälerei (Steier-  
märkisches Tierschutzgesetz — 1984)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

§ 1

Dieses Gesetz verbietet jede Form der Tierquälerei und dient dem Schutz des Lebens und des Wohlbefindens von Tieren. Es ist verboten, einem Tier unnötig Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, es aus Mutwillen zu töten oder es unnötig schwer zu ängstigen.

§ 2

(1) Als Tierquälerei sind insbesondere anzusehen:

1. einem Tier Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes nicht gewachsen ist oder die seine Kräfte übersteigen,

2. ein gebrechliches, krankes oder altes im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier, für das ein Weiterleben mit nicht behebbaren Schmerzen und Leiden verbunden ist, zu einem anderen Zweck als zur unverzüglichen Tötung zu veräußern oder zu erwerben,
3. ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen, ausgenommen freilebende Tiere, um diesen ein Leben in Freiheit zu ermöglichen, sofern sie dazu fähig sind,
4. ein Tier zu einer Ausbildung, Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder zu einer ähnlichen insbesondere auch sportlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit offensichtlich Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind,
5. ein Tier an einem anderen lebenden Tier auf Schärfe abzurichten oder zu prüfen,

6. ein Tier auf ein anderes Tier zu hetzen,
7. einem Tier durch Anwendung von Zwang Futter einzuverleiben, sofern dies nicht aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist,
8. einem Tier Futter darzureichen, das dem Tier offensichtlich erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden bereitet,
9. Tiere in geschlossenen Kofferräumen eines Kraftfahrzeuges zu befördern,
10. Hunde oder Katzen zwecks Nahrungsbeschaffung zu töten,
11. freilebende Tiere mutwillig ihrer Freiheit zu berauben,
12. alle Eingriffe, die nicht der Gesundung des Tieres dienen, wie Durchtrennung der Stimmbänder bei Hunden und Entfernung der Krallen bei Katzen,
13. die nicht rasche und sachgemäße Tötung eines Tieres,
14. die nicht sachgemäße Durchführung einer Schlachtung.

(2) In Tierhandlungen ist der Verkauf von Tieren an Jugendliche unter 14 Jahren verboten.

### § 3

Als Tierquälerei sind nicht anzusehen:

1. Handlungen, die bei weidgerechter Ausübung der Jagd oder Fischerei herkömmlich sind,
2. Maßnahmen, die zur Vertilgung schädlicher Tiere oder bei sonst notwendiger Vertilgung von Tieren geboten sind,
3. Eingriffe am lebenden Tierkörper, die insbesondere zur Gewinnung von Impfstoffen, Seren und zur Erprobung von Heilmitteln sowie von Impfstoffen und Seren dienen sowie Tierversuche, soweit sie zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur medizinischen Diagnose durch besondere Gesetze zugelassen sind,
4. Maßnahmen und Eingriffe nach tierärztlicher Indikation, auch für Eingriffe, die der Entsprechung von Rassenmerkmalen dienen, wenn sie schmerzfrei durchgeführt werden.

### § 4

(1) Wer ein Tier in seine Obhut nimmt, hat ihm tiergerechte Nahrung und Pflege zu gewährleisten und im ersten Krankheitsfall für umgehende Hilfe zu sorgen.

(2) Bei der Unterbringung eines Tieres darf das Bewegungsbedürfnis nicht so eingeschränkt werden, daß dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird.

(3) Der Eigentümer eines Tieres ist verpflichtet, für eine diesem Gesetz entsprechende Haltung dieses Tieres zu sorgen. Ist ihm dies nicht möglich, so hat er das Tier, wenn dies zulässig ist, in Freiheit zu setzen. Sind im Falle der Freilassung des Tieres für dieses besondere Gefahren oder Schäden zu erwarten, so ist das Tier an tierfreundliche

Personen oder Vereinigungen zu übergeben. Ist auch dies nicht möglich, so ist für seine schmerzlose Tötung zu sorgen.

(4) Für den Bereich der Intensivtierhaltung gelten die Bestimmungen des § 5.

### § 5

(1) Für den Bereich der Intensivtierhaltung hat die Landesregierung innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Verordnung Regelungen über die Haltung bestimmter Tierarten, insbesondere über Mindestabmessungen, Beschaffenheit, Belichtung und Belüftung der Tierunterkünfte, Belegungsdichte bei Gruppentierhaltung sowie über Anbindevorrichtungen zu treffen. Für Anlagen, die zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung bereits bestehen, sind Bestimmungen über die Anpassung an die neue Rechtslage zu treffen.

(2) Unter Intensivtierhaltung versteht man die spezialisierte Haltung von Tieren nach Leistungsrichtungen oder Altersgruppen unter weitgehender Ausnutzung technologischer Möglichkeiten zur Rationalisierung.

(3) Verordnungen gemäß Abs. 1 haben Bedacht zu nehmen auf

- a) die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 bis 3,
- b) die Erkenntnisse der Wissenschaft, insbesondere der Verhaltensforschung über die Bedürfnisse der Tiere, und
- c) die Vermeidung von wirtschaftlichen Nachteilen für die steirische Landwirtschaft.

(4) Vor Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 1 sind jedenfalls die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft, der Landestierschutzverein für Steiermark und der Aktive Tierschutz Steiermark zu hören.

### § 6

(1) Hunden, die im Freien gehalten werden, muß ein aus wärme- und kälte-dämmenden Stoffen hergestellter, angemessen großer und ausreichend stabiler Schutzraum (Hütte) zur Verfügung stehen. Die Hütte muß so beschaffen und aufgestellt sein, daß sie dem Tier Schutz vor den Auswirkungen schlechter Witterung bietet. Sie muß gegen Kälte und Feuchtigkeit des Erdbodens isoliert sein, auf dem Boden eine für den Hund geeignete, ausreichende Auflagen haben und ist trocken und sauber zu halten. Die Einschlußöffnung muß genügend groß und gegen das Eindringen von Wind und Niederschlägen abgeschirmt sein.

(2) Werden Hunde im Freien im Zwinger gehalten, so muß dessen Grundfläche der Größe des Hundes angemessen sein und ohne Hütte für einen mittelgroßen Hund mindestens 10 m<sup>2</sup> betragen. Bei jedem weiteren in dem Zwinger gehaltenen Hund, ausgenommen Welpen beim Muttertier, ist eine zusätzliche Grundfläche von mindestens 3 m<sup>2</sup> erforderlich.

(3) Werden Hunde angebunden gehalten, so ist dabei ein genügend breites Halsband oder ein ausreichend großes Brustgeschirr aus Leder oder einem anderen geeigneten Material zu verwenden. Das

Halsband darf nicht zu eng angelegt werden und muß genügend Spielraum lassen. Würge- und Stachelhalsbänder sind verboten. Die Anbindung ist an einer mindestens 5 m langen Laufvorrichtung anzubringen und muß so bemessen sein, daß sie dem Tier einen zusätzlichen seitlichen Bewegungsraum von mindestens 2,5 m bietet. Laufvorrichtung und Anbindung müssen so angebracht sein, daß der Hund seine Hütte ungehindert aufsuchen kann. Im Laufbereich eines angebandenen Hundes dürfen keine Gegenstände vorhanden sein, die die Bewegung des Tieres behindern oder an denen sich die Tiere verletzen können. Der Laufbereich ist nach Möglichkeit trocken und sauber zu halten.

(4) Werden Hunde an einer Kette gehalten, so muß die Kette mit drehbaren Wirbeln versehen sein, die ihre Verkürzung durch Aufdrehen verhindern. Drahtstärke und Gewicht der Kette müssen der Größe des Tieres angemessen sein.

(5) Kettenhunden oder Hunden, die in Zwingern gehalten werden, ist täglich ausreichend Möglichkeit zum Auslaufen im Freien zu geben.

(6) Ketten- und Zwingerrhunden ist bei hohen Außentemperaturen außerhalb der Hütte ein schattiger Platz zur Verfügung zu stellen.

#### § 7

(1) Wer beabsichtigt, ständig fremde Tiere in Obhut zu nehmen (Tierheime), hat dies der Behörde anzuzeigen.

(2) Die Behörde hat die Führung eines Tierheimes zu untersagen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes über die Tierhaltung nicht gewährleistet ist.

#### § 8

(1) Die Haltung und Züchtung von Wildtieren außer für jagdliche Zwecke ist verboten.

(2) Die Behörde kann Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 genehmigen, wenn sichergestellt ist, daß den besonderen Bedürfnissen des Tieres Rechnung getragen wird oder die Tierhaltung im öffentlichen Interesse liegt. Bedarf die Haltung von Wildtieren noch der Bewilligung nach anderen landesrechtlichen Vorschriften, so darf die Bewilligung nach diesem Gesetz erst nach Eintritt der Rechtskraft der anderen Bewilligung erteilt werden.

(3) Die Behörde kann die Bewilligung gemäß Abs. 2 befristen sowie durch Auflagen oder Bedingungen sicherstellen, daß den Bedürfnissen des Tiereschutzes Rechnung getragen wird.

#### § 9

(1) Beim Transport müssen Tiere über angemessenen Raum verfügen und sich gegebenenfalls niederlegen können. Der Transport hat so zu erfolgen, daß die Tiere ausreichenden Schutz vor ungünstigen Witterungsverhältnissen haben.

(2) Behältnisse, in denen Tiere befördert werden, sind mit dem Symbol für lebende Tiere zu kennzeichnen und müssen ein Zeichen tragen, das die aufrechte Stellung anzeigt.

(3) Während des Transportes sind die Tiere erforderlichenfalls mit Wasser und geeignetem Futter ausreichend zu versorgen.

(4) Für das Verladen und Ausladen von Tieren sind geeignete Vorrichtungen zu verwenden. Die Bodenfläche dieser Vorrichtungen muß so beschaffen sein, daß ein Ausgleiten weitgehendst verhindert wird.

(5) Der Boden der Transportmittel muß erforderlichenfalls mit einer ausreichenden Menge Einstreu zur Aufnahme der Exkremente bedeckt sein.

(6) Auf Wirtschaftsfahren im Sinne des § 30 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/60, finden die Absätze 1 bis 4 keine Anwendung.

#### § 10

Das Versenden von Kleintieren ist nur zulässig, sofern vom Absender unter Angabe des Inhaltes des Paketes nachweislich der Auftrag erteilt wird, dieses direkt an den Empfänger zuzustellen und im Falle der Nichtannahme anlässlich des ersten Zustellversuches sofort an ihn zu retournieren.

#### § 11

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

#### § 12

Die Bundesgendarmerie und die Sicherheitswachen der Bundespolizeibehörden haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes mitzuwirken durch

1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

#### § 13

Wenn sich der begründete Verdacht ergibt, daß eine Übertretung dieses Gesetzes erfolgt ist, haben die Organe der Behörden das Recht, Liegenschaften und Transportmittel im notwendigen Umfang zu betreten.

#### § 14

(1) Wer diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder den in Bescheiden enthaltenen Vorschreibungen zuwiderhandelt, begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,— bestraft.

(2) Bestraft wird auch, wer es wissentlich duldet, daß eine seiner Aufsicht oder Erziehung unterstehende strafunmündige Person diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder den in Bescheiden enthaltenen Vorschreibungen zuwiderhandelt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

#### § 15

(1) Gegenstände, die zur Übertretung dieses Gesetzes verwendet wurden, und Tiere, auf die sich

das strafbare Verhalten bezogen hat, können für verfallen erklärt werden.

(2) Gegenstände, die ausschließlich der Tierquälerei dienen, können ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, für verfallen erklärt werden.

(3) Für verfallen erklärte Tiere sind in Freiheit zu setzen oder an tierfreundliche Personen oder Vereinigungen zu übergeben. Wenn dies nicht möglich ist, sind sie auf Rechnung des Eigentümers zu veräußern. Ist auch eine Veräußerung nicht möglich oder würde das Weiterleben offensichtlich eine Qual bedeuten, sind die für verfallen erklärten Tiere schmerzlos zu töten.

#### § 16

(1) Tiere, bei denen auf Grund eines tierärztlichen Gutachtens festgestellt wird, daß sie in Haltung, Pflege oder Unterbringung erheblich vernachlässigt sind, können auf Grund eines Bescheides der Bezirksverwaltungsbehörde dem Halter entzogen und solange auf dessen Kosten und Gefahr anderweitig pfleglich untergebracht werden, bis eine ordnungsgemäße Haltung, Pflege und Unterbringung der Tiere durch den Halter gewährleistet ist.

(2) Ist eine ordnungsgemäße Haltung, Pflege und Unterbringung der Tiere nicht zu gewährleisten, sind sie auf Rechnung des Eigentümers zu veräußern.

#### § 17

(1) Die Behörde kann Personen, die wegen wiederholter oder besonders schwerwiegender Über-

tretungen dieses Gesetzes oder sonst wegen tierquälerischen Verhaltens bestraft wurden, das Halten von Tieren und den Umgang mit Tieren verbieten. Die Dauer und der Umfang des Verbotes sind entsprechend den Erfordernissen des Tier-schutzes festzusetzen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Personen, deren tierquälerisches Verhalten deshalb nicht bestraft wurde, weil ihre Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der Tat ausgeschlossen war, wenn zu befürchten ist, daß die Person abermals Tiere quälen wird.

#### Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt, sofern der Abs. 3 nicht anderes bestimmt, mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Steiermärkische Tier-schutzgesetz vom 15. März 1954, LGBl. Nr. 19, außer Kraft.

(3) Im Interesse der Vermeidung von wirtschaftlichen Nachteilen für die steirische Landwirtschaft darf in einer Verordnung gemäß § 5 ein Verbot bestimmter Haltungsformen auf dem Gebiet der Intensivtierhaltung erst mit dem Wirksamkeitsbeginn einer diesbezüglich noch zwischen allen Bundesländern abzuschließenden Vereinbarung nach Art. 15 a B-VG erlassen werden.

(4) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden.

Gailbach,  
Regulierung.  
(Einkl.-Zahl 444/3)  
(LBD-11 L 54-83/2)

### 367.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Halper, Kohlhammer, Ileschitz, Sponer und Genossen, betreffend die Errichtung von Hochwasserschutzbauten und die Regulierung des Gailbaches im Gebiet der Stadtgemeinden Köflach und Bärnbach, wird zur Kenntnis genommen.

### 368.

**Gesetz vom ....., mit dem die Steiermärkische Landarbeitsordnung 1981 geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 279/1957, Nr. 92/1959, Nr. 241/1960, Nr. 97/1961, Nr. 10/1962, Nr. 194/1964, Nr. 238/1965, Nr. 265/1967, Nr. 283/1968, Nr. 463/1969, Nr. 239/1971, Nr. 318/1971, Nr. 333/1971, Nr. 457/1974, Nr. 782/1974, Nr. 360/1975, Nr. 392/1976, Nr. 342/1978, Nr. 355/1981, Nr. 82/1983 und Nr. 544/1983, beschlossen:

#### Artikel I

Die Steiermärkische Landarbeitsordnung 1981, LGBl. Nr. 25, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 31/1982 und Nr. 5/1984, wird wie folgt geändert:

Landarbeitsordnung 1981,  
Änderung.  
(Einkl.-Zahl 547/1,  
Beilage Nr. 56)  
(8-50 La 4/30-1984)

## 1. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Bestimmungen der Abschnitte 2, 6, 7, 10 und 11 sowie die §§ 40 bis 51 des Abschnittes 3 und die §§ 67 bis 76 des Abschnittes 4 finden auf die Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft keine Anwendung.“

## 2. § 31 Abs. 4 lit. b hat zu lauten:

„b) weibliche Dienstnehmer spätestens 3 Monate nach der Geburt eines Kindes, nach der Annahme eines Kindes, welches das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt (§ 89 Abs. 5 Z. 1) oder nach der Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 89 Abs. 5 Z. 2), bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes (§ 89 Abs. 1) spätestens 6 Wochen nach dessen Beendigung.“

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Vereinigte Bühnen,  
Rechnungshofbericht.  
(Einl.-Zahl 388/1)  
(6-372/II U 1/79-1984)

**369.**

Der Bericht des Rechnungshofes vom 9. Dezember 1980, betreffend die Überprüfung der Gebarung der Vereinigten Bühnen Stadt Graz — Land Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Lehrlingsheime,  
Schaffung für Mädchen.  
(Einl.-Zahl 411/5)  
(4-06 Le 2/5-1984)

**370.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Meyer, Zdarsky, Kohlhammer, Hammer und Genossen, betreffend die Schaffung von Lehrlingsheimen für Lehmädchen, wird zur Kenntnis genommen.

Sonderwohnbauprogramm  
des Bundes,  
Beteiligung des Landes.  
(Einl.-Zahl 501/3)  
(14-05 L 2-1984)

**371.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Loidl, Ileschitz, Meyer, Rainer, Erhart und Genossen, betreffend die Beteiligung des Landes Steiermark an einem neuen Sonderwohnbauprogramm des Bundes, wird zur Kenntnis genommen. Demnach hat die Steiermärkische Landesregierung bereits am 19. Dezember 1983 die Beteiligung des Landes Steiermark am Wohnbausonderprogramm 1983 beschlossen.

## 23. Sitzung am 3. Juli 1984

(Beschlüsse Nr. 372 bis 386)

Stampfer Johann  
und Johanna,  
Grundstücksabverkauf.  
(Einl.-Zahl 588/1)  
(ALS-31-Ga 7/21-1984)

### 372.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Abverkauf eines Teilgrundstückes des Grundstückes Nr. 184/2, EZ. 33, KG. Pöbnitz, im Ausmaß von 2692 m<sup>2</sup> mit dem darauf befindlichen Anwesen „Pocharnig“ an das Ehepaar Johann und Johanna Stampfer, Pöbnitz 57, 8463 Leutschach, zu einem Kaufschilling in Höhe von S 230.000,- wird zur Kenntnis genommen.

Peitler Christine,  
Grundstücksabverkauf.  
(Einl.-Zahl 589/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 37)  
(ALS-31 Re 6/11-1984)

### 373.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Abverkauf eines Grundstücksteiles des Grundstückes EZ. 25, KG. Remschnigg, im Ausmaß von 7631 m<sup>2</sup>, mit den darauf befindlichen Gebäuden „Proninsch“ an Christine Peitler, Proninsch-Remschnigg, 8463 Leutschach, zu einem Kaufschilling von S 280.000,- für die Gebäude und S 152.620,- an Grundstückswert, sohin zu einem Quadratmeterpreis von S 20,-, dies ergibt einen Gesamtkaufschilling in Höhe von S 432.620,-, wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Krausneker Leo, Ing.,  
Verkauf der  
landeseigenen Wohnung.  
(Einl.-Zahl 590/1)  
(10-24 Fe 3/108-1984)

### 374.

Der Verkauf der landeseigenen Wohnung Nr. 15, Feldbach, Turnerweg 3 (<sup>53/597</sup>-Anteile an der EZ. 1020, KG. Feldbach) an Ing. Leo Krausneker zum Preis von S 318.170,- wird genehmigt.

Vogel und Noot AG.,  
Wartberg.  
(Einl.-Zahl 591/1)  
(WF-12 Vo 21/8-1984)

### 375.

Die Einräumung einer unwiderruflichen Option durch das Land Steiermark, womit der Firma Vogel & Noot AG., 8661 Wartberg, die Möglichkeit gegeben wird, die Bestandsliegenschaft, welche aus dem im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Plan dargestellten Grundstücksteil aus der EZ. 16, Grundstück Nr. 21, mit darauf befindlichen Gebäuden im Gesamtflächenausmaß von ca. 24.120 m<sup>2</sup> besteht, ab dem 10. Bestandsjahr zu einem Betrag in Höhe von S 13.000.000,- (in Worten: Schilling dreizehn Millionen) ins Eigentum zu erwerben, wird genehmigt.

Budgetvorschau für 1985  
bis 1987.  
(Einkl.-Zahl 592/1)  
(10-21 B 28/26-1984)

**376.**

Die Budgetvorschau des Landes Steiermark für die Jahre 1985 bis 1987 wird zur Kenntnis genommen.

Almschutzgesetz 1984.  
(Einkl.-Zahl 593/1,  
Beilage Nr. 59)  
(8-10 A 2/58-1984)

**377.**

**Gesetz vom .....  
betreffend den Schutz der Almen (Steiermärki-  
sches Almschutzgesetz 1984)**

**§ 1**

(1) Almen im Sinne dieses Gesetzes sind jene Wirtschaftsobjekte, welche infolge ihrer Höhenlage und der dadurch gegebenen klimatischen Verhältnisse landwirtschaftlich nur während der durch die Höhenlage gegebenen beschränkten Vegetationsperiode zur Viehhaltung genutzt werden können und wegen ihrer örtlichen Lage zum bäuerlichen Siedlungsraum und der Entfernung von den Heimgütern eine von diesen getrennte und besondere Bewirtschaftung erfordern.

(2) Solche Wirtschaftsobjekte umfassen nicht nur Almboden, sondern alle Grundstücke verschiedener Kulturarten wie Alpe, Weide, Wiese, Wald, Almwege, Brunnanlagen, Gewässer sowie die dazugehörigen Almhütten und Almstallungen, welche in ihrer Zusammenfassung zu einer Einheit die Almwirtschaft ermöglichen.

(3) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Wirtschaftsobjekte, die mit Einforstungsrechten nach dem Steiermärkischen Einforstungs-Landesgesetz 1983 – StELG 1983 – belastet sind.

**§ 2**

(1) Eine beabsichtigte Änderung der Nutzung der Alm oder einzelner Teile derselben für andere Zwecke als jene der Almwirtschaft hat der Grundeigentümer bei der Behörde schriftlich anzumelden.

(2) Die Anmeldung hat im Falle der Aufforstung (Saat oder Pflanzung) vor deren Durchführung, im Falle der Naturverjüngung vor Erreichen einer Überschilderung von 5/10 ihrer Fläche, im Falle einer angestrebten Förderung der Aufforstung nach den Bestimmungen des X. Abschnittes des Forstgesetzes 1975 vor Beantragung der Förderung zu erfolgen.

(3) Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. Namen und Anschrift des Eigentümers des zur Änderung vorgesehenen Wirtschaftsobjektes;
2. Grundstücksnummer, Einlagezahl und Katastralgemeinde des zur Änderung vorgesehenen Wirtschaftsobjektes sowie eine verbale Beschreibung der Situierung, wenn nur ein Teil eines Grundstückes betroffen ist;
3. Art der beabsichtigten Nutzung.

**§ 3**

(1) Die Behörde hat eine Anmeldung nach § 2 binnen vier Wochen ab Einlangen durch Anschlag an ihrer

Amtstafel sowie an der Amtstafel der Gemeinden, in welchen das zur Änderung vorgesehene Wirtschaftsobjekt liegt, durch vier Wochen kundzumachen. Die Kundmachung hat das Datum des Anschlages und das Ende der Kundmachungsfrist zu enthalten. Innerhalb der Kundmachungsfrist ist die nach der Lage des zur Änderung vorgesehenen Wirtschaftsobjektes örtlich zuständige Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft zu hören.

(2) Die Behörde hat die ihr bekannt gewordenen Personen, die bisher das in der Anmeldung bezeichnete Wirtschaftsobjekt almwirtschaftlich genutzt haben, von der Anmeldung gemäß § 2 innerhalb der Kundmachungsfrist persönlich zu verständigen.

(3) Personen, die bisher das in der Anmeldung bezeichnete Wirtschaftsobjekt nachweislich almwirtschaftlich genutzt haben, können Einwendungen gegen die Änderung der Nutzung bei der Behörde vorbringen. Einwendungen sind bis zum Ablauf von 4 Wochen nach dem Ende der Kundmachungsfrist (Abs. 1) vorzubringen.

**§ 4**

(1) Liegen fristgerecht eingebrachte Einwendungen (§ 3 Abs. 3) vor, so bedarf eine Änderung der Nutzung der Alm oder einzelner Teile derselben für andere Zwecke als jene der Almwirtschaft der Bewilligung der Behörde. Die Behörde hat in diesem Fall binnen 8 Wochen nach dem Ende der Kundmachungsfrist ein Bewilligungsverfahren einzuleiten und den Anmeldenden davon sowie über die Einwendungen zu verständigen.

(2) Die Bewilligung zur Änderung der Nutzung ist jedenfalls zu erteilen, wenn bisher nachweislich überwiegend eigenes Vieh des Eigentümers der in der Anmeldung bezeichneten Grundstücke aufgetrieben wurde.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, so kann eine Bewilligung auch dann erteilt werden, wenn das Interesse an der Änderung der Nutzung das Interesse an der Erhaltung der Agrarstruktur überwiegt. Ein Interesse an der Erhaltung der Agrarstruktur ist anzunehmen, wenn bäuerliche Familienbetriebe durch die Erhaltung der Möglichkeit der almwirtschaftlichen Nutzung in ihrer Existenz gesichert werden. Dabei ist jeweils für die einzelne Person, die Einwendungen vorgebracht hat,

- a) die seit dem letzten Auftrieb auf die in der Anmeldung bezeichneten Grundstücke vergangene Zeitspanne,
- b) die Anzahl der von dieser Person auf die in der Anmeldung bezeichneten Grundstücke tatsächlich aufgetriebenen Tiere im Verhältnis zur Gesamtzahl ihres Viehbestandes sowie

c) das Bestehen einer hinsichtlich der Futterqualität und der Entfernung ungefähr gleichwertigen Auftriebsmöglichkeit zu berücksichtigen.

(4) Die Bewilligung ist erforderlichenfalls mit Auflagen zu versehen, die gewährleisten, daß die Almerhaltung nicht über das bewilligte Ausmaß hinaus beeinträchtigt wird.

#### § 5

Erhält der Anmeldende von der Behörde keine Verständigung von der Einleitung eines Bewilligungsverfahrens, so gilt die Änderung der Nutzung der in der Kundmachung (§ 3 Abs. 1) bezeichneten Wirtschaftsobjekte mit dem Ablauf von acht Wochen nach dem Ende der Kundmachungsfrist als bewilligt, sofern auf diesen nicht Einforstungsrechte nach dem Steiermärkischen Einforstungs-Landesgesetz 1983 – StELG 1983 – bestehen.

#### § 6

Bei jeder Agrarbezirksbehörde ist für die Almen des betreffenden Agrarbezirkes ein Almkataster zu führen.

#### § 7

(1) Die Vollziehung dieses Gesetzes obliegt den Agrarbehörden. Die Entscheidungen in diesen Angelegenheiten stehen in erster Instanz den Agrarbezirksbehörden zu.

(2) Verfahren nach diesem Gesetz unterliegen den Bestimmungen des Agrarverfahrensgesetzes 1950.

(3) Bescheide, die dem § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 nicht entsprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler (§ 68 Abs. 4 lit. d AVG 1950).

(4) Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ist zulässig.

Agrargemeinschaften,  
Änderung,  
(Einl.-Zahl 594/1,  
Beilage Nr. 60)  
(8-10 A 1/10-1984)

**378.**

### **Gesetz vom ....., mit dem das Gesetz über die Agrargemeinschaften geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Gesetz über die Agrargemeinschaften – AgrGG 1971, LGBl. Nr. 169, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „Erster Teil“ und der Satz „Ausführungsbestimmungen zu Art. I des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, BGBl. Nr. 103, in der Fassung der Flurverfassungsnovelle 1967, BGBl. Nr. 78:“ haben zu entfallen.

2. a) § 1 Abs. 2 lit. d hat zu entfallen.

b) § 1 Abs. 3 letzter Satz hat zu entfallen.

#### § 8

(1) Wer

a) ohne Bewilligung im Sinne des § 4 oder § 5 eine Änderung der Nutzung der Alm oder einzelner Teile derselben für andere Zwecke als jene der Almwirtschaft vornimmt;

b) die gemäß § 4 Abs. 4 in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen nicht einhält,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 S zu bestrafen.

(2) Unbeschadet der allfälligen Einleitung eines Strafverfahrens hat die Behörde Personen, die ohne Bewilligung im Sinne des § 4 oder § 5 eine Änderung der Nutzung der Alm oder einzelner Teile derselben für andere Zwecke als jene der Almwirtschaft vorgenommen oder veranlaßt haben, mit Bescheid unter Setzung einer angemessenen Frist aufzutragen, den früheren Zustand wieder herzustellen. Trifft die Verpflichtung aus dem Bescheid nicht den Grundeigentümer, so hat dieser die zur Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

#### § 9

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Almschutzgesetz, LGBl. Nr. 49/1948, außer Kraft.

(3) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verfahren betreffend Kulturumwandlungen von Almen sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Maßgabe weiterzuführen, daß die vorliegenden Anträge auf Kulturumwandlung binnen 8 Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Sinne des § 3 Abs. 1 unter Bezeichnung des zur Änderung vorgesehenen Wirtschaftsobjektes kundzumachen sind. Für solche Verfahren findet § 2 dieses Gesetzes keine Anwendung.

(4) Der bisherige Almkataster gilt als Kataster im Sinne dieses Gesetzes (§ 6).

3. a) § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Als agrargemeinschaftliche Grundstücke gelten nur solche, die von mindestens drei Eigentümern von Stammsitzliegenschaften oder Personen, denen persönliche Anteile zustehen, gemeinschaftlich oder wechselweise genutzt werden.“

b) dem § 2 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Agrargemeinschaften mit mindestens 5 Mitgliedern sind körperschaftlich einzurichten (§ 44).“

4. Dem § 4 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

„(6) Stimmt die Mehrheit der Gemeinschaftsmitglieder der Absonderung nicht zu (Abs. 2 lit. c), so kann die Agrarbehörde auf Antrag des Eigentümers der Stammsitzliegenschaft eine derartige Veränderung durch Bescheid verfügen, wenn die Absonderung den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Antragstellers entspricht

und die im Abs. 3 angeführten Versagungsgründe nicht vorliegen."

5. Im § 7 Abs. 7 ist der Ausdruck „§ 29 Abs. 1, 3, 5 erster Halbsatz, 6, § 33 Abs. 1 und § 58 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, LGBl. Nr. 32/1971," zu ersetzen durch den Ausdruck „§ 32 Abs. 1, 3, 5, § 36 Abs. 1 und § 61 Abs. 3 und 4 StZLG 1982,".

6. Im § 11 Abs. 2 ist der Ausdruck „§ 22 Abs. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/1971" zu ersetzen durch den Ausdruck „§ 25 Abs. 2 StZLG 1982".

7. § 13 hat zu entfallen.

8. Im § 14 hat die Wortfolge „oder ob Gemeindegut oder Gemeindevermögen vorliegt" zu entfallen.

9. Im § 16 Abs. 1 ist der Ausdruck „§ 44 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/1971 vorteilhaft befreit werden könnte." zu ersetzen durch den Ausdruck „§ 48 StZLG 1982 befreit werden könnte."

10. Im § 17 Abs. 3 sind die Ausdrücke

- a) „§ 24 Abs. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/1971" durch den Ausdruck „§ 27 Abs. 7 StZLG 1982", und
- b) „§ 15 Abs. 5 bis 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/1971." durch den Ausdruck „§ 17 Abs. 5 bis 11 StZLG 1982." zu ersetzen.

11. Im § 18 Abs. 2 hat der letzte Satz zu entfallen.

12. § 19 Abs. 2 hat zu entfallen; die Absatzbezeichnung „(1)" hat ebenfalls zu entfallen; die beiden ersten Sätze des bisherigen Abs. 1 haben zu lauten:

„Der Agrarbehörde steht bei Durchführung des Verfahrens ein Ausschuß der Parteien zur Beratung in wirtschaftlichen Fragen zur Seite. Die Agrarbehörde ist an die Beschlüsse des Ausschusses nicht gebunden; die Bestimmungen der §§ 9 bis 12 StZLG 1982 sind sinngemäß anzuwenden."

13. Im § 21 Abs. 2 ist der Ausdruck „§§ 15, 16, 17, 36 und 39 Abs. 2 und 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/1971" zu ersetzen durch den Ausdruck „§§ 17, 18, 19, 20, 29, 40 und 43 Abs. 2 und 3 StZLG 1982".

14. § 22 dritter Satz hat zu entfallen.

15. § 23 Abs. 2 hat zu entfallen; Abs. 3 erhält die Bezeichnung „Abs. 2".

16. Im § 25 ist der Ausdruck „§§ 18 bis 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/1971" zu ersetzen durch den Ausdruck „§§ 21 bis 23 StZLG 1982".

17. Im § 26 sind die Ausdrücke

- a) im Abs. 1 „§ 15 Abs. 5 lit. a des Gesetzes LGBl. Nr. 32/1971" durch den Ausdruck „§ 17 Abs. 5 lit. a StZLG 1982",
- b) im Abs. 2 „§ 15 Abs. 5 lit. b des Gesetzes LGBl. Nr. 32/1971" durch den Ausdruck „§ 17 Abs. 5 lit. b StZLG 1982",
- c) im Abs. 3 „§ 15 Abs. 5 lit. e des Gesetzes LGBl. Nr. 32/1971" durch den Ausdruck „§ 17 Abs. 5 lit. e StZLG 1982",

d) im Abs. 5 „(§ 15 Abs. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/1971)" durch den Ausdruck „(§ 17 Abs. 1 StZLG 1982)" zu ersetzen.

18. § 31 Abs. 1 und 2 haben zu entfallen; die Absatzbezeichnung „(3)" hat ebenfalls zu entfallen.

19. Im § 32 sind die Ausdrücke

- a) im Abs. 1 „§ 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/1971" durch den Ausdruck „§ 32 StZLG 1982",
- b) im Abs. 2 „§ 17 Abs. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/1971" durch den Ausdruck „§ 20 Abs. 3 StZLG 1982" sowie „§ 53 Abs. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/1971" durch den Ausdruck „§ 56 Abs. 2 StZLG 1982" zu ersetzen.

20. § 33 letzter Satz hat zu entfallen.

21. Im § 34 Abs. 1 ist der Ausdruck „§ 11 Abs. 3 bis 5" durch den Ausdruck „§ 11 Abs. 3" zu ersetzen.

22. Im § 35 Abs. 2 ist der Ausdruck „(§ 24 Abs. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/1971)" zu ersetzen durch den Ausdruck „(§ 27 Abs. 7 StZLG 1982)".

23. § 37 Z. 8 letzter Satz hat zu entfallen.

24. § 45 Abs. 1 hat zu entfallen; die Absatzbezeichnung „(2)" hat ebenfalls zu entfallen.

25. Im § 46 Abs. 2 haben der zweite und dritte Satz zu entfallen.

26. § 47 hat zu lauten:

„Teilungen und Regulierungen agrargemeinschaftlicher Grundstücke sind ausschließlich von den Agrarbehörden durchzuführen. Die Entscheidungen in erster Instanz stehen den Agrarbezirksbehörden zu."

27. a) Im § 48 Abs. 4 lit. c sind nach dem Wort „Konkurrenzstraßen" die Worte „der Gemeindestraßen, der öffentlichen Interessenwege" einzufügen.

b) Im § 48 Abs. 4 lit. d ist nach dem Ausdruck „LGBl. Nr. 115," der Ausdruck „i. d. F. der Kundmachung LGBl. Nr. 127/1972 und der Gesetze LGBl. Nr. 9/1973 und 14/1976" sowie nach dem Ausdruck „LGBl. Nr. 130," der Ausdruck „i. d. F. der Kundmachung LGBl. Nr. 127/1972 und der Gesetze LGBl. Nr. 9/1973, LGBl. Nr. 27/1973, LGBl. Nr. 15/1976 und LGBl. Nr. 54/1983" einzufügen.

c) Im § 48 Abs. 4 wird eine weitere lit. e angefügt: lit. e hat zu lauten:

„e) die Angelegenheiten, die durch die Steiermärkische Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 130/1974, LGBl. Nr. 61/1976, LGBl. Nr. 55/1977 und LGBl. Nr. 9/1983 geregelt werden."

28. Im § 49 Abs. 1 ist nach den Worten „an agrargemeinschaftlichen Grundstücken" ein Punkt zu setzen und die Wortfolge „und über die Frage, ob Gemeindegut oder Gemeindevermögen vorliegt." zu streichen.

29. Die §§ 53 und 54 haben zu lauten:

**„Vermessung und Kennzeichnung der Grenzen**

§ 53

(1) Die in Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vermessungen und Kennzeichnungen der Grenzen sind unbeschadet der Bestimmungen des § 54 Abs. 2 von Organen der Agrarbehörden unter sinngemäßer Anwendung des § 10 Abs. 1 und 2, § 24, § 25 Abs. 1, § 26, § 27 Abs. 1, § 36, § 43 Abs. 1 Z. 3 und Abs. 2 und § 44 Abs. 1 Z. 3 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 124/1969, und der Gesetze BGBl. Nr. 238/1975 und Nr. 480/1980, vorzunehmen.

(2) Die Agrarbehörde kann Pläne, Messungen und Berechnungen, die inner- und außerhalb des Teilungs- oder Regulierungsverfahrens von anderen befugten Personen verfaßt und ausgeführt wurden, dem Verfahren zugrunde legen, wenn diese Unterlagen den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen und ihre Übernahme der Beschleunigung des Verfahrens dient.

**Pläne der Parteien und Vergebung der Arbeiten**

§ 54

(1) Dem Verfahren kann von der Agrarbehörde auch ein von Parteien vorbereiteter Teilungs- oder Regulierungsplan zugrunde gelegt werden. Dieser hat den Bestimmungen dieses Gesetzes zu entsprechen.

(2) Die geodätischen Arbeiten können die Parteien von befugten Personen ausführen lassen; die technisch-wirtschaftlichen können von diesen sowie von entsprechend qualifizierten Unternehmungen oder Dienststellen durchgeführt werden. Derartige Arbeiten haben nach den Anweisungen der Agrarbehörde auf Kosten der Parteien zu erfolgen.“

30. Die Überschrift des § 59 hat zu lauten:

**„Eintragung im Rekursweg“**

31. § 60 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die zur Richtigstellung oder Anlegung des Grundbuches und des Grundsteuer- oder Grenzkatasters erforderlichen Behelfe (Pläne) hat die Agrarbehörde den zuständigen Gerichten und anderen Behörden einzusenden. Die Pläne haben den Bestimmungen des Vermessungsgesetzes BGBl. Nr. 306/1968, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 124/1969 und der Gesetze BGBl. Nr. 238/1975 und Nr. 480/1980 zu entsprechen.“

32. Die §§ 63 bis 65 haben zu lauten:

**„Umlage der Kosten**

§ 63

(1) Von den Parteien sind unbeschadet der Regelungen der Kosten gemäß § 8 Abs. 1 und 2 des Agrarverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 173, in der Fassung der Agrarverfahrensnovellen 1967, BGBl. Nr. 77, und 1977, BGBl. Nr. 391, zu tragen:

- a) die Kosten für die Durchführung der Bewertung, Vermessung und Vermarkung, wenn solche Kosten über die unentgeltliche Beistellung gemäß § 8 Abs. 1 und 2 des genannten Gesetzes hinaus noch entstehen;
- b) die Kosten für die Ausführung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen.

(2) Die Agrarbehörde hat den Parteien bzw. der Agrargemeinschaft die von ihren Mitgliedern zu tragenden Kosten mit Bescheid vorzuschreiben. Der Ausschuß der Agrargemeinschaft hat diese Kosten auf die Mitglieder umzulegen; wird von einem Mitglied die Zahlungspflicht nicht anerkannt oder innerhalb von 3 Monaten nicht erfüllt, so hat hierüber die Agrarbehörde zu entscheiden.

(3) Wenn der Ausschuß der Agrargemeinschaft erklärt, daß die Agrargemeinschaft außerstande ist, die Umlage der Kosten vorzunehmen, oder der Ausschuß dies innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskraft des Kostenvorschreibungsbescheides gemäß Abs. 1 nicht vornimmt, so hat hierüber die Agrarbehörde zu entscheiden.

**Umlage und Vorschüsse**

§ 64

(1) Die Agrarbehörde kann zur Deckung der von den Parteien bzw. der Agrargemeinschaft zu tragenden Kosten einen Vorschuß mit Bescheid, in dem auch ein vorläufiger Beitragsschlüssel festzulegen ist, vorschreiben. Die Vorschüsse sind unter sinngemäßer Anwendung des § 63 umzulegen.

(2) Diese Vorschüsse sind nach Ermittlung des endgültigen Beitragsschlüssels zu verrechnen.

(3) Der vorläufige bzw. endgültige für die Umlage der Kosten festgesetzte Beitragsschlüssel gilt auch für die Kosten der Vermessung und Kennzeichnung der Grenzen, ausgenommen jedoch für Fälle, bei denen bereits vorliegende Vermessungsergebnisse von der Agrarbehörde zu übernehmen sind (§ 53 Abs. 2).

**Besondere Kostentragung**

§ 65

Die Kosten für die Herstellung gemeinsamer wirtschaftlicher Anlagen (§ 25), die eine Benützbarkeit nur einzelner Abfindungsgrundstücke zu erhöhen bestimmt sind, haben die betreffenden Parteien allein zu tragen, sofern diese gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen nicht dazu dienen, Abfindungsgrundstücke zu schaffen.“

33. § 66 hat zu entfallen.

34. a) Im § 67 Abs. 1 hat der Satz „, sofern nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt,“ zu entfallen.

b) Im § 67 Abs. 1 und 2 haben der Beistrich nach dem Ausdruck „30.000 S“ und der Ausdruck „im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu sechs Wochen“ zu entfallen.

c) § 67 Abs. 4 hat zu entfallen.

35. Im § 68 ist der Ausdruck „und § 37 Z 8“ zu streichen und der Beistrich nach dem Ausdruck „19 Abs. 1“ durch den Ausdruck „und“ zu ersetzen.

36. Die Bezeichnung „Zweiter Teil“ hat zu entfallen.

37. Der § 69 und dessen Überschrift haben zu entfallen.

**Artikel II**

**Wirksamkeitsbeginn und Überleitungsbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Verfahren sind auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes weiterzuführen.

Behindertengesetz, Änderung.  
 (Eiul.-Zahl 420/1,  
 Beilage Nr. 50)  
 (Mündl. Bericht Nr. 38)  
 (9-20 Allg 2/26-1984)

379.

### Gesetz vom 3. Juli 1984, mit dem das Behindertengesetz geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Gesetz vom 9. Juli 1964, LGBl. Nr. 316, über die Hilfe für Behinderte (Behindertengesetz), in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 33/1966, LGBl. Nr. 11/1972, LGBl. Nr. 147/1973 und LGBl. Nr. 19/1977, wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Voraussetzung für die Hilfeleistung ist, daß der Behinderte

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
- b) in einer Gemeinde des Landes Steiermark seinen ordentlichen Wohnsitz oder im Falle der Minderjährigkeit mangels eines solchen im Inland den Aufenthalt im Land Steiermark hat und
- c) keine Ansprüche auf gleichartige oder ähnliche Leistungen nach einem anderen Gesetz oder sonstigen Bestimmungen gegenüber einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes, ausgenommen nach den Bestimmungen über die Sozialhilfe, geltend machen kann.“

2. § 1 Abs. 6 bis Abs. 11 haben zu lauten:

„(6) Der ordentliche Wohnsitz eines Behinderten ist an dem Ort begründet, an dem er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu wählen. Hierbei ist unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Ort zu bleiben.

(7) Bei minderjährigen Behinderten gilt folgende Regelung:

- a) Eheleiche oder adoptierte Minderjährige teilen den ordentlichen Wohnsitz der Eltern oder des Elternteiles, dessen Haushalt sie angehören. Leben sie nicht bei einem Elternteil, so teilen sie den ordentlichen Wohnsitz des Vaters; in Ermangelung eines solchen im Inland, durch Tod des Vaters oder dessen Aufenthalt im Ausland, den der Mutter.
- b) Uneheliche Minderjährige teilen den ordentlichen Wohnsitz der Mutter; nur wenn sie tatsächlich dem Haushalt des Vaters angehören oder die Mutter verstorben ist, teilen sie dessen ordentlichen Wohnsitz.
- c) Sind beide Elternteile verstorben, richtet sich der ordentliche Wohnsitz des Minderjährigen nach dem des gesetzlichen Vertreters. Das gleiche gilt für Vollentmündigte.

(8) Hat ein volljähriger Behindertener oder die Person, von der der ordentliche Wohnsitz eines Minderjährigen abzuleiten ist, mehrere Wohnsitze, so gilt der ordentliche Wohnsitz als in jener Gemeinde begründet, in der sich der Behinderte oder die Person, von der der ordentliche Wohnsitz eines Minderjährigen abzu-

leiten ist, in den letzten zwölf Monaten vor Beginn einer Maßnahme der Behindertenhilfe am längsten aufgehalten hat.

(9) Bei einer Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder des Aufenthaltes eines Behinderten in ein anderes Bundesland leistet unter der Voraussetzung, daß diese Verlegung, mit Ausnahme des Abs. 10, durch Maßnahmen der Behindertenhilfe bedingt ist, weiterhin ausschließlich das Bundesland Behindertenhilfe, welches bisher diese Hilfen geleistet hat.

(10) Bei einer Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder des Aufenthaltes eines Behinderten in ein anderes Bundesland im Falle der Gewährung von Hilfe durch geschützte Arbeit auf einem Arbeitsplatz, erbringt das Bundesland, welches bisher die obgenannten Hilfen erbracht hat, durch weitere sechs Monate Behindertenhilfe und das andere Bundesland erst nach diesem Zeitraum.

(11) Ausgenommen in den Fällen der Abs. 9 und 10 wird die Behindertenhilfe bis zum Ende des Monats weitergeleistet, in dem der Behinderte seinen ordentlichen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt in ein anderes Bundesland verlegt, wenn das andere Land erst ab diesem Zeitpunkt Behindertenhilfe leistet.“

3. Der bisherige § 1 Abs. 6 erhält die Bezeichnung § 1 Abs. 12 und hat zu lauten:

„(12) Den österreichischen Staatsbürgern sind Flüchtlinge nach den Bestimmungen der Genfer Konvention, BGBl. Nr. 55/1955, und deutsche Staatsbürger in Österreich, auf die das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege vom 17. Jänner 1966, BGBl. Nr. 258/1969, anzuwenden ist, gleichgestellt.“

4. § 1 Abs. 7 erhält die Bezeichnung § 1 Abs. 13.

5. § 1 Abs. 8 erhält die Bezeichnung § 1 Abs. 14.

6. § 3 hat zu lauten:

„§ 3

#### Zweck der Eingliederungshilfe

(1) Zweck der Eingliederungshilfe ist es, den Behinderten durch die im § 4 angeführten Maßnahmen zu befähigen, in die Gesellschaft und das Erwerbsleben eingegliedert zu werden oder seine Stellung in der Gesellschaft und im Erwerbsleben zu erleichtern und zu festigen.

(2) Wenn jedoch eine Eingliederung in das Erwerbsleben nicht oder nicht mehr möglich ist, so ist in Härtefällen Eingliederungshilfe gemäß § 4 lit. a und b zu gewähren.“

7. § 4 hat zu lauten:

„§ 4

#### Maßnahmen der Eingliederungshilfe

Im Rahmen der Eingliederungshilfe werden je nach den Bedürfnissen des einzelnen Falles gewährt:

- a) Hilfe zur Heilbehandlung,
- b) Hilfe zur Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln,
- c) Hilfe zur Erziehung und Schulbildung,
- d) Hilfe zur beruflichen Eingliederung,
- e) Hilfe zum Lebensunterhalt in Verbindung mit Maßnahmen nach lit. a, c und d."

8. § 5 hat zu lauten:

„§ 5

#### Hilfe zur Heilbehandlung

Hilfe zur Heilbehandlung wird, soweit dies zur Behebung oder zur erheblichen Besserung des Leidens oder Gebrechens erforderlich ist, für ärztliche Behandlung, Heilmittel und Pflege in Kranken-, Kur- oder sonstigen Anstalten gewährt."

9. § 6 hat zu lauten:

„§ 6

#### Hilfe zur Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln

Hilfe zur Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln ist für die Beschaffung sowie für deren Instandsetzung oder Ersatz, wenn diese unbrauchbar geworden oder verlorengegangen sind, zu gewähren. Ist die Unbrauchbarkeit oder der Verlust auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Behinderten zurückzuführen, so kann ihm je nach dem Grad des Verschuldens und in Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse die Instandsetzung oder der Ersatz ganz oder teilweise verweigert werden."

10. § 7 hat zu lauten:

„§ 7

#### Hilfe zur Erziehung und Schulbildung

Hilfe zur Erziehung und Schulbildung wird für alle durch die Behinderung bedingten Mehrkosten, die notwendig sind, um den Behinderten in die Lage zu versetzen, eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Erziehung und Schulbildung zu erlangen, gewährt."

11. § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Hilfe zur beruflichen Eingliederung wird gewährt für:

- a) die Berufsausbildung, die Um- und Nachschulung in Schulen, Betrieben, Lehrwerkstätten oder ähnlichen Einrichtungen,
- b) die Erprobung auf einem Arbeitsplatz,
- c) die Erlangung eines Arbeitsplatzes oder
- d) die Erreichung des Arbeitsplatzes."

12. Dem § 8 ist als Abs. 5 anzufügen:

„(5) Die Hilfe für die Erreichung des Arbeitsplatzes umfaßt die Gewährung von Zuschüssen zu den Fahrtkosten, die durch die Behinderung bedingt sind, um den Arbeitsplatz zu erreichen."

13. § 11 hat zu lauten:

„(1) Gesamteinkommen ist die Summe aller Einkünfte eines Behinderten nach Abzug des zur Erzie-

lung dieser Einkünfte notwendigen Aufwandes. Als Einkünfte gelten alle Bezüge des Behinderten in Geld oder Geldeswert. Außer Betracht bleiben bei der Feststellung des Gesamteinkommens:

- a) besondere Beihilfen, die aufgrund von Bundesgesetzen gewährt werden;
- b) besondere Beihilfen oder Leistungen, die aufgrund von Landesgesetzen gewährt werden, insbesondere Bezüge aus Leistungen der Sozialhilfe, Behindertenhilfe und Blindenbeihilfe;
- c) Unterstützungen juristischer Personen (von Vereinen und Institutionen) sowie freiwillige Pensionsleistungen.

(2) Das nach Abs. 1 berechnete Gesamteinkommen verringert sich um jenen Betrag, der für die Rückzahlung von geförderten Darlehen zur Wohnversorgung (Darlehen des Landes und vom Land bezuschufte Darlehen) aufzuwenden ist.

Dieser Betrag verringert sich jedoch um die Höhe allfälliger Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln, die zur Rückzahlung der Darlehen gewährt werden.

(3) Erhöht sich der Richtsatz (§ 10) wegen der Angehörigen, so erhöht sich das Gesamteinkommen um die Einkünfte dieser im Richtsatz berücksichtigten Angehörigen. Besteht das Einkommen eines Angehörigen aus einer Lehrlingsentschädigung, so bleibt davon jeweils ein Betrag in der Höhe des Richtsatzes für Mitunterstützte ohne Familienbeihilfe nach dem Sozialhilfegesetz außer Betracht."

14. § 12 hat zu entfallen.

15. § 15 hat zu lauten:

„§ 15

#### Ausschlußgrund

Hilfe zur beruflichen Eingliederung darf nicht gewährt werden, wenn zur Zeit der Antragstellung aus Alters- oder sonstigen Gründen keine Aussicht auf erfolgreiche Eingliederung in das Erwerbsleben mehr besteht."

16. § 17 hat zu entfallen.

17. § 20 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Behörde hat in Abständen, die der Art des Leidens oder Gebrechens angemessen sind, den Weiterbestand der Voraussetzungen für die Hilfeleistung und deren Ausmaß zu überprüfen."

18. § 21 hat zu lauten:

„§ 21

#### Ausschlußgrund

Hilfe durch geschützte Arbeit darf nicht geleistet werden, wenn bei dem Behinderten bereits die Voraussetzungen für eine gesetzliche Altersversorgung gegeben sind."

19. § 24 hat zu lauten:

„§ 24

#### Zweck

Zweck der Beschäftigungstherapie ist es, Behinderten, deren körperlicher, geistiger oder seelischer

Zustand einer beruflichen Ausbildung oder einer beruflichen Eingliederung hinderlich ist und die auch den Anforderungen der geschützten Arbeit nicht gewachsen sind, Mittel oder Einrichtungen zur Erhaltung oder Weiterentwicklung der vorhandenen Fähigkeiten oder zur Eingliederung in die Gesellschaft zur Verfügung zu stellen."

20. § 25 hat zu lauten:

„§ 25

#### **Einstellung der Beschäftigungstherapie**

Die Maßnahmen der Beschäftigungstherapie sind einzustellen,

- a) wenn sich durch die Beschäftigungstherapie ergibt, daß der Behinderte in der Lage ist, beruflich eingliedert zu werden oder der geschützten Arbeit gewachsen ist, oder
- b) wenn der Zweck nach § 24 nicht mehr erreicht werden kann."

21. § 27 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Auf Pflegegeld der Stufe I haben Behinderte Anspruch, die für mindestens eine täglich wiederkehrende lebenswichtige Verrichtung der fremden Hilfe oder besonderen Aufsicht bedürfen."

22. Dem § 27 ist als Abs. 5 anzufügen:

„(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann von Amts wegen unter Beiziehung der im § 41 genannten Sachverständigen überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Pflegegeldes noch vorliegen. Ergibt die Ermittlung, daß die Voraussetzungen für die Gewährung eines Pflegegeldes im bisherigen Ausmaß nicht mehr gegeben sind, ist die gegenständliche Angelegenheit der Landesregierung zur Entscheidung vorzulegen."

23. § 29 a hat zu lauten:

„§ 29 a

#### **Anspruch auf Gewährung von Mietzinsbeihilfe**

Anspruch auf Gewährung von Mietzinsbeihilfe hat ein erheblich Bewegungsbehinderter oder einer besonderen Betreuung bedürftiger Behinderter, der Inhaber einer Wohnung ist und dessen Gesamteinkommen abzüglich des Mietzinses die Höhe des Richtsatzes (§ 10) nicht erreicht. Als Mietzins im Sinne dieser Gesetzesstelle gilt jener Betrag, den der Behinderte nach Abzug von Leistungen Dritter für die Benützung der Wohnung tatsächlich zu entrichten hat. Als Mietzins gelten auch die für Eigentumswohnungen, Eigenheime und Genossenschaftswohnungen zu leistenden Darlehensrückzahlungen und die Betriebskosten."

24. § 29 b hat zu lauten:

„§ 29 b

#### **Höhe der Mietzinsbeihilfe**

Die Mietzinsbeihilfe gebührt in der Höhe jenes Betrages, der das Gesamteinkommen (§ 11) abzüglich des Mietzinses auf den Richtsatz (§ 10) ergänzt. Sie darf höchstens die Hälfte des Richtsatzes (§ 10) betragen und die Höhe des Mietzinses nicht übersteigen."

25. Nach § 37 ist als Beginn des Abschnittes IX folgende Bestimmung einzufügen:

„§ 37 a

#### **Einrichtungen der Behindertenhilfe**

(1) Einrichtungen der Behindertenhilfe dürfen nur mit Bewilligung der Landesregierung betrieben werden. Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Einrichtung volle Gewähr für eine sachgemäße Förderung, Betreuung und Unterbringung der Behinderten bietet.

(2) Die Bewilligung ist zu widerrufen:

- a) wenn Umstände bekannt werden, die für sich allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen eine Gefährdung der Behinderten befürchten lassen, wenn eine Beseitigung der festgestellten Mißstände nicht erreicht werden kann,
- b) oder die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr gegeben sind.

(3) Gleichzeitig mit jedem Widerruf einer Bewilligung ist die Herausnahme der Behinderten aus der betreffenden Einrichtung der Behindertenhilfe anzuordnen und bei Gefahr im Verzug sofort zu vollziehen.

(4) Die Aufsicht über Einrichtungen der Behindertenhilfe, die aufgrund einer Bewilligung im Sinne des Absatz 1 geführt werden, obliegt der Landesregierung. Sie hat sich mindestens einmal jährlich zu überzeugen, ob die für die Bewilligung geforderten Voraussetzungen noch gegeben sind.

(5) Die nach diesem Gesetz an die Einrichtungen der Behindertenhilfe zu leistenden Pflegegebühren werden von der Landesregierung festgesetzt.

(6) Die Landesregierung kann die Einrichtungen der Behindertenhilfe hinsichtlich der sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwendung der nach diesem Gesetz geleisteten Pflegegebühren überprüfen."

26. § 38 hat zu lauten:

„§ 38

#### **Ersatz der Reisekosten**

Dem Behinderten gebührt der Ersatz der unvermeidlichen Reisekosten, die ihm durch eine Ladung einer zur Vollziehung dieses Gesetzes berufenen Behörde erwachsen."

27. § 39 hat zu lauten:

„§ 39

#### **Kostenbeitrag bzw. Kostenersatz**

(1) Zu den Kosten der Hilfeleistung des § 2 Abs. 1 lit. a und c ist von den im § 39 Sozialhilfegesetz genannten Personen ein Kostenbeitrag bzw. Kostenersatz zu leisten. Die Pflicht zur Beitrags- bzw. Ersatzleistung wird für den im § 39 Z. 1 bis 3 Sozialhilfegesetz genannten Personenkreis auf maximal die Hälfte dessen, was ihm als Ersatz für Aufwendungen der Sozialhilfe vorgeschrieben werden könnte, begrenzt.

Laufende Geldleistungen Dritter im Sinne des § 39 Z. 4 Sozialhilfegesetz gehen bei internatmäßiger Unterbringung des Behinderten in Einrichtungen der Behindertenhilfe im Ausmaß der Aufwendungen des

Sozialhilfeträgers, bei nicht internatsmäßiger Unterbringung in derartigen Einrichtungen jedoch nur bis zur Hälfte der laufenden Geldleistungen auf den Sozialhilfeträger über.

(2) Eine Ausnahme von dieser Kostenbeitragspflicht besteht nur dann, wenn lediglich ein Zuschuß geleistet wurde.

(3) In Härtefällen ist von der Einhebung eines Kostenbeitrages abzusehen, insbesondere dann, wenn durch die Einhebung der Erfolg dieser Maßnahme in Frage gestellt wäre."

28. § 40 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Sozialhilfeverband, der für den Behinderten zur Kostentragung endgültig verpflichtet ist oder im Falle der Hilfsbedürftigkeit endgültig verpflichtet wäre, hat dem Land Steiermark zu den Kosten der Leistungen nach § 2 Abs. 1 lit. a (Eingliederungshilfe), c (Beschäftigungstherapie), e (Pflegegeld) und f (Mietzinsbeihilfe) einen Beitrag von 25 v. H. zu leisten.“

29. Nach § 40 ist folgende Bestimmung einzufügen:

„§ 40 a

#### Rückersätze gegenüber anderen Bundesländern

Rückersätze gegenüber anderen Bundesländern richten sich nach den zwischen den Ländern geschlossenen Übereinkommen.“

30. Im § 41 ist im Absatz 1 der Ausdruck „des Behinderten“ durch den Ausdruck „des Antragstellers“ zu ersetzen.

31. § 41 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde nach Abs. 2 hat nach Einholung der Stellungnahme der Wohnsitzgemeinde und nach Einholung des Gutachtens eines Sachverständigenteams zu erfolgen, dem der zuständige Sozialhilferreferent als Verhandlungsleiter, der nach dem Aufenthaltsort des Antragstellers zuständige Sozialarbeiter, in Fällen der beruflichen Eingliederung ein Berufsberater des Arbeitsamtes sowie in Fällen der Schulausbildung ein Pädagoge angehören müssen. Vor Abhaltung der Teamsitzung ist, soweit erforderlich, von einem für die Art des Leidens oder Gebrechens zuständigen ärztlichen Sachverständigen ein schriftliches Gutachten einzuholen, wobei der ärztliche Sachverständige von der Bezirksverwaltungsbehörde bestellt wird. Nach Bedarf können den Beratungen des Sachverständigenteams noch weitere Sachverständige zugezogen werden.

Den Sitzungen des Sachverständigenteams ist auf Verlangen des Antragstellers oder dessen gesetzlichen Vertreters ein Vertreter aus dem Kreis der Behinderten oder eine sonstige Person seines Vertrauens zuzuziehen.“

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft, hinsichtlich Artikel I Ziffer 28 (§ 40 Abs. 2) jedoch mit 1. Jänner 1984.

Bürgerselbsthilfe, Forcierung  
im Sozialbereich.  
(Einl.-Zahl 423/9)  
(9-03 La 2/34-1984)

#### 380.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 290 des Steiermärkischen Landtages vom 16. Dezember 1983 über den Antrag der Abgeordneten Mag. Rader, Schwab, Dr. Maitz, Sponer und Meyer, betreffend einen Bericht über die Möglichkeiten der Forcierung von Bürgerselbsthilfe im Sozialbereich, wird zur Kenntnis genommen.

Wirtschaftsförderungsbericht  
1981 und 1982.  
(Einl.-Zahl 587/1)  
(WF-13 Wi 4/38-1984)

#### 381.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend den Wirtschaftsförderungsbericht 1981 und 1982 nach § 5 Abs. 1 Steiermärkisches Mittelstandsförderungsgesetz bzw. § 12 Steiermärkisches Industrieförderungsgesetz, wird zur Kenntnis genommen.

Schadstoff-Alarmplan,  
rasche Vorlage.  
(Einl.-Zahl 365/4)  
(3-12 Lz 2-84/328)

#### 382.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Halper, Erhart, Rainer und Genossen, betreffend die rasche Vorlage eines Schadstoff-Alarmplanes für die Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Sozialhilfeverbände,  
Überprüfung der  
Gebarung.  
(Einkl.-Zahl 405/4)  
(7-47 So 6/17-1984)

**383.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Harmtodd, Neuhold, Buchberger, Stoppacher und Genossen, betreffend Überprüfung der Gebarung der Sozialhilfeverbände bzw. der durch diese Verbände entstehenden Belastungen der Gemeinden, wird zur Kenntnis genommen.

Gebarungüberprüfung des  
Landes Steiermark,  
Rechnungshofbericht.  
(Einkl.-Zahl 416/1)  
(10-21 R 4/287-1984)

**384.**

Der Bericht des Rechnungshofes vom 28. Februar 1983 über das Ergebnis seiner Gebarungüberprüfung der Jahre 1980 und 1981 des Bundeslandes Steiermark, die Äußerung der Steiermärkischen Landesregierung hiezu vom 27. Juni 1983, die Gegenäußerung des Rechnungshofes vom 29. Juli 1983 und die Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung zu Punkt 54 „Wohnbauförderungs-Richtlinien“ des Rechnungshofberichtes vom 19. September 1983 werden zur Kenntnis genommen.

Den mit der Gebarungüberprüfung betrauten Bediensteten des Rechnungshofes wird für die geleistete Arbeit der Dank ausgesprochen.

Wasserverband Ausseerland,  
Rechnungshofbericht.  
(Einkl.-Zahl 426/1)  
(10-21 R 4/288-1984)

**385.**

Der Bericht des Rechnungshofes vom 4. Juli 1983 über das Ergebnis seiner Gebarungüberprüfung des Wasserverbandes Ausseerland seit Gründung des Verbandes im Jahre 1970 bis einschließlich Jänner 1983, die Äußerungen des Wasserverbandes Ausseerland und des Geschäftsführers dieses Verbandes hiezu vom 16. August 1983 und die Gegenäußerung des Rechnungshofes vom 3. Oktober 1983 werden zur Kenntnis genommen.

Den mit der Gebarungüberprüfung betrauten Bediensteten des Rechnungshofes wird für die geleistete Arbeit der Dank ausgesprochen.

Landesdienstzweigegesetz,  
Einspruch der  
Bundesregierung.  
(Einkl.-Zahl 59/4)  
(Mündl. Bericht Nr. 39)  
(1-66 Di 3/208-1984)

**386.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend den Einspruch der Bundesregierung vom 15. Mai 1984, GZ. 650.006/3-V/A/2/84, zum Entwurf der Dienstzweigordnung (Anlage zum Landesdienstzweigegesetz), Gesetzesbeschluß Nr. 321 vom 21. Februar 1984, wird mit nächstehender Änderung zur Kenntnis genommen und genehmigt:

1. In den Verwendungsgruppen A-C in der jeweils höchsten Dienstklasse sind der Amtstitel der vorangegangenen Dienstklasse und die \*-Bezeichnung und
2. in den Bemerkungen zur Anlage „Dienstzweigordnung für die Beamten der allgemeinen Verwaltung“ im Teil A (Seite 41) der vorletzte und letzte Satz zu streichen.

## 24. Sitzung am 16. Oktober 1984

(Beschlüsse Nr. 387 bis 392)

Pendlerbeihilfe.  
(Einl.-Zahl 422/4)  
(Präs-46 Pe 2-83/277)

### 387.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Aichhofer, Buchberger, Dr. Dorfer, Dipl.-Ing. Dr. Dornik, Prof. Dr. Eichtinger, Präs. Feldgrill, Fuchs, Grillitsch, Harmtodt, Dr. Hirschmann, Dr. Kalnoky, Kanduth, Präs. Klasnic, Kollmann, Kröll, Lind, Dr. Maitz, Neuhold, Dr. Pfohl, Pinegger, Pörtl, Ritzinger, Dipl.-Ing. Schaller, Dr. Schilcher, Schrammel, Schützenhöfer, Schwab, DDr. Steiner, Ing. Stoisser und Stoppacher, betreffend die steirische Pendlerbeihilfe, wird zur Kenntnis genommen.

Bad Aussee,  
Landeskrankenhaus,  
Grundstücksankauf für  
Bedienstete.  
(Einl.-Zahl 338/1)  
(12-182 Ak 34/48-1984)

### 388.

Zum Zwecke der Errichtung von Unterkunftsmöglichkeiten für Bedienstete des Landeskrankenhauses Bad Aussee wird der Ankauf des Grundstückes Nr. 297/16, EZ. 295 der KG. Bad Aussee, Eigentümer Josef Just, 8990 Bad Aussee, Ischler Straße 67, im Ausmaß von 3257 m<sup>2</sup> zum Pauschalpreis von S 2,405.445,- gemäß § 15 Abs. 2 lit. d des Landesverfassungsgesetzes 1960 genehmigt.

Holzindustrie  
Preding Ges. m. b. H.,  
Liegenschaftsankauf.  
(Einl.-Zahl 599/1)  
(WF-12 Le 33-84/33)

### 389.

1. Der Ankauf einer Betriebsliegenschaft in KG. Preding, Wieselsdorf und Wohlsdorf im ungefähren Gesamtflächenausmaß von 170.882 m<sup>2</sup> zu einem Gesamtkaufpreis einschließlich 10 % Grunderwerbsnebenkosten von S 14,830.000,- durch das Land Steiermark zwecks Inbestandgabe an die Firma Holzindustrie Preding Ges. m. b. H. zur Verwirklichung des Projektes der Errichtung einer Holzverarbeitung nach der Ganzstamm-Methode in Preding wird genehmigt.
2. Die Einräumung einer unwiderruflichen Option durch das Land Steiermark, womit der Firma Holzindustrie Preding Ges. m. b. H. die Möglichkeit gegeben wird, die teilweise vom Land Steiermark aufgeschlossene Betriebsliegenschaft nach Ablauf von fünf Jahren zu einem vom Amtssachverständigen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung für Wirtschaftsförderung, oder einem gerichtlich beeedeten Sachverständigen für Liegenschaftsschätzungen festzustellenden Kaufpreis erwerben zu können, wird genehmigt.

Ferstl Kurt und Christa,  
Grundstücksankauf.  
(Einl.-Zahl 601)  
(ALS-373/V Ha  
6/5-1984)

**390.**

Der Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung über den Ankauf eines Waldgrundstückes zur Arrondierung des Besitzstandes des Landwirtschaftsbetriebes Hafendorf von der Eigentümergemeinschaft Kurt und Christa Ferstl, Ingrid Blaas und Elfriede Koppi, bestehend aus den Parzellen 583 (Wald), 626/1 (Wald), 626/2 (Weg), 627/1 (Wald) und 626/2 (Wald) mit einem Gesamtausmaß von 3,2366 ha zum Kaufschilling von S 900.000,- wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Stromtarif, Berücksichtigung  
extensiver  
landwirtschaftlicher  
Flächen.  
(Einl.-Zahl 498/5)  
(2-530 E 2-77/69)

**391.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichinger, Schwab, Pörtl und Neuhold, betreffend die Berücksichtigung extensiver landwirtschaftlicher Flächen (Hutweiden und Brachland) bei der Berechnung des Stromtarifes, wird zur Kenntnis genommen.

Graz, Statut der  
Landeshauptstadt,  
Änderung.  
(Einl.-Zahl 676/1,  
Beilage Nr. 63)  
(7-45 Ga 2/44-1984)

**392.**

**Gesetz vom ..... mit  
dem das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967  
geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 127/1972 und der Landesgesetze LGBl. Nr. 9/1973, LGBl. Nr. 27/1973, LGBl. Nr. 15/1976 und LGBl. Nr. 54/1983, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 6 hat zu entfallen.
2. § 39 hat zu lauten:

„§ 39

**Funktionsbezüge und  
Pauschalauslagenentschädigungen**

(1) Dem Bürgermeister, den Bürgermeister-Stellvertretern, den übrigen Mitgliedern des Stadtsenates und den Mitgliedern des Gemeinderates gebühren Funktionsbezüge bzw. Pauschalauslagenentschädigungen nach den folgenden Grundsätzen.

(2) Der Bürgermeister hat für die Dauer seiner Funktion Anspruch auf einen Funktionsbezug in der Höhe der jeweiligen Entschädigung, die dem Ersten Landeshauptmann-Stellvertreter gemäß § 4 des Steiermärkischen Bezügegesetzes, LGBl. Nr. 28/1973, in der geltenden Fassung, zukommt. Den Bürgermeister-Stellvertretern kommt ein solcher in der Höhe von 90 v. H. des Bürgermeisters und den Stadträten ein solcher in der Höhe von 90 v. H. des jeweiligen Funktionsbezuges eines Bürgermeister-Stellvertreters zu.

(3) Neben dem Funktionsbezug nach Abs. 2 gebührt dem Bürgermeister, den Bürgermeister-Stellvertretern und den Stadträten ein Auslagenersatz in Höhe von 40 v. H. des jeweiligen Funktionsbezuges.

(4) Den Mitgliedern des Gemeinderates, die nicht dem Stadtsenat angehören, gebührt für die Zeit ihrer Funktionsausübung (§ 16 Abs. 1) ein Bezug in Höhe von 20 v. H. des jeweiligen Funktionsbezuges eines Stadtrates nach Abs. 2. Als Ersatz der mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen (§ 47 Abs. 2 und 4) verbundenen Auslagen und des allenfalls entgangenen Arbeitsverdienstes gebührt weiters ein Pauschalauslagenersatz in der Höhe von 25 v. H. ihres jeweiligen Funktionsbezuges.

(5) Der Gemeinderat hat den Bezirksvorstehern Funktionsbezüge in der Höhe von 85 v. H. und den Stellvertretern Funktionsbezüge in Höhe von 70 v. H. des Funktionsbezuges eines Gemeinderates zuzuerkennen. Als Ersatz der mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen (§ 4 Abs. 1) verbundenen Auslagen und des allenfalls entgangenen Arbeitsverdienstes gebührt weiters ein Pauschalauslagenersatz in Höhe von 25 v. H. des jeweiligen Funktionsbezuges.

(6) Die Mitglieder des Gemeinderates haben für Dienstreisen Anspruch auf Reisegebühren nach der Dienstklasse IX der für die Bediensteten der Stadt geltenden Reisegebührenvorschrift. Für die Mitglieder des Stadtsenates erhöhen sich diese Gebühren um 20 v. H.

(7) Der Bürgermeister und die übrigen Mitglieder des Stadtsenates haben von ihrem Funktionsbezug einschließlich Sonderzahlungen monatlich 16 v. H. als Pensionsbeitrag zu leisten.

(8) Die Mitglieder des Stadtsenates erleiden, wenn sie Bedienstete der Stadt Graz sind oder waren, als solche in ihrer dienst-, besoldungsrechtlichen oder pensionsrechtlichen Stellung keine Einbuße. Bei diesen sowie bei Mitgliedern des Stadtsenates, die nicht Bedienstete der Stadt Graz, aber Bedienstete einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt, eines solchen Fonds oder eines Unternehmens sind, das sich mit wenigstens 50 v. H. im Eigentum einer oder mehrerer solcher Körperschaften befindet, verringert sich jedoch der Funktionsbezug um das Nettodiensteinkommen oder den Nettoruhe- oder Versorgungsbezug, sofern nicht die für sie geltenden Dienstrechts- oder Pensionsvorschriften eine Stilllegung der Bezüge vorsehen."

3. Nach § 39 ist ein § 39 a einzufügen:

„§ 39 a

#### Ruhebezüge und Versorgungsgenüsse

(1) Den in § 39 Abs. 2 genannten Stadtsenatsmitgliedern, ihren Witwen und Waisen gebühren als Ruhebezug bzw. Versorgungsgenuß Zuwendungen aus Gemeindemitteln. Die Gewährung, Bemessung und Flüssigstellung der als Ruhebezug bzw. Versorgungsgenuß gebührenden Zuwendungen aus Gemeindemitteln ist durch den Gemeinderat nach folgenden Grundsätzen zu regeln:

- a) Für die Gewährung des Ruhebezuges ist eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von mindestens acht Jahren erforderlich. Diese setzt sich aus einer mindestens fünfjährigen oder eine Funktionsperiode umfassenden Zeit als Mitglied des Stadtsenates und den nach Abs. 3 anrechenbaren Zeiten zusammen.
- b) Der Ruhebezug beträgt bei einer ruhebezugsfähigen Gesamtzeit von acht Jahren 50 v. H. und steigt für jedes weitere Jahr der Funktionsausübung um 4,5 v. H. bis zu 80 v. H. des jeweiligen Funktionsbezuges, der der höchsten vom betreffenden Mandatar in der Stadt Graz ausgeübten Funktion entspricht. Kürzungen des Funktionsbezuges gemäß § 39 Abs. 8 sind bei der Bemessung des Ruhebezuges außer Betracht zu lassen.
- c) Die Flüssigstellung des Ruhebezuges erfolgt, sofern nicht lit. d anzuwenden ist, erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres.
- d) Wird eines der in § 39 Abs. 2 genannten Stadtsenatsmitglieder während der Ausübung seiner Funktion durch Krankheit oder Unfall zur weiteren Ausübung des Mandates unfähig und beträgt die Funktionsdauer unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abs. 3 noch nicht acht Jahre, dann ist es so zu behandeln, als ob es eine Funktionsdauer von acht Jahren aufzuweisen hätte. Die Bestimmungen des § 31 Abs. 2 des Steiermärkischen Bezugesgesetzes, LGBl. Nr. 28/1973, in der geltenden Fassung, sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an die Stelle der Steiermärkischen Landesregierung der Stadtsenat zu treten hat.
- e) Wird ein ehemaliges Stadtsenatsmitglied vor Vollendung des 55. Lebensjahres durch Krankheit oder Unfall dienstunfähig, gelten die Bestimmungen nach lit. d sinngemäß.
- f) Im Falle des Todes eines im § 39 Abs. 2 bezeichneten Stadtsenatsmitgliedes gebührt seiner Witwe, wenn die Ehe schon während der Funktionsdauer

bestanden hat, ein Versorgungsgenuß im Ausmaß von 60 v. H. des Ruhebezuges, auf den das verstorbene Stadtsenatsmitglied Anspruch hatte oder gehabt hätte, mindestens aber 42 v. H. des vollen Ruhebezuges nach lit. b. Ein solcher Versorgungsgenuß gebührt der Witwe auch, wenn dem Mandatar ein Ruhebezug unter den Voraussetzungen der lit. c zuerkannt worden wäre. Die Flüssigstellung des Versorgungsgenusses erfolgt nach dem Tode eines Stadtsenatsmitgliedes. Für den Fall der Wiederverhehlung einer Witwe und des Vorhandenseins mehrerer Anspruchsberechtigter sind die für die Beamten der Stadt geltenden Bestimmungen anzuwenden. Außerdem gebührt der Witwe oder den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen ein Todesfallbeitrag im Ausmaße eines dreifachen Funktionsbezuges bzw. Ruhebezuges.

- g) Jedem unversorgten Kind eines verstorbenen Stadtsenatsmitgliedes, das zur Zeit seines Todes Anspruch auf einen Ruhebezug hatte oder einen solchen bereits bezog, gebührt ein Waisenversorgungsgenuß, wie er einem Kinde eines verstorbenen Beamten nach der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt zusteht.
- h) Die Feststellung der Ruhebezüge und Versorgungsgenüsse erfolgt von Amts wegen.
- i) In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat bis zu drei Monaten Nachsicht von den Erfordernissen nach lit. a gewähren.

(2) Besteht neben dem Anspruch auf Ruhebezug oder Versorgungsgenuß nach Abs. 1 ein Anspruch auf:

- a) einen Funktionsbezug nach § 39 Abs. 2;
- b) eine Entschädigung oder einen Ruhebezug nach dem Verfassungsgerichtshof-Gesetz 1953, BGBl. Nr. 85;
- c) Zuwendungen nach dem Bezugesgesetz des Bundes, BGBl. Nr. 273/1972, Bezüge oder Ruhebezüge nach dem Steiermärkischen Bezugesgesetz, LGBl. Nr. 28/1973, Aufwandsentschädigungen nach der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, Ruhe- und Versorgungsbezüge nach dem Gesetz über die Ruhebezüge der Bürgermeister der steirischen Gemeinden, mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, LGBl. Nr. 16/1976, oder gleichartiger landesgesetzlicher Regelungen;
- d) ein Diensteinkommen oder einen Ruhe(Versorgungs)bezug (ausgenommen eine Hilflosenzulage) aus einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft, zu einem Fonds, zu einer Stiftung oder zu einer Anstalt, die von Organen einer Gebietskörperschaft oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen dieser Körperschaft bestellt sind;
- e) ein Einkommen oder einen Ruhegenuß aus der Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes, als Geschäftsführer oder Bediensteter von Unternehmungen, die Gesellschaften, Unternehmungen oder Betriebe zum Gegenstand haben, die vom Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, oder vom zweiten Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, erfaßt sind, oder von sonstigen Unternehmungen, bei denen oberste Organe der Vollziehung des Bundes einschließlich der Bundesregierung oder der Landesregierung hinsichtlich von Gesellschaftsorganen ein Bestellungs- oder Bestätigungsrecht ausüben

oder an denen die Beteiligungsrechte des Bundes, des Landes oder der Stadt Graz allein oder mehrerer dieser genannten Gebietskörperschaften zusammen wenigstens 50 v. H. betragen, sowie aus der Tätigkeit als Mitglied des Generalrates der Österreichischen Nationalbank;

- f) Vergütungen aus der Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates von Unternehmungen der in lit. g genannten Art, wobei jedoch die Mitgliedschaft zu zwei Aufsichtsräten außer Betracht bleibt;
- g) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung (ausgenommen ein Hilflosenzuschuß und Pensionsleistungen auf Grund einer freiwilligen Weiter- oder Höherversicherung);

so ist der Ruhebezug nur in dem Ausmaß auszubehalten, um das die Summe der in lit. a bis g genannten Beträge hinter dem Bezug zurückbleibt, der der Bemessung des Ruhebezuges zugrunde zu legen ist. Für die erforderlichen Berechnungen sind die Brutto-bezüge heranzuziehen.

(3) Zeiten, die der Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz oder ein anderes Mitglied des Stadtsenates als Mitglied der Bundesregierung, des Nationalrates oder der Steiermärkischen Landesregierung zurückgelegt hat, sind über Antrag zur Gänze, Zeiten, die als Mitglied des Steiermärkischen Landtages, des Bundesrates oder als Mitglied des Grazer Gemeinderates zurückgelegt wurden, zur Hälfte auf die ruhebezugsfähige Gesamtzeit anzurechnen. Die Anrechnung hat nur zu erfolgen, wenn für diese Zeiten kein anderer Ruhebezug anfällt oder ein solcher von einem anderen Rechtsträger gewährter Ruhebezug stillgelegt wird. Weitere Voraussetzung ist die Entrichtung eines nachträglichen Beitrages. Dieser beträgt für die Zeiten

aa) bis 31. Dezember 1977	5 v. H.
bb) von 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1978	5,5 v. H.
cc) von 1. Jänner 1979 bis 31. Dezember 1979	6 v. H.
dd) von 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1980	6,5 v. H.
ee) ab 1. Jänner 1981	7 v. H.

der als Mitglied dieser Körperschaften erhaltenen Entschädigungen samt Sonderzahlungen.

Bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer Mandate werden die Zeiten nur einfach angerechnet.

(4) Kommt für den Bürgermeister und die übrigen Stadtsenatsmitglieder die Zuerkennung eines Ruhebezuges nicht in Betracht oder entfällt die Flüssigstellung nach Abs. 2, so erhalten sie, wenn sie mindestens zwei volle Jahre im Amt waren, für weitere zwei Monate den zum Zeitpunkt des Ausscheidens gebührenden Funktionsbezug als Abfertigung. Dieser Zeitraum verlängert sich jeweils um einen Monat für jedes weitere zurückgelegte Funktionsjahr, bis höchstens 12 Monate. Wenn das Stadtsenatsmitglied in der Folge die Anrechnung dieser Zeit seiner Funktionsausübung für einen Ruhebezug beansprucht, ist die Abfertigung zurückzuzahlen.

(5) Scheidet ein im Abs. 4 bezeichnetes Stadtsenatsmitglied durch Tod aus, so sind die nach Abs. 4 zustehenden Bezüge im Ausmaße von 60 v. H. seiner Witwe, andernfalls an die Verlassenschaft zu überweisen. Ist der Tod jedoch in Ausübung des Mandates eingetreten, so gebührt der Witwe für die Dauer des Witwenstandes ein Versorgungsgenuß im Ausmaß von 60 v. H. des Ruhebezuges, der dem Stadtsenatsmitglied gebühren würde, mindestens aber 42 v. H. des vollen Ruhebezuges nach Abs. 1 lit. b, wenn es die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a erfüllt hätte.

(6) Für die Abfertigung der Gemeinderäte gelten die Abs. 4 und 5 sinngemäß.

(7) Ein Verzicht auf die in diesem Gesetz festgesetzten Funktionsbezüge, Ruhebezüge bzw. Versorgungsgenüsse und Gebühren ist unstatthaft.

(8) Jede Änderung der pensionsrechtlichen Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz ist für den anspruchsberechtigten Personenkreis sinngemäß anzuwenden."

## Artikel II

### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 39 Abs. 6 in der Fassung des Art. I Z. 2 am 1. November 1984 in Kraft.

(2) § 39 Abs. 6 in der Fassung des Art. I Z. 2 tritt am 1. Jänner 1984 in Kraft.

## 25. Sitzung am 6. November 1984

(Beschlüsse Nr. 393 bis 423)

Empfänge, sparsamer Einsatz.  
(Einl.-Zahl 503/4)  
(Präs-04 E 13-84/11)

### 393.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kirner, Dr. Wabl, Hammerl, Loidl und Genossen, betreffend den sparsamen Einsatz von Landesmitteln bei Empfängen, wird zur Kenntnis genommen.

Weiz, Finanzierungszusicherung für den Ausbau des Krankenhauses.  
(Einl.-Zahl 618/1)  
(12-187/I We 1/97-1984)

### 394.

Der Bericht über den beabsichtigten Um- und Ausbau des von der Stadtgemeinde Weiz geführten Krankenhauses wird zur Kenntnis genommen.

Der von der Steiermärkischen Landesregierung für das gegenständliche Investitionsvorhaben erteilten Finanzierungszusicherung im Wege der Zuerkennung von Landesförderungsmitteln im Ausmaß von 40 % der präliminierten Gesamtbaukosten (ohne Mehrwertsteuer), höchstens jedoch von S 7.200.000,-, wird zugestimmt.

Elisabethinenspital, Finanzierungszusicherung für den Zubau des Krankenhauses.  
(Einl.-Zahl 619/1)  
(12-187/I Ei 1/160-1984)

### 395.

Der Bericht über den beabsichtigten Ausbau des vom Konvent der Elisabethinen als Rechtsträger geführten Krankenhauses in Graz, Elisabethnergasse Nr. 14, wird zur Kenntnis genommen.

Der von der Steiermärkischen Landesregierung für das gegenständliche Investitionsvorhaben erteilten Finanzierungszusicherung im Wege der Zuerkennung von Landesförderungsmitteln im Ausmaß von 15,2 % der präliminierten Gesamtkosten (ohne Mehrwertsteuer), höchstens jedoch von S 10.000.000,-, in voraussichtlich drei Jahresraten, beginnend ab dem Jahre 1987 nach Maßgabe des Baufortschrittes, wird zugestimmt.

Maierhofer Peter, Verkauf der landeseigenen Wohnung.  
(Einl.-Zahl 620/1)  
(10-24 Ma 39/13-1984)

### 396.

Der Verkauf der landeseigenen Wohnung Nr. 4 Bad Radkersburg, Neubaustraße 2 (<sup>39/1450</sup>-Anteile an der EZ. 422, KG. Radkersburg), an Peter Maierhofer zum Preis von S 57.580,- wird genehmigt.

Liebmann Kurt, Grundstücksverkauf.  
(Einl.-Zahl 621/1)  
(10-24 Li 14/2-1984)

### 397.

Dem Abverkauf der Grundstücke Nr. 59, Baufläche mit Straßenwärterhaus, Rothleiten Nr. 46, und Nr. 109/9, Acker, im Gesamtausmaß von 974 m<sup>2</sup>, zugehörig zu der EZ. 50, KG. Rothleiten, an Kurt Liebmann, wohnhaft in 8130 Frohnleiten, Rothleiten 2, zu einem Kaufpreis von S 170.000,- wird zugestimmt.

Weiß Friedrich,  
Grundstücksverkauf.  
(Einl.-Zahl 622/1)  
(ALS-31 Scho 7/12-1984)

**398.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Abverkauf eines Grundstücksteiles im Ausmaß von 953 m<sup>2</sup> mit dem darauf befindlichen Gebäude „Sägewinzerei“ aus der EZ. 11, KG. Schloßberg, im Eigentum des Landes Steiermark stehend, an Friedrich Weiß, Schloßberg 28, 8463 Leutschach, zu einem Gesamtkaufschilling in der Höhe von S 320.000,- wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Landesstraßenbau.  
(Einl.-Zahlen 623/1  
bis 663/1)  
(LBD-II a 87/207 F 1-82/3)

**399.**

Die laut Verzeichnis beantragten Bau- und Grundflächeninanspruchnahmen sowie Objektseinlösungen im Gesamtbetrag von S 22,734.117,90 zu Lasten 1/611203-0002 werden genehmigt.

Servas Ges. m. b. H.,  
Liegenschaftsankauf.  
(Einl.-Zahl 664/1)  
(WF-12 Se 2-84/77)

**400.**

1. Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 236, KG. Straß, GB. Leibnitz, bestehend aus dem Grundstück Nr. 403/1 Acker, im unverbürgten Flächenausmaß von 1020 m<sup>2</sup>, derzeit im Eigentum von Frau Irmgard Graf, 8471 Gersdorf 11, um einen Kaufpreis von S 102.000,- zuzüglich 10% Grunderwerbsnebenkosten durch das Land Steiermark wird genehmigt.
2. Die Einräumung einer unwiderruflichen Option durch das Land Steiermark, womit der Firma Servas Ges. m. b. H., Schuhfabrik, Liezen und Straß, die Möglichkeit geboten wird, die Betriebsliegenschaft EZ. 568, KG. Straß, GB. Leibnitz, bestehend aus den Grundstücken Nr. 405/2, 405/6, 405/7, 403/3 und 403/4, je Acker, sowie 342/2 Wald, im Flächenausmaß von 10.997 m<sup>2</sup> mit darauf befindlichen Baulichkeiten und die Liegenschaft EZ. 236, KG. Straß, GB. Leibnitz, bestehend aus dem Grundstück Nr. 403/1 Acker, im Flächenausmaß von 1020 m<sup>2</sup>, ab 1. August 1986 zu einem Kaufpreis von insgesamt S 3.112.200,- erwerben zu können, wird genehmigt. Es wird zur Kenntnis genommen, daß sich die Firma Servas Ges. m. b. H. gegenüber dem Land Steiermark bei Abschluß des Kaufvertrages zu verpflichten hat, in den dem Datum des Abschlusses des Kaufvertrages folgenden fünf Jahren durchschnittlich mindestens 50 Arbeitnehmer im Werk Straß zu beschäftigen. Sollte diese Beschäftigung nicht erreicht werden, hat die Firma Servas Ges. m. b. H. einen um S 2.000.000,- erhöhten Kaufpreis zu entrichten, der dann jenem Wert entspricht, zu dem seinerzeit mit Kaufvertrag vom 26. März bzw. 7. April 1981 die Liegenschaft vom Land Steiermark erworben worden ist.

Über- und außerplanmäßige  
Ausgaben,  
Bedeckung 1983.  
(Einl.-Zahl 666/1)  
(10-21 L 3/261-1984)

**401.**

Der 2. Bericht (Abschlußbericht) für das Rechnungsjahr 1983 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlag 1983 im Gesamtbetrag von S 770.879.226,11 wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Zuber Bruno und Michaela,  
Liegenschaftsverkauf.  
(Einkl.-Zahl 669/1)  
(9-13 L 7/82-4)

**402.**

Der Verkauf von  $\frac{2}{3}$ -Anteilen des Landes Steiermark an der Liegenschaft EZ. 92, KG. Maßweg, Gerichtsbezirk Knittelfeld, an die Ehegatten Bruno und Michaela Zuber um den Betrag von S 261.000,- wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. c L-VG 1960 genehmigt.

Rucker Rudolf und Angela,  
Liegenschaftsverkauf.  
(Einkl.-Zahl 670/1)  
(9-13 L 8/82-8)

**403.**

Der Verkauf von  $\frac{2}{3}$ -Anteilen des Landes Steiermark an der Liegenschaft EZ. 204, KG. Berndorf, Gerichtsbezirk Bruck an der Mur, an die Ehegatten Rudolf und Angela Rucker um den Betrag von S 367.000,- wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. c L-VG 1960 genehmigt.

Landes-Hypothekenbank,  
Jahresabschluß 1983.  
(Einkl.-Zahl 671/1)  
(10-29 R 1/240-1984)

**404.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht der Landes-Hypothekenbank Steiermark sowie der Bericht der Pflichtprüfer für das Geschäftsjahr 1983 wird gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1930, LGBI. Nr. 21/1931, in der geltenden Fassung zur Kenntnis genommen und den Mitgliedern des Aufsichtsrates, dem Vorstand sowie den Beamten und Angestellten der Landes-Hypothekenbank Steiermark der Dank ausgesprochen.

Hofer Franziska,  
Liegenschaftsverkauf.  
(Einkl.-Zahl 673/1)  
(9-13 L 36/82-10)

**405.**

Der Verkauf von  $\frac{3}{4}$ -Anteilen des Landes Steiermark an der Liegenschaft EZ. 929, KG. Fürstenfeld, Gerichtsbezirk Fürstenfeld, an Frau Franziska Hofer um den Betrag von S 82.500,- wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. c L-VG 1960 genehmigt.

Maierhofer Erika,  
Liegenschaftsverkauf.  
(Einkl.-Zahl 674/1)  
(9-13 L 36/82-11)

**406.**

Der Verkauf von  $\frac{3}{4}$ -Anteilen des Landes Steiermark an der Liegenschaft EZ. 226, KG. Fürstenfeld, Gerichtsbezirk Fürstenfeld, an die Ehegatten Patriz und Erika Maierhofer um den Betrag von S 150.000,- wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. c L-VG 1960 genehmigt.

Matzer Josef und Anna,  
Liegenschaftsverkauf.  
(Einkl.-Zahl 675/1)  
(9-13 L 36/82-12)

**407.**

Der Verkauf von  $\frac{3}{4}$ -Anteilen des Landes Steiermark an der Liegenschaft EZ. 1446, KG. Fürstenfeld, Gerichtsbezirk Fürstenfeld, an die Ehegatten Josef und Anna Matzer um den Betrag von S 525.000,- wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. c L-VG 1960 genehmigt.

Engelbrecht Viktor,  
Grundstücksverkauf.  
(Einkl.-Zahl 600/1)  
(ALS-31 Scho 9/5-1984)

**408.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Abverkauf eines Teiles des Grundstückes EZ. 11, KG. Schloßberg, im Ausmaß von 1656 m<sup>2</sup> mit den darauf befindlichen Gebäuden „Powoden“ an Viktor Engelbrecht, Straßganger Straße 182, 8052 Graz, zu einem Gesamtkaufschilling in Höhe von S 580.000,- wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Alarmplan, Ausarbeitung.  
(Einkl.-Zahl 45/39)  
(Präs-80 A 9-80/169)

**409.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 28 des Steiermärkischen Landtages vom 18. Dezember 1981 über den Antrag der Abgeordneten Ing. Turek, Dr. Heidinger, Fuchs, Trampusch und Prutsch, betreffend die Ausarbeitung eines Alarmplanes auf Grund der Errichtung eines Atomkraftwerkes in Krsko, Slowenien, wird zur Kenntnis genommen.

Kindberg-St. Marein der S 6,  
Überprüfung des  
Lärmschutzes.  
(Einkl.-Zahl 435/7)  
(LBD-11 L 61-83/5)

**410.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichinger, DDr. Steiner, Ritzinger und Kollmann, betreffend die Überprüfung des Lärmschutzes im Bereich der S 6 Kindberg-St. Marein, wird zur Kenntnis genommen.

Krankenpflegepersonal,  
Fort- und Weiterbildung.  
(Einkl.-Zahl 511/4)  
(GW-197 IV Ka 7/114-  
1984)

**411.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Präsident Zdarsky, Meyer, Erhart, Dr. Horvatek und Genossen, betreffend die Fort- und Weiterbildung des Krankenpflegepersonals in den Krankenpflegeschulen des Landes in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Umweltschutzfonds,  
Anmeldung steirischer  
Projekte.  
(Einkl.-Zahl 526/4)  
(3-07 U 75-84/11)

**412.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Dipl.-Ing. Schaller, Schwab und Kröll, betreffend die Anmeldung von steirischen Projekten zur Finanzierung aus dem neu geschaffenen Umweltschutzfonds des Bundes, wird zur Kenntnis genommen.

Ölfeuerungs-gesetz 1973,  
Änderung.  
(Einkl.-Zahl 672/1,  
Beilage Nr. 62)  
(Mündl. Bericht Nr. 40)  
(3-12 O 1-84/176)

**413.**

**Gesetz vom ....., mit dem  
das Steiermärkische Ölfeuerungs-gesetz 1973  
geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 13. Februar 1973, LGBl. Nr. 53, über den Bau und den Betrieb von Ölfeuerungsanlagen (Steiermärkisches Ölfeuerungs-gesetz 1973) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 5 hat zu lauten:

„§ 5

**Heizöle**

(1) Als Heizöle dürfen nur solche Öle verwendet werden, deren Schwefelgehalte folgende Massenanteile in Prozenten nicht überschreiten:

1. bei Heizöl extra leicht – Ofenheizöl . . . 0,3 Prozent
2. bei Heizöl leicht . . . . . 0,5 Prozent
3. bei Heizöl mittel . . . . . 0,75 Prozent
4. bei Heizöl schwer . . . . . 1,0 Prozent

Unter Heizöl ist jedes flüssige Mineralölprodukt zu verstehen, das dazu dient, als Brennstoff verwendet zu werden; von den einschlägigen ÖNORMEN abweichendes Heizöl ist jener normgerechten Heizölsorte zuzuordnen, deren Beschaffenheitsmerkmalen es am ehesten entspricht.

(2) Die Verwendung von Altölen sowie deren Mischungen mit Heizölen als Brennstoffe ist nicht gestattet. Als Altöle gelten gebrauchte Mineralöle, die nicht für Heizzwecke bestimmt gewesen und die als Maschinen-, Motoren-, Transformatoröle oder dergleichen verwendet worden sind.

(3) Die Landesregierung kann, soweit es zur Sicherung der Versorgung mit Heizöl erforderlich ist, für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse, die die Energieversorgung wesentlich beeinträchtigen, durch Verordnung ein Überschreiten des im Abs. 1 festgelegten Schwefelgehaltes zulassen.“

2. § 17 Abs. 4 hat zu entfallen.

Schwefelgehalt im Heizöl.  
(Einl.-Zahl 321/5)  
(Präs-24 H 1/80/96)

#### 414.

Die Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und allen Bundesländern, mit der die Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl geändert wird, wird gemäß § 7 a Abs. 3 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 in der Fassung der Landes-Verfassungsgesetznovelle 1976, LGBl. Nr. 26, genehmigt.

Sozialhilfeverbände,  
Übertragung der  
Personalhoheit.  
(Einl.-Zahl 509/6)  
(1-66 So 2/78-1984)

#### 415.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Karrer, Ofner, Hammerl und Genossen, betreffend die Übertragung der Personalhoheit über jene Bedienstete, die in Heimen von Sozialhilfeverbänden tätig sind, an die Sozialhilfeverbände, wird zur Kenntnis genommen.

Neuberg, Erhaltung der  
Bundesforstsäge.  
(Einl.-Zahl 171/6)  
(Präs-04 N 3-83/5)

#### 416.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichtinger, Kanduth, Ritzinger und Kröll, betreffend die Erhaltung und den modernen Ausbau der Bundesforstsäge in Neuberg, wird zur Kenntnis genommen.

Pendlerbeihilfengesetz.  
(Einl.-Zahl 563/3)  
(Präs-46 Pe-83/380)

#### 417.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Brandl, Erhart, Freitag, Halper, Hammer, Hammerl, Dr. Horvatek, Ileschitz, Karrer, Kirner, Kohlhammer, Loidl, Meyer, Ofner, Preamberger, Prutsch, Rainer, Sponer, Dr. Strenitz, Trampusch, Tschernitz, Dr. Wabl, Präsident Zdarsky und Zellnig, betreffend die Beschlußfassung eines Steirischen Pendlerbeihilfengesetzes, wird zur Kenntnis genommen.

Pendler, bessere  
Zugsverbindung.  
(Einl.-Zahl 296/6)  
(Präs-23 Zu 2-83/7)

#### 418.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Pöttl, Lind, Schrammel, Neuhold, Harmtodt, Buchberger und Stoppacher, betreffend die Verbesserung der Zugsverbindungen für Pendler aus der Oststeiermark und der Bundeshauptstadt Wien, wird zur Kenntnis genommen.

Raabau-Ertlermühle,  
Sicherheitsmaßnahmen  
bei der Bahnübersetzung.  
(Einl.-Zahl 443/4)  
(LBD-11 L 53-83/4)

#### 419.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Freitag, Prutsch, Dr. Wabl, Loidl und Genossen, betreffend die Errichtung von Sicherheitsmaßnahmen bei der Bahnübersetzung zwischen Raabau und Ertlermühle im Zuge der Bahnlinie Feldbach-Fehring bzw. L 224, wird zur Kenntnis genommen.

## Artikel II

### „Übergangsbestimmungen

Lagerbestände an Heizöl mit einem höheren als im Art. I Z. 1 (§ 5 Abs. 1) festgelegten Schwefelgehalt, die nachweislich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angelegt wurden, dürfen in Verbrennungseinrichtungen bis längstens 30. Juni 1985 verbrannt werden.“

Alimentationszahlung,  
Vorschußleistung.  
(Einl.-Zahl 499/4)  
(Präs-23 Ai 2-84/7)

## 420.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichinger, Präsident Klasnic, Schwab und Pörtl, betreffend eine Vorschußleistung durch den Staat, wenn der Kindesvater durch Arbeitslosigkeit oder sonstige Umstände nicht die volle Höhe der Alimentationszahlung entrichten kann, wird zur Kenntnis genommen.

Bezügegesetz-Novelle 1984.  
(Einl.-Zahl 706/1,  
Beilage Nr. 64)  
(Mündl. Bericht Nr. 41)  
(1-Vst Po 1/95-1984)

**Gesetz vom ..... , mit dem das Steiermärkische Bezügegesetz geändert wird (Steiermärkische Bezügegesetz-Novelle 1984)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Bezügegesetz, LGBl. Nr. 28/1973, zuletzt geändert durch das Landesgesetz, LGBl. Nr. 16/1984, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7a Abs. 3 letzter Satz ist der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und sind folgende Worte anzufügen: "... sofern nicht eine dem § 38 gleichartige Bestimmung eine Kürzung vorsieht".

2. § 26a hat zu lauten:

„§ 26a

Auf die nach diesem Artikel zustehenden Ansprüche ist § 38 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der darin vorgesehenen Vergleichsberechnung die Ermittlungsgrundlage für den Ruhebezug eines Landesrates zugrundegelegt ist.“

3. § 29 hat zu lauten:

„§ 29

(1) Wird ein ehemaliges Mitglied des Steiermärkischen Landtages, das keinen Anspruch auf einen Ruhebezug erlangt hat, in den Nationalrat, den Bundesrat, einen anderen Landtag oder in den Grazer Stadtsenat gewählt, so hat das Land Steiermark auf Antrag des Mitgliedes die nach § 9 geleisteten Beiträge an den Bund, an das andere Land oder an die Stadt Graz zu überweisen. Die Überweisungen haben jedoch nur dann zu erfolgen, wenn auf Grund der in Betracht kommenden bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen Mitglieder des Nationalrates, Bundesrates, eines anderen Landtages oder des Grazer Stadtsenates von ihren Entschädigungen Beiträge mindestens in der im § 21 Abs. 4 lit. b vorgesehenen Höhe zu leisten haben. Erreichen diese Beiträge nicht diese Höhe, so ist nur der entsprechende Teil der Überweisung zu leisten.

(2) Zeiträume der früheren Funktionsausübung als Mitglied des Steiermärkischen Landtages, für die Beiträge dem Bund, einem anderen Land oder der Stadt Graz überwiesen worden sind, sind nach Beendigung einer neuerlichen Funktionsausübung als Mitglied des Steiermärkischen Landtages nur dann bei der Ermitt-

## 421.

lung des Ruhe(Versorgungs)bezuges zu berücksichtigen, wenn die überwiesenen Beiträge dem Land Steiermark vom Bund, dem anderen Land oder der Stadt Graz rückerstattet werden.

(3) Wird ein ehemaliges Mitglied des Steiermärkischen Landtages, das auf Grund dieser Funktion einen Ruhebezug erhält, Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, eines anderen Landtages oder des Grazer Stadtsenates, so wird der Ruhebezug für die Dauer der neuen Funktionsausübung stillgelegt. Wird aus keiner der neuen Funktionen ein Pensionsanspruch erworben, so ist auf dessen Antrag der Ruhebezug unter Anrechnung der Zeit dieser Funktionsausübung neu zu berechnen, wenn dafür ein Überweisungsbetrag geleistet wird.

(4) Werden Zeiten als Mitglied des Steiermärkischen Landtages der Zeit der neuen Funktionsausübung nach Abs. 3 auf dessen Antrag zugerechnet, so ist ein Überweisungsbetrag zu leisten.

(5) Die Höhe des Überweisungsbetrages richtet sich nach den gemäß § 9 geleisteten Beiträgen.“

4. § 38 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Besteht neben dem Anspruch auf Ruhebezug nach § 30 ein Anspruch auf

- a) einen Bezug nach § 3,
- b) einen Ruhebezug nach § 21,
- c) eine Entschädigung oder einen Ruhebezug nach dem Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85,
- d) Zuwendungen nach dem Bezügegesetz des Bundes, BGBl. Nr. 273/1972, oder anderer gleichartiger landesgesetzlicher Regelungen,
- e) Zuwendungen, die für die Tätigkeit als Mitglied eines anderen Landtages, als Mitglied einer anderen Landesregierung, als Bürgermeister, als Mitglied eines Stadtsenates oder als Mitglied eines Gemeinderates oder eines Gemeindevorstandes gewährt werden,
- f) ein Dienstekommen oder einen Ruhe(Versorgungs)bezug (ausgenommen eine Hilflosenzulage) aus einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft, zu einem Fonds, zu einer Stiftung oder zu einer Anstalt, die von Organen einer Gebietskörperschaft oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen dieser Körperschaft bestellt sind,
- g) ein Einkommen oder einen Ruhegenuß aus der Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes oder als Geschäftsführer von Unternehmungen, die Gesell-

schaften, Unternehmungen oder Betriebe zum Gegenstand haben, die vom Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, oder vom zweiten Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, erfaßt sind, oder von sonstigen Unternehmungen, bei denen oberste Organe der Vollziehung des Bundes einschließlich der Bundesregierung oder der Landesregierung hinsichtlich von Gesellschaftsorganen ein Bestellungs- oder Bestätigungsrecht ausüben oder an denen der Bund oder das Land mit wenigstens 50 v. H. beteiligt sind, sowie aus der Tätigkeit als Mitglied des Generalrates der Österreichischen Nationalbank,

- h) Vergütungen aus der Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates von Unternehmungen der in lit. g genannten Art, wobei jedoch die Mitgliedschaft zu zwei Aufsichtsräten außer Betracht bleibt,
- i) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung (ausgenommen ein Hilflosenzuschuß und Pensionsleistungen auf Grund einer freiwilligen Weiter- oder Höherversicherung),
- j) einen außerordentlichen Versorgungsgenuß, der im Hinblick auf die Ausübung einer der im § 30 Abs. 1, 3 und 4 genannten Funktionen gewährt wurde,

Statut der Landeshauptstadt  
Graz, Änderung.  
(Einl.-Zahl 710/1,  
Beilage Nr. 67)  
(Mündl. Bericht Nr. 42)  
(7-45 Ga 2/46-1984)

**Gesetz vom ....., mit dem das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 127/1972 und der Gesetze LGBl. Nr. 9/1973, 27/1973, 15/1976 und 54/1983, wird wie folgt geändert:

1. § 39 hat zu lauten:

„§ 39

**Funktionsbezüge und Pauschalauslagenentschädigungen**

(1) Dem Bürgermeister, den Bürgermeister-Stellvertretern, den übrigen Mitgliedern des Stadtsenates, den Mitgliedern des Gemeinderates und den Bezirksvorstehern (Stellvertretern) gebühren Funktionsbezüge bzw. Pauschalauslagenentschädigungen nach den folgenden Grundsätzen.

(2) Der Bürgermeister hat für die Dauer seiner Funktion Anspruch auf einen Funktionsbezug in der Höhe der jeweiligen Entschädigung, die dem Ersten Landeshauptmann-Stellvertreter gemäß § 4 des Steiermärkischen Bezügegesetzes, LGBl. Nr. 28/1973, in der geltenden Fassung, zukommt. Den Bürgermeister-Stellvertretern kommt ein solcher in der Höhe von 90 v. H. des Bürgermeisters und den Stadträten ein solcher in der Höhe von 90 v. H. des jeweiligen Funktionsbezuges eines Bürgermeister-Stellvertreters zu.

(3) Neben dem Funktionsbezug nach Abs. 2 gebührt dem Bürgermeister, den Bürgermeister-Stellvertretern

so ist der Ruhebezug nur in dem Ausmaß auszuzahlen, um das die Summe der in lit. a bis j genannten Beträge hinter dem Bezug zurückbleibt, der der Bemessung des Ruhebezuges zugrundegelegt wurde. Für die erforderliche Vergleichsberechnung sind die Bruttobeträge heranzuziehen.“

5. § 38 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wird ein ehemaliges Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung, das auf Grund dieser Funktion einen Ruhebezug erhält, Mitglied des Grazer Stadtsenates, so wird der Ruhebezug abweichend von Abs. 1 lit. e für die Dauer der neuen Funktionsausübung stillgelegt. Wird aus der neuen Funktion kein Pensionsanspruch erworben, so ist auf dessen Antrag der Ruhebezug unter Anrechnung der Zeit dieser Funktionsausübung neu zu berechnen, wenn dafür ein Überweisungsbetrag geleistet wird. § 29 Abs. 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden.“

6. Der bisherige Abs. 2 des § 38 wird Abs. 3.

**Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit 1. November 1984 in Kraft.

**422.**

und den Stadträten ein Auslagenersatz in Höhe von 40 v. H. des jeweiligen Funktionsbezuges.

(4) Den Mitgliedern des Gemeinderates, die nicht dem Stadtsenat angehören, gebührt für die Zeit ihrer Funktionsausübung (§ 16 Abs. 1) ein Bezug in Höhe von 20 v. H. des jeweiligen Funktionsbezuges eines Stadtsenates nach Abs. 2. Als Ersatz der mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen (§ 47 Abs. 2 und 4) verbundenen Auslagen und des allenfalls entgangenen Arbeitsverdienstes gebührt weiters ein Pauschalauslagenersatz in der Höhe von 25 v. H. ihres jeweiligen Funktionsbezuges.

(5) Den Bezirksvorstehern gebühren Funktionsbezüge in der Höhe von 85 v. H. und den Stellvertretern Funktionsbezüge in Höhe von 70 v. H. des Funktionsbezuges eines Gemeinderates. Als Ersatz der mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen (§ 4 Abs. 1) verbundenen Auslagen und des allenfalls entgangenen Arbeitsverdienstes gebührt weiters ein Pauschalauslagenersatz in Höhe von 25 v. H. des jeweiligen Funktionsbezuges.

(6) Die Mitglieder des Gemeinderates haben für Dienstreisen Anspruch auf Reisegebühren nach der Dienstklasse IX der für die Bediensteten der Stadt geltenden Reisegebührenvorschrift. Für die Mitglieder des Stadtsenates erhöhen sich diese Gebühren um 20 v. H.

(7) Der Bürgermeister und die übrigen Mitglieder des Stadtsenates haben von ihrem Funktionsbezug einschließlich Sonderzahlungen monatlich 16 v. H. als Pensionsbeitrag zu leisten.

(8) Die Mitglieder des Stadtsenates erleiden, wenn sie Bedienstete der Stadt Graz sind oder waren, als

solche in ihrer dienst-, besoldungsrechtlichen oder pensionsrechtlichen Stellung keine Einbuße. Bei diesen sowie bei Mitgliedern des Stadtsenates, die nicht Bedienstete der Stadt Graz, aber Bedienstete einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt, eines solchen Fonds oder eines Unternehmens sind, das sich mit wenigstens 50 v. H. im Eigentum einer oder mehrerer solcher Körperschaften befindet, verringert sich jedoch der Funktionsbezug um das Nettodienst Einkommen oder den Nettoruhe- oder Versorgungsbezug, sofern nicht die für sie geltenden Dienstrechts- oder Pensionsvorschriften eine Stilllegung der Bezüge vorsehen."

2. § 39 a hat zu lauten:

„§ 39 a

### Ruhebezüge und Versorgungsgenüsse

(1) Den in § 39 Abs. 2 genannten Stadtsenatsmitgliedern, ihren Witwen und Waisen gebühren als Ruhebezug bzw. Versorgungsgenuß Zuwendungen aus Gemeindemitteln. Für die Gewährung, Bemessung und Flüssigstellung der als Ruhebezug bzw. Versorgungsgenuß gebührenden Zuwendungen aus Gemeindemitteln gelten folgende Bestimmungen:

- a) Für die Gewährung des Ruhebezuges ist eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von mindestens 8 Jahren erforderlich. Diese setzt sich aus einer mindestens fünfjährigen oder einer Funktionsperiode umfassenden Zeit als Mitglied des Stadtsenates und den nach Abs. 2 anrechenbaren Zeiten zusammen.
- b) Der Ruhebezug beträgt bei einer ruhebezugsfähigen Gesamtzeit von acht Jahren 50 v. H. und steigt für jedes weitere Jahr der Funktionsausübung um 4,5 v. H. bis zu 80 v. H. des jeweiligen Funktionsbezuges, der der höchsten vom betreffenden Mandatar in der Stadt Graz ausgeübten Funktion entspricht. Kürzungen des Funktionsbezuges gemäß § 39 Abs. 8 sind bei der Bemessung des Ruhebezuges außer Betracht zu lassen.
- c) Die Flüssigstellung des Ruhebezuges erfolgt, sofern nicht lit. d anzuwenden ist, erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres.
- d) Wird eines der in § 39 Abs. 2 genannten Stadtsenatsmitglieder während der Ausübung seiner Funktion durch Krankheit oder Unfall zur weiteren Ausübung des Mandates unfähig und beträgt die Funktionsdauer unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abs. 2 noch nicht 8 Jahre, dann ist es so zu behandeln, als ob es eine Funktionsdauer von 8 Jahren aufzuweisen hätte. Die Bestimmungen des § 31 Abs. 2 des Steiermärkischen Bezugesgesetzes, LGBl. Nr. 28/1973, in der geltenden Fassung, sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an die Stelle der Steiermärkischen Landesregierung der Stadtsenat zu treten hat.
- e) Wird ein ehemaliges Stadtsenatsmitglied vor Vollendung des 55. Lebensjahres durch Krankheit oder Unfall dienstunfähig, gelten die Bestimmungen nach lit. d sinngemäß.
- f) Im Falle des Todes eines im § 39 Abs. 2 bezeichneten Stadtsenatsmitgliedes gebührt seiner Witwe, wenn die Ehe schon während der Funktionsdauer bestanden hat, ein Versorgungsgenuß im Ausmaß von 60 v. H. des Ruhebezuges, auf den das verstor-

bene Stadtsenatsmitglied Anspruch hatte oder gehabt hätte, mindestens aber 42 v. H. des vollen Ruhebezuges nach lit. b. Ein solcher Versorgungsgenuß gebührt der Witwe auch, wenn dem Mandatar ein Ruhebezug unter den Voraussetzungen der lit. c zuerkannt worden wäre. Die Flüssigstellung des Versorgungsgenusses erfolgt nach dem Tode eines Stadtsenatsmitgliedes. Für den Fall der Wiederverhehlung einer Witwe und des Vorhandenseins mehrerer Anspruchsberechtigter sind die für die Beamten der Stadt geltenden Bestimmungen anzuwenden. Außerdem gebührt der Witwe oder den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen ein Todesfallbeitrag im Ausmaß eines dreifachen Funktionsbezuges bzw. Ruhebezuges.

- g) Jedem unversorgten Kind eines verstorbenen Stadtsenatsmitgliedes, das zur Zeit seines Todes Anspruch auf einen Ruhebezug hatte oder einen solchen bereits bezog, gebührt ein Waisenversorgungsgenuß, wie er einem Kinde eines verstorbenen Beamten nach der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt zusteht.
- h) Die Feststellung der Ruhebezüge und Versorgungsgenüsse erfolgt von Amts wegen.
- i) In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat bis zu drei Monaten Nachsicht von den Erfordernissen nach lit. a gewähren.

(2) Zeiten, die der Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz oder ein anderes Mitglied des Stadtsenates als Mitglied der Bundesregierung, des Nationalrates oder der Steiermärkischen Landesregierung zurückgelegt hat, sind über Antrag zur Gänze, Zeiten, die als Mitglied des Steiermärkischen Landtages, des Bundesrates oder als Mitglied des Grazer Gemeinderates zurückgelegt wurden, zur Hälfte auf die ruhebezugsfähige Gesamtzeit anzurechnen. Die Anrechnung hat nur zu erfolgen, wenn für diese Zeiten kein anderer Ruhebezug anfällt oder ein solcher von einem anderen Rechtsträger gewährter Ruhebezug stillgelegt wird. Weitere Voraussetzung ist die Entrichtung eines nachträglichen Beitrages. Dieser beträgt für die Zeiten

- |   |           |
|---|-----------|
| aa) bis 31. Dezember 1977                       | 5 v. H.   |
| bb) von 1. Jänner 1978<br>bis 31. Dezember 1978 | 5,5 v. H. |
| cc) von 1. Jänner 1979<br>bis 31. Dezember 1979 | 6 v. H.   |
| dd) von 1. Jänner 1980<br>bis 31. Dezember 1980 | 6,5 v. H. |
| ee) ab 1. Jänner 1981                           | 7 v. H.   |
- der als Mitglied dieser Körperschaften erhaltenen Entschädigungen samt Sonderzahlungen. Bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer Mandate werden die Zeiten nur einfach angerechnet.

(3) Kommt für den Bürgermeister und die übrigen Stadtsenatsmitglieder die Zuerkennung eines Ruhebezuges nicht in Betracht oder entfällt die Flüssigstellung nach Abs. 1, so erhalten sie, wenn sie mindestens zwei volle Jahre im Amt waren, für weitere zwei Monate den zum Zeitpunkt des Ausscheidens gebührenden Funktionsbezug als Abfertigung. Dieser Zeitraum verlängert sich jeweils um einen Monat für jedes weitere zurückgelegte Funktionsjahr bis höchstens 12 Monate. Wenn das Stadtsenatsmitglied in der Folge die Anrechnung dieser Zeit seiner Funktionsausübung für einen Ruhebezug beansprucht, ist die Abfertigung zurückzuzahlen.

(4) Scheidet ein im Abs. 3 bezeichnetes Stadtsenatsmitglied durch Tod aus, so sind die nach Abs. 3 zustehenden Bezüge im Ausmaße von 60 v. H. seiner Witwe, andernfalls an die Verlassenschaft zu überweisen. Ist der Tod jedoch in Ausübung des Mandates eingetreten, so gebührt der Witwe für die Dauer des Witwenstandes ein Versorgungsgenuß im Ausmaß von 60 v. H. des Ruhebezuges, der dem Stadtsenatsmitglied gebühren würde, mindestens aber 42 v. H. des vollen Ruhebezuges nach Abs. 1 lit. b, wenn es die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a erfüllt hätte.

(5) Für die Abfertigung der Gemeinderäte gelten die Abs. 3 und 4 sinngemäß.

(6) Ein Verzicht auf die in diesem Gesetz festgesetzten Funktionsbezüge, Ruhebezüge bzw. Versorgungsgenüsse und Gebühren ist unstatthaft.

(7) Jede Änderung der pensionsrechtlichen Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz ist für den anspruchsberechtigten Personenkreis sinngemäß anzuwenden."

3. Nach § 39 a ist ein § 39 b einzufügen:

„§ 39 b

**Besondere Bestimmungen über die Ruhebezüge und Versorgungsgenüsse**

(1) Besteht neben dem Anspruch auf Ruhebezug oder Versorgungsgenuß nach § 39 a ein Anspruch auf:

- a) Funktionsbezüge nach § 39 Abs. 4 oder 5;
- b) eine Entschädigung oder einen Ruhebezug nach dem Verfassungsgerichtshof-Gesetz 1953, BGBl. Nr. 85;
- c) Zuwendungen nach dem Bezügegesetz des Bundes, BGBl. Nr. 273/1972, Bezüge oder Ruhebezüge nach dem Steiermärkischen Bezügegesetz, LGBl. Nr. 28/1973, Aufwandsentschädigungen nach der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, Ruhe- und Versorgungsbezüge nach dem Gesetz über die Ruhebezüge der Bürgermeister der steirischen Gemeinden, mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, LGBl. Nr. 16/1976, oder gleichartiger landesgesetzlicher Regelungen;
- d) ein Dienst Einkommen oder einen Ruhe(Versorgungs-)bezug (ausgenommen eine Hilflosenzulage) aus einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft, zu einem Fonds, zu einer Stiftung oder zu einer Anstalt, die von Organen einer Gebietskörperschaft oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen dieser Körperschaft bestellt sind;
- e) ein Einkommen oder einen Ruhegenuß aus der Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes, als Geschäftsführer oder Bediensteter von Unternehmungen, die Gesellschaften, Unternehmungen oder Betriebe zum Gegenstand haben, die vom Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, oder vom zweiten Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, erfaßt sind, oder von sonstigen Unternehmungen, bei denen oberste Organe der Vollziehung des Bundes einschließlich der Bundesregierung oder der Landesregierung hinsichtlich von Gesellschaftsorganen ein Bestellungs- oder Bestätigungsrecht ausüben oder an denen die Beteiligungsrechte des Bundes, des Landes oder der Stadt Graz allein, oder mehrerer dieser genannten Gebietskörperschaften zusammen wenigstens 50 v. H. betragen, sowie aus der

Tätigkeit als Mitglied des Generalrates der Österreichischen Nationalbank;

- f) Vergütungen aus der Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates von Unternehmungen der in lit. g genannten Art, wobei jedoch die Mitgliedschaft zu zwei Aufsichtsräten außer Betracht bleibt;
- g) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung (ausgenommen ein Hilflosenzuschuß und Pensionsleistungen auf Grund einer freiwilligen Weiter- oder Höherversicherung);

so ist der Ruhebezug nur in dem Ausmaß auszubezahlen, um das die Summe der in lit. a bis g genannten Beträge hinter dem Bezug zurückbleibt, der der Bemessung des Ruhebezuges zugrunde zu legen ist. Für die erforderlichen Berechnungen sind die Bruttobezüge heranzuziehen.

(2) Wird der Empfänger eines Ruhebezuges neuerlich zum Mitglied des Grazer Stadtsenates gewählt, so erlischt der Ruhebezug mit Ablauf des Monats, das dem Beginn des Anspruches auf den Bezug vorangeht. Nach Beendigung der neuerlichen Funktionsausübung ist der Ruhebezug neu zu bemessen.

(3) Werden jene Zeiten, die der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit für die Bemessung des Ruhebezuges als Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz oder als anderes Mitglied des Stadtsenates zugrunde gelegt wurden, für die Gewährung eines Ruhebezuges durch einen anderen Rechtsträger im Sinne des § 39 a Abs. 2 angerechnet, so ist der von der Stadt Graz gewährte Ruhebezug stillzulegen.

(4) Wird ein ehemaliges Mitglied des Stadtsenates, das keinen Anspruch auf einen Ruhebezug oder auf eine Abfertigung erlangt hat bzw. auf seine Abfertigung verzichtet, in den Nationalrat, den Bundesrat, die Steiermärkische Landesregierung oder einen Landtag gewählt, so hat die Stadt auf Antrag des Mitgliedes die nach § 39 Abs. 7 geleisteten Beiträge an den Bund, das Land Steiermark oder an das andere Land zu überweisen. Die Überweisungen haben jedoch nur dann zu erfolgen, wenn aufgrund der in Betracht kommenden bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen in der neuen Funktion von den Entschädigungen Beiträge mindestens in der im § 39 a Abs. 2 vorgesehenen Höhe zu leisten sind. Erreichen diese Beiträge nicht diese Höhe, so ist nur der entsprechende Teil der Überweisung zu leisten.

(5) Zeiträume der früheren Funktionsausübung als Mitglied des Stadtsenates, für die Beiträge dem Bund oder einem Land überwiesen worden sind, sind nach Beendigung einer neuerlichen Funktionsausübung als Mitglied des Stadtsenates nur dann bei der Ermittlung des Ruhebezuges bzw. Versorgungsgenusses zu berücksichtigen, wenn die überwiesenen Beiträge der Stadt vom Bund oder dem betreffenden Land rückerstattet werden.

(6) Wird ein ehemaliges Mitglied des Stadtsenates, das aufgrund dieser Funktion einen Ruhebezug erhält, Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung, so wird der Ruhebezug für die Dauer der neuen Funktionsausübung stillgelegt. Wird aus der neuen Funktion kein Anspruch auf einen Ruhebezug erworben, so ist über Antrag der Ruhebezug der Stadt unter Anrechnung der Zeit dieser Funktionsausübung neu zu berechnen, wenn dafür ein Überweisungsbetrag geleistet wird.

(7) Werden Zeiten als Mitglied des Stadtsenates der Zeit der neuen Funktionsausübung als Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung oder des Steiermärkischen Landtages zugerechnet, so ist auf Antrag ein Überweisungsbetrag zu leisten.

(8) Die Höhe des Überweisungsbetrages richtet sich nach den gemäß § 39 Abs. 7 geleisteten Beiträgen."

Landesdienstzweigegesetz.  
(Einkl.-Zahl 59/5,  
Beilage Nr. 66)  
(1-66 Di 3/208-1984)

**Gesetz vom ..... über die  
Dienstzweige für die Bediensteten der Allgemei-  
nen Verwaltung des Landes Steiermark  
(Landesdienstzweigegesetz)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Festsetzung der Dienstzweige für die Bediensteten der Besoldungsgruppe „Beamte der Allgemeinen Verwaltung“ in der Landesverwaltung, ihre Zuweisung zu den Verwendungsgruppen, die Festsetzung der Amtstitel und Funktionsbezeichnungen für die Dienstposten dieser Dienstzweige und die Festsetzung der besonderen Erfordernisse, die – abgesehen von den allgemeinen Erfordernissen für die Aufnahme in den Landesdienst als Beamter – die Voraussetzung für die Erlangung der Dienstposten (besondere Anstellungserfordernisse) und für die Definitivstellung in den Dienstzweigen bilden (Definitivstellungserfordernisse).

(2) Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Steiermark stehenden Bediensteten der Besoldungsgruppe „Beamte der Allgemeinen Verwaltung“.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten hinsichtlich der Dienstzweige, deren Zuweisung zu den Verwendungsgruppen, der besonderen Anstellungserfordernisse und der Funktionsbezeichnungen auch für die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Steiermark stehenden Bediensteten (Vertragsbediensteten).

(4) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf die als Kindergärtnerinnen oder Erzieher an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, anzustellenden Beamten (Abs. 2) und Vertragsbediensteten (Abs. 3) nur insoweit anzuwenden, als es sich nicht um die Regelung der fachlichen Anstellungserfordernisse handelt (Art. 14 Abs. 3 lit. d B-VG).

§ 2

Ausnahmen

Vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind die in einem Dienstverhältnis zum Land

Artikel II

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 39 Abs. 7 in der Fassung des Art. I Z. 1 am 1. November 1984 in Kraft.

(2) § 39 Abs. 7, in der Fassung des Art. I Z. 1, tritt am 1. Jänner 1984 in Kraft.

423.

Steiermark stehenden Bediensteten, auf die das Gesetz, betreffend die Regelung des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes der Distriktsärzte und Landesbezirkstierärzte, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen, LGBl. Nr. 59/1976, in der geltenden Fassung, anzuwenden ist.

§ 3

Verwendungsgruppen, Dienstzweige  
und Amtstitel

Die Dienstzweige der Beamten der Allgemeinen Verwaltung, ihre Zuweisung zur

Verwendungsgruppe A „Höherer Dienst“,  
Verwendungsgruppe B „Gehobener Dienst“,  
Verwendungsgruppe C „Fachdienst“,  
Verwendungsgruppe D „Mittlerer Dienst“,  
Verwendungsgruppe E „Hilfsdienst“

und die mit den Dienstposten der Dienstzweige der Beamten der Allgemeinen Verwaltung verbundenen Amtstitel werden durch die einen Bestandteil dieses Gesetzes bildende Anlage (Dienstzweigeordnung für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung, im folgenden kurz „Dienstzweigeordnung“ genannt) bestimmt.

§ 4

Amtstitel im provisorischen Dienstverhältnis

Bei Beamten im provisorischen Dienstverhältnis ist, sofern in der Dienstzweigeordnung nicht anderes bestimmt ist, dem mit ihrem Dienstposten verbundenen Amtstitel das Wort „Provisorischer“ („Provisorische“) voranzustellen.

§ 5

Festsetzung der Zahl der Dienstposten

(1) Die Zahl der Dienstposten der Beamten ist innerhalb der Dienstpostenstände, getrennt nach Verwendungsgruppen, im Dienstpostenplan festzusetzen.

(2) In der Verwendungsgruppe A kann die Zahl der Dienstposten der Dienstklassen III bis VII, in der Verwendungsgruppe B die Zahl der Dienstposten der Dienstklassen II bis VI, in der Verwendungsgruppe C die Zahl der Dienstposten der Dienstklassen I bis IV und in den Verwendungsgruppen D und E die Zahl der Dienstposten der Dienstklassen I bis III gemeinsam festgesetzt werden.

(3) Die Dienstposten aller übrigen Dienstklassen in allen Verwendungsgruppen sind im Dienstpostenplan getrennt auszuweisen.

## § 6

**Verleihung höherer Dienstposten**

Werden in einem Dienstzweig Dienstposten einer höheren Dienstklasse verliehen als in der Dienstzweigeordnung vorgesehen ist, so gilt als Amtstitel für diese Dienstposten der für die höchste Dienstklasse eines vergleichbaren Dienstzweiges vorgesehene Amtstitel.

## § 7

**Verleihung höherer Amtstitel und von Ehrentiteln**

(1) Anlässlich der Versetzung oder des Übertrittes in den dauernden Ruhestand kann einem Beamten ein höherer Amtstitel verliehen werden.

(2) Zur Auszeichnung von Beamten, die sich in langjähriger, mindestens jedoch 10jähriger Ausübung von verantwortungsvollen Funktionen besondere Verdienste um das Land Steiermark erworben haben, können anlässlich der Versetzung oder des Übertrittes in den dauernden Ruhestand Ehrentitel, die durch Verordnung festzusetzen sind, verliehen werden.

## § 8

**Amtstitel und Funktionsbezeichnungen im Ruhestand**

Bei Beamten des Ruhestandes ist dem Amtstitel der Zusatz „i. R.“ anzufügen; Beamte, die im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand auf Grund der Dienstzweigeordnung eine Funktionsbezeichnung innehaben, dürfen diese nur mit dem Zusatz „a. D.“ auch im Ruhestand führen.

## § 9

**Führung von Funktionsbezeichnungen und Amtstiteln**

Beamte können neben dem ihrer Dienstklasse entsprechenden Amtstitel auch die nach Abschnitt III der Teile A, B, C und D der Dienstzweigeordnung vorgesehene Funktionsbezeichnung führen. Von mehreren nacheinander zustehenden Funktionsbezeichnungen kann nur die zuletzt angefallene geführt werden.

## Abschnitt II

**Anstellung – Definitivstellung**

## § 10

**Erfordernis**

(1) Die in den Abschnitten II der Teile A, B, C und D der Dienstzweigeordnung für die einzelnen Verwendungsgruppen bestimmten Anstellungserfordernisse gelten, soweit nicht in den Abschnitten III der Teile A, B, C und D der Dienstzweigeordnung für einzelne Dienstzweige anderes bestimmt ist, für alle Dienstzweige der Verwendungsgruppen.

(2) Die Abschnitte III der Teile A, B, C und D der Dienstzweigeordnung bestimmen die Anstellungserfordernisse, die für einzelne Dienstzweige oder im Hinblick auf die mit bestimmten Dienstposten verbundenen besonderen Aufgaben für solche Dienstposten neben den in den Abschnitten II der Teile A, B, C und D der Dienstzweigeordnung festgesetzten An-

stellungserfordernissen oder an ihrer Stelle nachzuweisen sind. Sie enthalten ferner für einzelne Dienstzweige oder Dienstposten geltende nähere Bestimmungen über die in den Abschnitten II der Teile A, B, C und D der Dienstzweigeordnung vorgeschriebenen Anstellungserfordernisse.

(3) Das provisorische Dienstverhältnis wird auf Ansuchen des Beamten nach 4 Jahren sowie nach Erfüllung der sonstigen für die Definitivstellung allenfalls im jeweiligen Dienstzweig vorgeschriebenen Bedingungen definitiv.

(4) Bei der Verleihung eines Dienstpostens eines Dienstzweiges an einen Beamten eines anderen Dienstzweiges sind von Beamten im provisorischen Dienstverhältnis das Anstellungserfordernis, vom Beamten im definitiven Dienstverhältnis das Anstellungserfordernis und das Definitivstellungserfordernis für den neuen Dienstzweig zu erfüllen. Die für den bisherigen Dienstzweig vorgeschriebene und mit Erfolg abgelegte Dienstprüfung ersetzt die für den neuen Dienstzweig vorgeschriebene Dienstprüfung, wenn der Wechsel des Dienstzweiges innerhalb der unter einer Sammelbezeichnung zusammengefaßten gleichartigen Dienstzweige einer Verwendungsgruppe erfolgt. Beamte, denen auf Grund mangelnder gesundheitlicher Eignung im bisherigen Dienstzweig, für den die Definitivstellungserfordernisse bereits erfüllt sind, innerhalb ihrer Verwendungsgruppe ein Dienstposten eines anderen Dienstzweiges zugewiesen wird, sind vom Nachweis der in diesem Gesetz vorgeschriebenen Erfordernisse für die Definitivstellung befreit, soweit nicht durch andere gesetzliche Bestimmungen die Erfordernisse für die Definitivstellung zu erbringen sind.

(5) Das Definitivstellungserfordernis im Sinne des Abs. 4 gilt als erfüllt, wenn der Beamte auf einen Dienstposten eines anderen Dienstzweiges der Verwendungsgruppe ernannt werden soll, der er bereits als definitiver Beamter angehört, und wenn die Ernennung wegen Änderung des Arbeitsumfanges, der Organisation des Dienstes oder der Arbeitsbedingungen notwendig ist.

(6) Beamte in einem definitiven Dienstverhältnis, die die Erfordernisse für die Ernennung auf einen Dienstposten einer anderen Verwendungsgruppe nur deswegen nicht erfüllen, weil sie die für die Definitivstellung in einem Dienstzweig der neuen Verwendungsgruppe erforderliche Dienstprüfung nicht abgelegt haben, können auf einen Dienstposten des neuen Dienstzweiges nur unter der Auflage ernannt werden, die erforderliche Dienstprüfung (Ergänzungsprüfung) innerhalb eines bei der Ernennung zu bestimmenden Zeitraumes, der drei Jahre nicht überschreiten darf, abzulegen. Erfüllt der Beamte die ihm auferlegte Verpflichtung, die Dienstprüfung (Ergänzungsprüfung) nachträglich abzulegen, innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht, so kann er ohne seine Zustimmung in seine frühere Verwendungsgruppe zurücküberstellt werden.

(7) Die für einen Dienstzweig einer Verwendungsgruppe mit Erfolg abgelegte Dienstprüfung ersetzt die Dienstprüfung für einen anderen Dienstzweig der gleichen oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe, sofern die Prüfungsgegenstände dieselben sind. Umfaßt der besondere Teil der Dienstprüfung andere Prüfungsgegenstände, so ist über diese Prüfungsgegenstände eine Ergänzungsprüfung abzulegen.

(8) Die für eine höhere Verwendungsgruppe mit Erfolg abgelegte Dienstprüfung ersetzt die für eine niedrigere Verwendungsgruppe vorgesehene Dienstprüfung, sofern die Prüfungsgegenstände dieselben sind. Umfaßt die Dienstprüfung für die niedrigere Verwendungsgruppe andere Gegenstände, ist über diese eine Ergänzungsprüfung abzulegen.

### § 11

#### Nachweis der Anstellungs- und Definitivstellungserfordernisse

(1) Der Nachweis der Absolvierung einer Schule oder der Ablegung einer Prüfung ist durch staatsgültige Zeugnisse zu erbringen.

(2) Die für die Definitivstellung erforderliche Dienstprüfung ist durch ein Prüfungszeugnis (§ 28 Abs. 3) nachzuweisen.

(3) Die von Prüfungskommissionen (Prüfungssenaten) anderer Gebietskörperschaften ausgestellten Dienstprüfungszeugnisse über die Ablegung einer Prüfung für einen vergleichbaren Dienstzweig und einer gleichwertigen Verwendungsgruppe gelten als Nachweise im Sinne des Abs. 2.

### Abschnitt III

#### Dienstprüfungen

### § 12

#### Umfang und Art

(1) Dienstprüfungen haben aus einem allgemeinen und aus einem besonderen Teil zu bestehen.

(2) Der allgemeine Teil hat zu umfassen:

- a) bei Prüfungen, die für die Dienstzweige der Verwendungsgruppen A und B vorgeschrieben sind:
  1. österreichisches Verfassungsrecht (Bundes- und Landesverfassung),
  2. Aufbau und Organisation der österreichischen Behörden sowie deren Kompetenzen,
  3. Rechte und Pflichten der Landesbediensteten;
- b) bei sonstigen Prüfungen:
  1. die wichtigsten Bestimmungen des österreichischen Verfassungsrechtes (Bundes- und Landesverfassung),
  2. Aufbau und Organisation der österreichischen Behörden sowie deren Kompetenzen,
  3. die wichtigsten Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Landesbediensteten.

(3) Der besondere Teil der Prüfung hat das für den Dienstzweig des Prüfungswerbers in Betracht kommende Verfahrensrecht zu enthalten. Die übrigen Prüfungsgegenstände sind nach den Erfordernissen der einzelnen Dienstzweige durch Verordnung – im folgenden kurz „Prüfungsvorschrift“ genannt – festzusetzen.

(4) Dienstprüfungen sind schriftlich und mündlich abzuhalten. In den Prüfungsvorschriften kann jedoch, wenn und soweit dies wegen der Besonderheit der dienstlichen Verwendung bestimmter Gruppen von Beamten erforderlich ist, angeordnet werden, daß an Stelle der schriftlichen Prüfung oder im Anschluß an diese eine praktische Prüfung abzuhalten ist.

### § 13

#### Zulassung von Beamten

(1) Beamte sind zur Ablegung einer Dienstprüfung zuzulassen, wenn sie, abgesehen von der Prüfung, die Anstellungserfordernisse für den Dienstzweig, für den die Prüfung bestimmt ist, erfüllen und die in der Dienstzweigeordnung vorgeschriebene Verwendungszeit zurückgelegt haben.

(2) Die Prüfung kann, wenn für die Erlangung eines Dienstpostens des Dienstzweiges, für den sie bestimmt ist, eine bestimmte Dienstzeit vorgeschrieben ist, schon im letzten Jahr dieser Dienstzeit – jedoch nicht vor Ablauf der in der Dienstzweigeordnung für die Prüfung vorgeschriebenen Zeit der Verwendung im Dienstzweig – abgelegt werden.

(3) Zur Ablegung der Dienstprüfung, die für die Erlangung eines Dienstpostens einer anderen Verwendungsgruppe vorgeschrieben ist, können Beamte bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses zugelassen werden.

### § 14

#### Zulassung von Vertragsbediensteten und Bediensteten anderer Körperschaften

(1) Vertragsbedienstete und Bedienstete anderer inländischer Gebietskörperschaften sind gemäß § 13 zu Dienstprüfungen zuzulassen, wenn sie, abgesehen von der Prüfung, die Anstellungserfordernisse für den Dienstzweig, für den die Prüfung bestimmt ist, erfüllen, die vorgeschriebene Verwendungszeit zurückgelegt haben und die Ablegung der Prüfung für ihre derzeitige oder angestrebte Verwendung vorgeschrieben und nicht nach anderen Rechtsvorschriften zwingend vor einer anderen Prüfungskommission abzulegen ist.

(2) Die im Abs. 1 angeführten Bediensteten sind zu Ausbildungslehrgängen zuzulassen, wenn sie die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und der Besuch dieses Ausbildungslehrganges nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften eine Voraussetzung für die Zulassung zur Dienstprüfung bildet.

(3) Bei der Prüfung von Bediensteten anderer Gebietskörperschaften sind an Stelle der im § 12 Abs. 2 lit. a Z. 3 und lit. b Z. 3 vorgesehenen Prüfungsgegenstände die für die Bediensteten der jeweiligen Gebietskörperschaften maßgebenden Bestimmungen Prüfungsgegenstand.

### § 15

#### Ausbildungslehrgang

Wenn es aus fachlichen und organisatorischen Gründen zweckmäßig ist, können durch Verordnung Ausbildungslehrgänge für einzelne oder mehrere Dienstprüfungen oder für Teile einzelner oder mehrerer Dienstprüfungen vorgesehen werden. In diesen Verordnungen sind die Einrichtung, der Aufbau, die Leitung und die Durchführung eines Ausbildungslehrganges, die Zulassung zu diesem, das vorzeitige Ausscheiden aus dem Ausbildungslehrgang, die Gegenstände und die Dauer der Ausbildung näher zu regeln und jene Dienstprüfungen oder Teile von Dienstprüfungen zu bezeichnen, für die der Besuch des Ausbildungslehrganges Zulassungserfordernis ist.

## § 16

**Prüfungstermin**

Prüfungstermine sind mindestens zwei Monate vor dem ersten Tag der Prüfung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ zu verlautbaren.

## § 17

**Zulassungsantrag**

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist im Dienstweg bei der für die Prüfung eingerichteten Prüfungskommission spätestens sechs Wochen vor dem ersten Prüfungstag schriftlich zu beantragen. Wiederholungsprüfungen sind sowohl vom Prüfungswerber als auch von der Dienstbehörde als solche zu bezeichnen. Wird ein Prüfungstermin nicht mindestens alljährlich anberaumt, so ist nach Einlangen eines Ansuchens um Zulassung zur Prüfung ein Prüfungstermin derart festzusetzen, daß der Prüfungswerber die Prüfung spätestens sechs Monate nach seinem Ansuchen um Zulassung abgeschlossen haben kann.

(2) Wird dem Prüfungswerber in der Prüfungsvorschrift die Wahl zwischen mehreren Fachgebieten eingeräumt, so ist das gewählte Fachgebiet in dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung anzuführen.

## § 18

**Vorlage des Antrages**

(1) Die Dienstbehörde des Prüfungswerbers hat den Antrag unter Anschluß eines Auszuges aus dem Standesausweis unverzüglich an die Prüfungskommission weiterzuleiten. Der Auszug aus dem Standesausweis hat die die Person und die dienstrechtliche Stellung des Prüfungswerbers betreffenden Angaben, seine Vorbildung und die Art und Dauer seiner bisherigen Verwendung zu enthalten. Überdies ist die letzte Gesamtbeurteilung (bei Vertragsbediensteten der Verwendungserfolg) des Prüfungswerbers anzugeben.

(2) Wird der Dienstbehörde des Prüfungswerbers in der Prüfungsvorschrift die Wahl eines aus mehreren Fachgebieten auszuwählenden Fachgebietes für die Prüfung eingeräumt, so ist dieses Fachgebiet der Prüfungskommission und dem Prüfungswerber bei der Weiterleitung des Antrages mitzuteilen.

## § 19

**Verfahren über die Zulassung**

(1) Über die Zulassung zur Prüfung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zu entscheiden. Auf das Verfahren über die Zulassung zur Prüfung sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, anzuwenden. Der Prüfungstag für die schriftliche, praktische und mündliche Prüfung ist so festzusetzen, daß der Zeitpunkt der jeweiligen Prüfung dem Prüfungswerber 4 Wochen vorher bekannt ist.

(2) Gegen die Verweigerung der Zulassung kann binnen 2 Wochen Berufung erhoben werden. Über die Berufung hat die Landesregierung zu entscheiden.

## § 20

**Rücktritt**

(1) Bis zum Beginn der Prüfung kann der Prüfungswerber von der Prüfung zurücktreten. Einem Rücktritt

ist das Nichterscheinen des Prüfungswerbers oder ein derart verspätetes Erscheinen, daß die Prüfung nicht mehr abgehalten werden kann, gleichzuhalten.

(2) Ist ein Prüfungswerber aus Gründen, die er nicht verschuldet hat, außerstande, am festgesetzten Tage zur Prüfung zu erscheinen, diese fortzusetzen oder zu beenden, so hat der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Ansuchen des Prüfungswerbers die Ablegung oder die Fortsetzung der Prüfung an einem späteren Tage, wenn dies jedoch nicht möglich ist, zum nächsten Prüfungstermin zu gestatten. Im Falle einer Unterbrechung der Prüfung ist der Prüfungsteil (schriftliche, praktische oder mündliche Prüfung), in welchem die Prüfung unterbrochen wurde, zur Gänze zu wiederholen.

## § 21

**Prüfungskommissionen**

(1) Für jede Verwendungsgruppe ist eine Prüfungskommission beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung zu errichten.

(2) Die Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied der Prüfungskommission sind in den Prüfungsvorschriften unter Bedachtnahme auf die Prüfungsfächer festzulegen. Der Vorsitzende jeder Prüfungskommission (jedes Prüfungssenates, § 24) muß Beamter des Höheren Dienstes oder einer gleichwertigen Verwendungsgruppe, der Prüfungskommissär für die im § 12 Abs. 2 genannten Prüfungsgegenstände muß rechtskundig sein.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission sowie die erforderliche Anzahl seiner Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission sind von der Landesregierung auf die Dauer von 5 Kalenderjahren zu bestellen. Unter Bedachtnahme auf die Prüfungsfächer können auch Bedienstete anderer Gebietskörperschaften zu Mitgliedern der Prüfungskommission (ausgenommen Vorsitzender und Stellvertreter) bestellt werden.

(4) Scheidet ein Mitglied der Prüfungskommission aus oder ist es aus anderen Gründen notwendig, die Prüfungskommission zu ergänzen, so sind die neu zu bestellenden Mitglieder für den Rest der Funktionsdauer zu bestellen.

(5) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind in Ausübung dieses Amtes unabhängig und selbständig.

(6) Die Mitgliedschaft zu einer Prüfungskommission ruht bei Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen eines Dienstvergehens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, bei Suspendierung vom Dienst, bei Außerdienststellung, während eines Urlaubes von mehr als 3 Monaten und der Ableistung des ordentlichen oder des außerordentlichen Präsenzdienstes.

## § 22

**Abberufung von Mitgliedern der Prüfungskommission**

(1) Mitglieder der Prüfungskommission sind vor Ablauf ihrer Funktionsdauer abberufen, wenn

1. sie es verlangen,
2. ihre geistige oder körperliche Eignung nicht mehr gegeben ist,

3. infolge eines Wechsels ihres Dienstortes oder ihrer Verwendung mit der weiteren Tätigkeit als Prüfungskommissär eine Behinderung in der Erfüllung ihrer dienstlichen Verpflichtungen oder die Entstehung vermeidbarer Kosten verbunden wäre,
4. sie trotz Aufforderung unentschuldigt an 3 Prüfungen nicht teilgenommen haben,
5. über sie rechtskräftig eine Disziplinarstrafe verhängt wurde,
6. die Voraussetzungen für ihre Bestellung nicht mehr bestehen,
7. sie durch Versetzung in den Ruhestand aus dem Dienststand ausscheiden.

#### § 23

##### Sacherfordernisse

Für die Sacherfordernisse und für die Besorgung der Kanzleigeschäfte, die mit der Prüfung verbunden sind, hat das Land aufzukommen.

#### § 24

##### Prüfungssenate

(1) Die Prüfungen sind von Prüfungssenaten abzuhalten. Die Prüfungssenate sind vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bilden.

(2) Jeder Prüfungssenat hat aus dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einem seiner Stellvertreter und aus mindestens 2 Prüfungskommissären zu bestehen.

#### § 25

##### Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung ist unter Aufsicht des Vorsitzenden der Prüfungskommission oder eines vom Vorsitzenden bestimmten Beamten, der auch Mitglied der Prüfungskommission sein kann, abzuhalten. In den Prüfungsvorschriften ist die Höchstdauer der schriftlichen Prüfung unter Bedachtnahme auf die zu lösenden Aufgaben festzusetzen. Der Zeitpunkt der Übergabe der Prüfungsaufgabe und der Abgabe der Prüfungsarbeit ist auf dieser zu vermerken.

(2) Die Themen der schriftlichen Prüfung sind von dem Mitglied des Prüfungssenates, das für die Prüfung des betreffenden Gegenstandes bestimmt ist, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einem von diesem beauftragten Stellvertreter zu bestimmen, wobei gleichzeitig die für die Behandlung der Themen notwendigen Behelfe festzulegen sind. Die Benützung anderer Behelfe ist nicht zulässig.

(3) In den Fällen, in denen der Prüfung ein Ausbildungslehrgang vorangeht (§ 15), kann in der Prüfungsvorschrift vorgesehen werden, daß das Thema der schriftlichen Prüfung vom Vortragenden dieses Lehrganges bestimmt wird.

#### § 26

##### Mündliche Prüfung

(1) Bei der mündlichen Prüfung ist der Prüfungswerber aus den einzelnen Gegenständen von den vom Vorsitzenden der Prüfungskommission hierfür bestimmten Prüfungskommissären zu prüfen. Die Prüfungsvorschrift kann vorsehen, daß der Vorsitzende des Prü-

fungssenates einen oder mehrere Gegenstände zu prüfen hat. Darüber hinaus ist der Vorsitzende des Prüfungssenates berechtigt, Fragen aus allen Prüfungsgegenständen zu stellen.

(2) Bei der praktischen Prüfung haben – sofern die Prüfungsvorschrift nicht die Anwesenheit aller Mitglieder anordnet – die Prüfungskommissäre anwesend zu sein, deren Fachgebiete Gegenstand der praktischen Prüfung sind.

(3) Bei der mündlichen Prüfung sind öffentlich Bedienstete des Dienststandes als Zuhörer zuzulassen.

#### § 27

##### Beratungsvorgang, Bewertung des Prüfungserfolges und Wiederholung der Prüfung

(1) Über das Ergebnis der Dienstprüfung hat der Prüfungssenat in geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit zu beschließen. Der Vorsitzende des Prüfungssenates hat seine Stimme zuletzt abzugeben. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Hat die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungssenates die Überzeugung gewonnen, daß der Prüfungswerber die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, so ist die Prüfung bestanden. Der Erfolg der Prüfung ist mit „bestanden“ zu bewerten.

(3) Haben alle Mitglieder des Prüfungssenates die Überzeugung gewonnen, daß der Prüfungswerber die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, und ist die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungssenates der Auffassung, daß der Prüfungserfolg in einzelnen Gegenständen als ausgezeichnet zu bewerten ist, so sind der Angabe des Prüfungserfolges die Worte „mit Auszeichnung aus .....“ beizufügen.

(4) Hat die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungssenates keine ausreichende Beherrschung des Prüfungsstoffes (schriftlicher Teil und mündlicher Teil) durch den Prüfungswerber festgestellt, so hat dieser die Prüfung nicht bestanden. Wurde nur der mündliche Teil der Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungswerber nur diesen Teil der Prüfung zu wiederholen. Die Prüfung kann frühestens nach 6 Monaten wiederholt werden.

(5) Gelangt der Prüfungssenat auf Grund der festgestellten Wissenslücken jedoch zu der Auffassung, daß dieser Zeitraum nicht ausreicht, um die fehlenden Kenntnisse zu erwerben, so kann er bestimmen, daß die Ablegung der Wiederholungsprüfung erst nach einem längeren Zeitraum, der 12 Monate nicht übersteigen darf, zulässig ist.

(6) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden, wobei der Zeitraum zwischen der ersten und der zweiten Wiederholung mindestens 1 Jahr betragen muß. Eine weitere Wiederholung ist unzulässig.

#### § 28

##### Prüfungsprotokoll, Prüfungszeugnis

(1) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten.

(2) Das Prüfungsprotokoll hat jedenfalls zu enthalten:

- a) Beginn der mündlichen Prüfung,
- b) Mitglieder des Prüfungssenates,

- c) Namen der Prüfungswerber,
- d) Erfolg der schriftlichen Prüfung,
- e) Erfolg der mündlichen Prüfung unter Angabe des Stimmenverhältnisses,
- f) Sonstiges (wie etwa bei Wiederholungsprüfungen, Nachsichten),
- g) Ende der mündlichen Prüfung,
- h) Unterschrift des Protokollführers und des Vorsitzenden.

(3) Über die bestandene Prüfung ist dem Prüfungswerber ein Zeugnis auszustellen, in dem der Prüfungstag und der Prüfungserfolg anzuführen sind und das von allen Mitgliedern des Prüfungssenates zu unterfertigen ist. In den Prüfungsvorschriften können nähere Bestimmungen über die Anführung von Prüfungsgegenständen im Zeugnis erlassen werden.

(4) Hat ein Prüfungswerber die Prüfung nicht bestanden, so ist er von dem Beschluß des Prüfungssenates (§ 27 Abs. 4 bis 6) in Kenntnis zu setzen.

#### Abschnitt IV

##### Nachsichten

###### § 29

##### Nachsicht von Anstellungserfordernissen

Der Mangel eines in der Dienstzweigeordnung festgesetzten Erfordernisses kann aus dienstlichen Gründen nachgesehen werden, wenn trotz Ausschreibung ein gleich geeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden ist. Eine Nachsicht vom Erfordernis des für den Dienstzweig vorgesehenen Hochschulstudiums ist ausgeschlossen.

#### Abschnitt V

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

###### § 30

##### Weiterführung des Amtstitels

Beamte, die auf Grund der Landesdienstzweigeordnung, LGBl. Nr. 49/1955, in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 61/1960, 64/1960, 66/1961 und 129/1964, berechtigt waren, einen anderen Amtstitel zu führen, als er ihnen nach diesem Gesetz zukommt, sind berechtigt, diesen Amtstitel an Stelle des neuen weiterhin zu führen. Beamte, die den neuen Amtstitel führen wollen, haben innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dies schriftlich und unwiderruflich zu erklären.

###### § 31

##### Weitergeltung von Dienstzweigen bezüglich ihrer bisherigen Erfordernisse

(1) Entspricht einem bisherigen in der Landesdienstzweigeordnung vorgesehenen Dienstzweig kein neuer Dienstzweig, so dürfen ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Ernennungen auf Dienstposten dieser Dienstzweige vorgenommen werden. Für Beamte, die bereits vorher auf einen Dienstposten eines solchen Dienstzweiges ernannt worden sind, gelten die für diesen Dienstzweig maßgebenden Bestimmungen der Landesdienstzweigeverordnung in der zuletzt geltenden Fassung weiter.

(2) Definitive Beamte des bisherigen Dienstzweiges gelten als definitive Beamte des neuen Dienstzweiges. Provisorische Beamte des bisherigen Dienstzweiges gelten als provisorische Beamte des neuen Dienstzweiges und haben die für den neuen Dienstzweig vorgeschriebenen Definitivstellungserfordernisse zu erfüllen, sofern sie nicht schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die bisher für den entsprechenden Dienstzweig vorgeschrieben gewesene Prüfung abgelegt haben.

###### § 32

##### Weitergeltung von Bestimmungen der Landesdienstzweigeordnung

Die Bestimmungen der Landesdienstzweigeordnung, LGBl. Nr. 49/1955, in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 61/1960, 64/1960, 66/1961 und 129/1964, gelten als landesgesetzliche Bestimmungen für Bedienstete der nachfolgenden Dienstzweige, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes diesem Dienstzweig zugeordnet sind, weiter:

- 3121 (56) Fachdienst der Beschlagmeister
- 4121 (67) Mittlerer Werkstättendienst
- 4131 (68) Handwerker
- 4151 (72) Kraftwagenlenker
- 4171 (77) Gartenbaudienst
- 4181 (78) Hauswirtschaftsdienst
- 5021 (82) Techn. Hilfsdienst
- 5022 (85) Hauswirtsch. Hilfsdienst
- 5024 (88) Gartenbauhilfsdienst
- 5025 (89) Sanitätshilfsdienst
- 5026 (90) Laborantenhilfsdienst
- 5028 (94) Einfacher Hilfsdienst

###### § 33

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

## **Dienstzweigeordnung**

### Anlage zum Landesdienstzweigegesetz

#### **Teil A Höherer Dienst**

##### **ABSCHNITT I**

#### **Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe A**

Dienstposten der Verwendungsgruppe A sind für Tätigkeiten vorzusehen, deren Verrichtung eine durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachzuweisende Berufsvorbildung erfordert.

##### **ABSCHNITT II**

#### **Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die in die Verwendungsgruppe A eingereihten Dienstzweige**

(1) Erfordernis für die Anstellung ist der Abschluß eines Hochschulstudiums der im Abschnitt III bestimmten Richtungen.

(2) Der Abschluß eines Hochschulstudiums ist durch die Erwerbung des Diplomgrades gemäß § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, nachzuweisen.

(3) Bei Bediensteten, für deren Hochschulstudium die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und der nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, ist der Abschluß des Hochschulstudiums nachzuweisen:

1. bei den rechts- und staatswissenschaftlichen, den technischen und den montanistischen Studien sowie bei den Studien an der Universität für Bodenkultur durch die erfolgreiche Ablegung der in den Studien- und Prüfungsordnungen hiefür vorgesehenen Staatsprüfungen;
2. bei den staatswissenschaftlichen Studien durch die Erwerbung des Doktorates der Staatswissenschaften;
3. bei den theologischen Studien durch die erfolgreiche Ablegung der in den Studien- und Prüfungsvorschriften hiefür vorgesehenen Studien an einer theologischen Fakultät oder an einer gleichgehaltenen geistlichen Lehranstalt;
4. bei den medizinischen Studien durch die Erwerbung des Doktorates der Medizin;
5. bei den philosophischen Studien durch die Erwerbung des Doktorates der Philosophie oder durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für höhere Schulen;
6. bei den pharmazeutischen Studien durch die Erwerbung des akademischen Grades eines Magisters der Pharmazie;
7. bei den Studien an der Akademie der bildenden Künste durch die erfolgreiche Zurücklegung einer Meisterschule für Architektur oder durch die Erwerbung des Diploms der Meisterschule für Konservierung und Technologie;
8. bei den Studien an der Akademie für angewandte Kunst durch das Diplom einer Meisterklasse für Architektur;
9. bei den tierärztlichen Studien durch die Erwerbung des tierärztlichen Diploms;
10. bei den Studien an der Wirtschaftsuniversität durch die Erwerbung des Doktorates der Handelswissenschaften oder durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für mittlere kaufmännische Lehranstalten (früher Lehrbefähigungsprüfungen für Diplomhandelslehrer).

(4) Die Erwerbung des Doktorates der Wirtschaftswissenschaften auf Grund eines im Gebiet der Republik Österreich erworbenen Diploms für Diplom-Volkswirte, Diplom-Kaufleute oder Diplom-Handelslehrer ist der Erwerbung des Doktorates der Handelswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität gleichzuhalten.

(5) Sofern im Abschnitt III nicht ausdrücklich die Erwerbung des Doktorates der Handelswissenschaften vorgeschrieben ist, ist das Studium an der Wirtschaftsuniversität auch durch die Erwerbung des akademischen Grades eines Diplomkaufmannes als vollendet anzusehen, wenn der Beamte diesen akademischen Grad vor dem 1. Jänner 1960 erworben und überdies das zweisemestrige Aufbaustudium an der Wirtschaftsuniversität absolviert hat.

## ABSCHNITT III

## Dienstzweige, Amtstitel und besondere Erfordernisse

## VERWENDUNGSGRUPPE A

## 101. Dienst der Amtsärzte und Ärzte

Dienst-klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
III	Kommissär	<b>1011. Amtsärzte:</b> Anstellung: Vollendung der medizinischen Studien und die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes (§ 2 des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 425/1975). Definitivstellung: Erfolgreiche Ablegung der Physikatsprüfung. Die Verwendung im amtsärztlichen Dienst ist für die Zulassung zur Physikatsprüfung einer dienstlichen Verwendung in einem öffentlichen Krankenhaus (Verordnung RGBl. Nr. 37/1873) gleichzuhalten.
IV		
V	Oberkommissär	
VI	Sanitätsrat	
VII	Obersanitätsrat	
VIII	Hofrat	
		<b>1012. Ärzte:</b> Anstellung: Vollendung der medizinischen Studien. Definitivstellung: Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Facharzt (§ 2 des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 425/1975). Die Ernennung auf einen Dienstposten der Dienstklasse VII setzt ebenfalls den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes als Facharzt voraus.

## Anmerkung:

Für die Dauer der entsprechenden Verwendung führen neben dem Amtstitel

1. der Vorstand der Fachabteilung für das Gesundheitswesen die Funktionsbezeichnung „Landessanitätsdirektor“,
2. der ärztliche Leiter des Landeskrankenhauses Graz, des Landeskrankenhauses Leoben, des Landes-Sonderkrankenhauses für Psychiatrie und Neurologie Graz die Funktionsbezeichnung „Ärztlicher Direktor d. ...“ durch Hinzufügen der betreffenden Anstalt,
3. der mit der ärztlichen Leitung eines Krankenhauses betraute Primararzt die Funktionsbezeichnung „Leitender Primararzt“,
4. der ärztliche Leiter einer Krankenabteilung oder eines im Rahmen einer Krankenanstalt geführten Institutes oder eines selbständigen Ambulatoriums, dem mindestens ein Arzt unterstellt ist, die Funktionsbezeichnung „Primararzt“.

## 102. Dienst der Amtstierärzte

Dienst-klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
III	Kommissär	<b>1021. Amtstierärzte:</b> Anstellung: Vollendung der tierärztlichen Studien und die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des tierärztlichen Berufes. Definitivstellung: Erfolgreiche Ablegung der tierärztlichen Physikatsprüfung.
IV		
V	Oberkommissär	
VI	Veterinärtrat	
VII	Oberveterinärtrat	
VIII	Hofrat	

## Anmerkung:

Der Vorstand der Fachabteilung für das Veterinärwesen führt neben dem Amtstitel für die Dauer dieser Verwendung die Funktionsbezeichnung „Landesveterinärdirektor“.

**103. Dienst der Apotheker**

Dienst-klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
III	Kommissär	<b>1031. Apotheker:</b> Anstellung: Vollendung der pharmazeutischen Studien.
IV		
V	Oberkommissär	Definitivstellung: Fachliche Tätigkeit von 5 Jahren gemäß § 3 Abs. 1 und 2, des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5/1907, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 370/1973, betreffend die Regelung des Apothekenwesens und die erfolgreiche Ablegung der praktischen Prüfung für den Apothekerberuf. Für den bestellten Leiter einer Anstaltsapotheke überdies der Nachweis der Berechtigung zur Leitung einer öffentlichen Apotheke im Sinne des oben angeführten Gesetzes.
VI	Pharmazierat	
VII	Oberpharmazierat	
VIII	Hofrat	

**Anmerkung:**

Der bestellte Leiter einer Anstaltsapotheke führt für die Dauer dieser Verwendung neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Direktor der Anstaltsapotheke des Landeskrankenhauses ...“ durch Hinzufügen der betreffenden Anstalt.

**104. Höherer Archiv- und Bibliotheksdienst, Wissenschaftlicher Dienst, Akademische Restauratoren**

Dienst-klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
III	Kommissär	<b>1041. Höherer Archivdienst:</b> Anstellung: Abschluß der philosophischen Studien mit dem Dokortat aus den historischen Fächern.
IV		
V	Oberkommissär	<b>1042. Höherer Bibliotheksdienst:</b> Anstellung: Vollendung der philosophischen, der rechts- und staatswissenschaftlichen oder der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien. Definitivstellung: a) für den höheren Archivdienst: die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung des österreichischen Institutes für Geschichtsforschung; b) für den höheren Bibliotheksdienst: die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Bibliotheksdienst.
VI	Archivrat** Bibliotheksrat Wissenschaftlicher Rat	
VII	Oberarchivrat** Oberbibliotheksrat Wissenschaftlicher Oberrat	
VIII	Hofrat	
		<b>1043. Wissenschaftlicher Dienst:</b> Anstellung: Vollendung des Hochschulstudiums in einem der Verwendung entsprechenden Fach. Für Beamte in Landessanitätsanstalten: Die Vollendung der medizinischen oder philosophischen Studien; letztere in den Fächern Chemie, Botanik oder Biologie. Für Beamte an Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten: Vollendung der dem jeweiligen Fachbereich entsprechenden Studien mit dem Nachweis des Doktorates. Definitivstellung: Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den wissenschaftlichen Dienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig. <b>1044. Akademische Restauratoren:</b> Anstellung: Vollendung der Studien an der Meisterschule für Konservierung und Technologie an der Akademie der bildenden Künste oder die Vollendung der Studien einer einschlägigen Fachrichtung an einer anderen Hochschule. Definitivstellung: Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für die Akademischen Restauratoren.

\*\* Amtstitel je nach Dienstzweig

**Anmerkung:**

Für die Dauer der entsprechenden Verwendung führen neben dem Amtstitel

1. der bestellte Leiter des Landesarchivs die Funktionsbezeichnung „Direktor des Steiermärkischen Landesarchivs“,
2. der bestellte Leiter der Landesbibliothek die Funktionsbezeichnung „Direktor der Steiermärkischen Landesbibliothek“,
3. der bestellte Leiter des Landesmuseums Joanneum die Funktionsbezeichnung „Direktor des Landesmuseums Joanneum“,
4. der mit der Leitung einer Museumsabteilung Betraute die Funktionsbezeichnung „Leiter d . . . . .“ unter Hinzufügen der Bezeichnung der Dienststelle, z. B. „Leiter der Neuen Galerie des Landesmuseums Joanneum“.

**105. Höherer Baudienst, höherer technischer Agrardienst,  
höherer technischer Dienst und höherer technischer Dienst im Vermessungswesen**

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
III	Kommissär	<b>1051. Höherer Baudienst:</b> Anstellung: Die Vollendung der technischen Studien oder der kulturtechnischen Studien.  Definitivstellung: Je nach der Verwendung des Beamten die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren technischen Dienst oder der Prüfung für den Bundes- oder Landesbaudienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
IV		
V	Oberkommissär	<b>1052. Höherer technischer Agrardienst:</b> Anstellung: Die Vollendung der Studien der Bodenkultur in der forstwirtschaftlichen, kulturtechnischen oder landwirtschaftlichen Studienrichtung oder der Studien der Geodäsie oder des Wirtschaftsingenieurwesens – Fachrichtung Bauwesen oder des Bauingenieurwesens.  Definitivstellung: Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren technischen Agrardienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig. Für die technischen Leiter der Agrarbezirksbehörden sind außerdem die Bestimmungen des Gesetzes über die Einrichtung der Agrarbezirksbehörden zu berücksichtigen.
VI	Baurat	
VII	Oberbaurat	
VIII	Hofrat	<b>1053. Höherer technischer Dienst:</b> Anstellung: Die Vollendung der technischen Studien bzw. montanistischen Studien, der Studien der Architektur oder der philosophischen Studien der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer.  Definitivstellung: Die erfolgreiche Ablegung der für die Dienstesverwendung vorgeschriebenen Prüfung nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
IX	Hofrat	<b>1054. Höherer technischer Dienst im Vermessungswesen:</b> Anstellung: Die Vollendung der technischen Studien der Studienrichtung Vermessungswesen oder die Vollendung der philosophischen Studien für mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer mit dem Nachweis der erfolgreichen Ablegung der Einzelprüfung aus den Prüfungsgegenständen der II. Staatsprüfung für die Studienrichtung Vermessungswesen der technischen Studien.  Definitivstellung: Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren technischen Dienst im Vermessungswesen (Vermessungsdienst) nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.

**Anmerkung:**

Für die Dauer der entsprechenden Verwendung führen neben dem Amtstitel

1. der Vorstand der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion die Funktionsbezeichnung „Landesbaudirektor“,
2. der bestellte Fachreferent für den Schutz der Almen und die Förderung der Almwirtschaft beim Amt der Landesregierung die Funktionsbezeichnung „Landesalminspektor“, bei den Agrarbezirksbehörden die Funktionsbezeichnung „Alminspektor“.

**106. Höherer Dienst der Berufs- und Erziehungsberatung**

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
III	Kommissär	<b>1061. Höherer Dienst der Berufsberatung,</b> <b>1062. Höherer Dienst der Erziehungsberatung:</b>
IV		
V	Oberkommissär	Anstellung: Die Vollendung der Studien der Psychologie oder der Pädagogik gemäß Abschnitt II Abs. 2 oder das Doktorat der Philosophie gemäß Abschnitt II Abs. 3 Z. 5 mit dem Hauptfach Psychologie oder Pädagogik oder bei erbrachtem Nachweis der Inskription von Vorlesungen und der positiven Beurteilung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes durch wenigstens vier Semester auf dem Gebiet der Psychologie, die Vollendung eines sonstigen Studiums an einer philosophischen Fakultät, der Abschluß der theologischen Studien, der medizinischen Studien, der rechtswissenschaftlichen Studien, der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien, der technischen Studien oder der Studien an der Wirtschaftsuniversität.  Definitivstellung: Erfolgreiche Ablegung der für den Dienstzweig erforderlichen Prüfung nach einjähriger Verwendung im Berufs- oder Erziehungsberatungsdienst; der Nachweis dieser Verwendung wird durch den Nachweis einer einjährigen Verwendung (Praxis) auf psychologischem oder pädagogischem Fachgebiet ersetzt.
VI	Rat	
VII	Oberrat	
VIII	Hofrat	

**Anmerkung:**

Für die Dauer der entsprechenden Verwendung führen neben dem Amtstitel

1. der Leiter der Akademie für Sozialarbeit die Funktionsbezeichnung „Direktor der Akademie für Sozialarbeit“,
2. der bestellte Beamte der Kindergartenaufsicht für das gesamte Bundesland die Funktionsbezeichnung „Landeskinder-  
garteninspektor(in)“.

**107. Höherer forsttechnischer Dienst**

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
III	Kommissär	<b>1071. Höherer forsttechnischer Dienst:</b> Anstellung: Vollendung der forstwirtschaftlichen Studien.
IV		
V	Oberkommissär	Definitivstellung: Erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den höheren Forstdienst.
VI	Forstrat	
VII	Oberforstrat	
VIII	Hofrat	

**Anmerkung:**

Für die Dauer der entsprechenden Verwendung führen neben dem Amtstitel

1. der Vorstand der Fachabteilung für das Forstwesen die Funktionsbezeichnung „Landesforstdirektor“,
2. der Direktor der Landesforste die Funktionsbezeichnung „Direktor der Landesforste“.

**108. Höherer Landwirtschaftsdienst**

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
III	Kommissär	<b>1081. Höherer Landwirtschaftsdienst:</b> <b>Anstellung:</b> Vollendung der landwirtschaftlichen Studien an der Universität für Bodenkultur oder der Veterinärmedizinischen Universität oder der Studien an der Universität oder Technischen Universität, Studienrichtung Chemie.  <b>Definitivstellung:</b> Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Landwirtschaftsdienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
IV		
V	Oberkommissär	
VI	Landwirtschaftsrat	
VII	Oberlandwirtschaftsrat	
VIII	Hofrat	

**Anmerkung:**

Der bestellte Leiter der Landwirtschaftlich-chemischen Versuchs- und Untersuchungsanstalt führt für die Dauer dieser Verwendung neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Direktor der Landwirtschaftlich-chemischen Versuchs- und Untersuchungsanstalt“.

Der mit der Schulaufsicht für das gesamte Bundesland betraute Beamte führt für die Dauer dieser Verwendung neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Landesschulinspektor“.

**109. Höherer Presse- und Redaktionsdienst**

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
III	Kommissär	<b>1091. Höherer Presse- und Redaktionsdienst:</b> <b>Anstellung:</b> Vollendung der rechtswissenschaftlichen Studien, der staatswissenschaftlichen Studien, der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien, der philosophischen Studien oder der Studien an der Wirtschaftsuniversität, die Kenntnis jener fremden Sprache in Wort und Schrift, die nach dem Bedarf des Dienstes von der Landesregierung bestimmt wird, und die Kenntnis der Stenographie.  <b>Definitivstellung:</b> Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Presse- und Redaktionsdienst.
IV		
V	Oberkommissär	
VI	Redaktionsrat	
VII	Oberredaktionsrat	
VIII	Hofrat	

**Anmerkung:**

Der Leiter des Landespressedienstes führt für die Dauer dieser Verwendung neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Leiter des Landespressedienstes“.

**110. Rechtskundiger Verwaltungsdienst**

Dienst-klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
III	Kommissär	<b>1101. Rechtskundiger Verwaltungsdienst:</b> Anstellung: Vollendung der rechtswissenschaftlichen Studien.  Definitivstellung: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den rechtskundigen Verwaltungsdienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
IV		
V	Oberkommissär	
VI	Regierungsrat	
VII	Oberregierungsrat	
VIII	Hofrat	
IX	Hofrat	

**Anmerkung:**

- A. 1. Der Leiter des inneren Dienstes führt neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Landesamtsdirektor“,  
 2. der Stellvertreter des Leiters des inneren Dienstes führt neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Landesamtsdirektorstellvertreter“.
- B. Für die Dauer der entsprechenden Verwendung führen neben dem Amtstitel  
 1. der Leiter einer Bezirkshauptmannschaft die Funktionsbezeichnung „Bezirkshauptmann“,  
 2. der Leiter der Landesbuchhaltung die Funktionsbezeichnung „Landesrechnungsdirektor“ und  
 3. der administrative Leiter eines Landeskrankenhauses (Sonderkrankenhauses) die Funktionsbezeichnung „Verwaltungsdirektor“.
- C. Diesem Dienstzweig gehören auch die im Agrardienst, im Jugendwohlfahrtsdienst sowie im höheren Fürsorgedienst verwendeten rechtskundigen Beamten an. Für Amtsvorstände der Agrarbezirksbehörden sind außerdem die Bestimmungen des Gesetzes über die Einrichtung der Agrarbezirksbehörden zu berücksichtigen.

**111. Sozial- und wirtschaftskundiger Verwaltungsdienst, höherer Wirtschaftsdienst**

Dienst-klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
III	Kommissär	<b>1111. Sozial- und wirtschaftskundiger Verwaltungsdienst:</b> Anstellung: Vollendung der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien oder der rechtswissenschaftlichen Studien.  Definitivstellung: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den sozial- und wirtschaftskundigen Verwaltungsdienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
IV		
V	Oberkommissär	
VI	Wirtschaftsrat	
VII	Oberwirtschaftsrat	
VIII	Hofrat	
		<b>1112. Höherer Wirtschaftsdienst:</b> Anstellung: Vollendung der staatswissenschaftlichen Studien, der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien, der volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, handelswissenschaftlichen oder sozial- und wirtschaftsstatistischen Studienrichtung oder der Studien an der Wirtschaftsuniversität.  Definitivstellung: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Wirtschaftsdienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.

**112. Höherer statistischer Dienst**

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
III	Kommissär	<b>1121. Höherer statistischer Dienst:</b> <b>Anstellung:</b> Vollendung der Hochschulstudien, Studienrichtung Informatik bzw. Wirtschaft und Statistik oder einer einschlägigen Studienrichtung.  <b>Definitivstellung:</b> Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren statistischen Dienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
IV		
V	Oberkommissär	
VI	Rat	
VII	Oberrat	
VIII	Hofrat	

**113. Volksbildungswesen**

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
III	Kommissär	<b>1131. Volksbildungswesen:</b> <b>Anstellung:</b> Vollendung der Studien an einer Universität oder an der Universität für Bodenkultur oder einer Universität technischer Richtung.  <b>Definitivstellung:</b> Erfolgreiche Ablegung der für den Dienstzweig vorgeschriebenen Prüfung.
IV		
V	Oberkommissär	
VI	Rat	
VII	Oberrat	
VIII	Hofrat	

**Anmerkung:**

Der bestellte Leiter eines Volksbildungsheimes führt neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Direktor d . . . . .“ unter Hinzufügung der Bezeichnung des betreffenden Heimes.

## Teil B Gehobener Dienst

### ABSCHNITT I

#### Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe B

Dienstposten der Verwendungsgruppe B sind für Tätigkeiten vorzusehen, die auf Grund allgemeiner Anweisungen selbständig durchzuführen sind und deren Verrichtung die Absolvierung einer höheren Schule, umfassende Kenntnisse der anzuwendenden Vorschriften oder fachlichen Grundsätze in einem größeren Aufgabenbereich und ein gehobenes Maß an Verantwortung erfordern.

### ABSCHNITT II

#### Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die in die Verwendungsgruppe B eingereihten Dienstzweige

(1) Erfordernis für die Anstellung ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule.

(2) Als Reifeprüfung einer höheren Schule gilt auch eine vom zuständigen Bundesministerium gleichgehaltene Prüfung, wenn die Gleichhaltung (Gleichstellung) auf dem betreffenden Zeugnis amtlich vermerkt ist.

(3) Das Erfordernis für die Anstellung wird ferner durch eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im steiermärkischen Landesdienst zurückgelegte Dienstzeit von acht Jahren ersetzt, wenn der Beamte die Beamten-Aufstiegsprüfung (Abs. 4) erfolgreich abgelegt hat. Eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft zugebrachte Zeit ist in den Zeitraum von acht Jahren einzurechnen.

(4) In der Beamten-Aufstiegsprüfung ist der Nachweis folgender Kenntnisse zu erbringen:

1. Pflichtfächer (im vollen Umfang des Lehrplanes eines naturwissenschaftlichen Realgymnasiums):

- a) Deutsch
- b) Geschichte und Sozialkunde
- c) Geographie und Wirtschaftskunde

2. Nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer im Umfang des Lehrplanes eines naturwissenschaftlichen Realgymnasiums bis zur 6. Klasse einschließlich, davon jedenfalls eines der in lit. a bis c angeführten Fächer:

- a) Fremdsprache
- b) eine weitere Fremdsprache
- c) Mathematik
- d) Physik
- e) Chemie
- f) Naturgeschichte

(5) Der im Abs. 4 verlangte Nachweis von Kenntnissen ist durch staatsgültige Zeugnisse auf Grund schulrechtlicher Vorschriften zu erbringen. Wenn diese Zeugnisse auf Grund von Externistenprüfungen erworben werden, sind sie nur dann für die Beamten-Aufstiegsprüfung anzuerkennen, wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache (weitere Fremdsprache) eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abgelegt wurden.

(6) Der Beamten-Aufstiegsprüfung gleichgestellt wird das bis zum 27. April 1945 erlangte Abschlußzeugnis der sechsklassigen Hauptschule gemäß dem Erlaß des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten vom 4. September 1939, Z.: 3 b-329 323/1939, und diesem gleichzuhaltende Abschlußzeugnisse, wenn überdies der Nachweis des allgemeinen Wissens gemäß Abs. 7 erbracht wurde.

(7) Die Ablegung der Beamten-Aufstiegsprüfung gemäß Abs. 3 wird durch einen bis zum 31. Juli 1972 erbrachten Nachweis des allgemeinen Wissens gemäß der Anlage 1, Verwendungsgruppe B, Abschnitt I, Abs. 3 der Dienstzweigeverordnung, LGBl. Nr. 49/1955, ersetzt.

## ABSCHNITT III

## Dienstzweige, Amtstitel und besondere Erfordernisse

## VERWENDUNGSGRUPPE B

## 201. Gehobener Archiv- und Bibliotheksdienst, gehobener Dienst an Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten

Dienstklasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
II	Assistent	<b>2011. Gehobener Archivdienst,</b> <b>2012. Gehobener Bibliotheksdienst,</b> <b>2013. Gehobener Dienst an Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten:</b>  <b>Anstellung:</b> Bei Anwendung des Abschnittes II Abs. 4 ist von Beamten des gehobenen Archivdienstes und von Beamten des gehobenen Dienstes an Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten an Stelle des Nachweises der Kenntnisse einer lebenden Fremdsprache der Nachweis der Kenntnisse der lateinischen Sprache zu erbringen.  <b>Definitivstellung:</b> Erfolgreiche Ablegung a) für den Dienst an Archiven: der Prüfung für den gehobenen Archivdienst, b) für den Dienst an Bibliotheken: der Prüfung für den gehobenen Bibliotheksdienst und c) für den Dienst an Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten: der Prüfung für den gehobenen Dienst an Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten.
III	Revident	
IV	Oberrevident	
V	Amtssekretär	
VI	Amtsrat	
VII	Oberamtsrat	

## Anmerkung:

Unter diesen Dienstzweig fallen auch Restauratoren und Präparatoren.

## 202. Gehobener Baudienst, gehobener technischer Agrardienst, gehobener technischer Dienst

Dienstklasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
II	Assistent	<b>2021. Gehobener Baudienst,</b> <b>2022. Gehobener technischer Agrardienst,</b> <b>2023. Gehobener technischer Dienst:</b>  <b>Anstellung:</b> Bei Anwendung des Abschnittes II Abs. 4 Z. 2 ist jedenfalls der Nachweis der Kenntnisse der Mathematik zu erbringen.  <b>Definitivstellung:</b> Erfolgreiche Ablegung a) für den gehobenen Baudienst: der Prüfung für den gehobenen Baudienst, b) für den gehobenen technischen Agrardienst: der Prüfung für den gehobenen technischen Agrardienst, c) für den gehobenen technischen Dienst: der Prüfung für den gehobenen technischen Dienst.
III	Revident	
IV	Oberrevident	
V	Amtssekretär	
VI	Amtsrat	
VII	Oberamtsrat	

## Anmerkung:

Das im Abschnitt II Abs. 3 festgelegte Erfordernis der Beamten-Aufstiegsprüfung wird ferner durch die erfolgreich abgelegte Baumeisterprüfung ersetzt. In die geforderte Landesdienstzeit von acht Jahren kann die zurückgelegte Zeit der einschlägigen Verwendung bis zum Höchstausmaß von vier Jahren eingerechnet werden.  
 Unter diesen Dienstzweig fallen auch technische Bedienstete des Landesfeuerwehrenspektorates und der Landesfeuerwehrschule.

**203. Gehobener landwirtschaftlicher Dienst**

Dienst-klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
II	Assistent	<b>2031. Gehobener landwirtschaftlicher Dienst:</b> <b>Anstellung:</b> Reifeprüfung je nach Verwendung a) an einer höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt b) an einer höheren Lehr- und Versuchsanstalt für Garten-, Obst- oder Weinbau oder c) an einer allgemeinbildenden höheren Schule und die Ablegung einer entsprechenden einschlägigen Ergänzungsprüfung.  <b>Definitivstellung:</b> Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen landwirtschaftlichen Dienst.
III	Revident	
IV	Oberrevident	
V	Amtssekretär	
VI	Amtsrat	
VII	Oberamtsrat	

**204. Gehobener Dienst der Erzieher**

Dienst-klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
II	Assistent	<b>2041. Gehobener Dienst der Erzieher:</b> <b>Anstellung:</b> An Stelle der Reifeprüfung an einer höheren Schule auch der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung der Akademie für Sozialarbeit oder einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe.  <b>Definitivstellung:</b> Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Dienst der Erzieher.
III	Revident	
IV	Oberrevident	
V	Amtssekretär	
VI	Amtsrat	
VII	Oberamtsrat	

**Anmerkung:**

Der Leiter\*\* führt für die Dauer dieser Verwendung neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Direktor d . . . . .“ unter Hinzufügen der Bezeichnung der betreffenden Anstalt.

Die im Erziehungsdienst Beschäftigten führen für die Dauer dieser Verwendung neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Erzieher(in)“.

\*\* Dessen Dienstposten nach dem Normalstellenplan der Dienstklasse VII zugeordnet ist.

**205. Gehobener Dienst der Sozialarbeit**

Dienstklasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
II	Assistent	<b>2051. Gehobener Dienst der Sozialarbeit:</b> <b>Anstellung:</b> Erfolgreiche Absolvierung der Akademie für Sozialarbeit oder einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe oder Reifeprüfung an einer allgemeinbildenden höheren Schule und die erfolgreiche Absolvierung der Fürsorgeschule.
III	Revident	
IV	Oberrevident	
V	Amtssekretär	
VI	Amtsrat	
VII	Oberamtsrat	

**Anmerkung:**

Für die Dauer der entsprechenden Verwendung führen neben dem Amtstitel

1. die über das gesamte Diplomfürsorgepersonal (Diplomierte Sozialarbeiter) des Landes Aufsicht führende Fürsorgerin (Diplomierte Sozialarbeiterin) die Funktionsbezeichnung „Landesinspektor für Sozialarbeit“,
2. die im Ausbildungsdienst tätige Fürsorgerin (Diplomierte Sozialarbeiterin) für die Dauer dieser Verwendung die Funktionsbezeichnung „Praktikumsleiter(in)“,
3. die den Bezirkshauptmannschaften bzw. den Rechts- und Fachabteilungen sowie den Krankenanstalten und Heimen zugeteilten Bediensteten die Funktionsbezeichnung „Diplomierter Sozialarbeiter(in)“.

**206. Gehobener medizinisch-technischer Dienst und gehobener Pflegedienst**

Dienstklasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
II	Assistent	<b>2061. Gehobener medizinisch-technischer Dienst,</b> <b>2062. Gehobener Pflegedienst:</b> <b>Anstellung:</b> Überdies die Berechtigung zur Ausübung des Berufes nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, in der letzten Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 426/1975, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste oder abgelegte Diplomprüfung für die Krankenpflege und erfolgreiche Ausbildung für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst nach den Bestimmungen der §§ 27 ff. des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, in der letzten Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 426/1975.
III	Revident	
IV	Oberrevident	
V	Amtssekretär	
VI	Amtsrat	
VII	Oberamtsrat	

**Anmerkung:**

Für die Dauer der Verwendung führen neben dem Amtstitel

1. die in der Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst bzw. in den Lehranstalten für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst Beschäftigten die Funktionsbezeichnung „Medizinisch-technische(r) Lehrassistent(in)“,
2. die (der) zur Betreuung der Schüler und zur unmittelbaren Führung der Aufsicht bestellte Lehrassistent(in) die Funktionsbezeichnung „Leitende(r) Lehrassistent(in)“,
3. die im Ausbildungsdienst an einer Krankenpflegeschule tätige diplomierte Krankenschwester bzw. der diplomierte Krankenpfleger, diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwester die Funktionsbezeichnung „Lehrschwester“ („Lehrpfleger“),
4. die (der) zur Betreuung der Schüler und Führung der Aufsicht bestellte leitende Lehrschwester (Lehrpfleger) die Funktionsbezeichnung „Schuloberin“, „Internatsleiter“, „Lehroberin“ („Lehrvorsteher“),
5. die Krankenschwester (der Krankenpfleger) der (dem) das Pflegepersonal in einer Anstalt mit mindestens drei Abteilungen unterstellt ist, die Funktionsbezeichnung „Oberin (Leiter) des Pflegedienstes“.

**207. Gehobener Presse- und Redaktionsdienst und gehobener statistischer Dienst**

Dienst-klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
II	Assistent	<b>2071. Gehobener Presse- und Redaktionsdienst,</b> <b>2072. Gehobener statistischer Dienst:</b> Anstellung: Für den gehobenen Presse- und Redaktionsdienst: Überdies die Kenntnis jener fremden Sprache in Wort und Schrift, die nach Bedarf des Dienstes von der Landesregierung bestimmt wird, sowie die Kenntnis der Stenographie. Definitivstellung: Erfolgreiche Ablegung a) für den gehobenen Presse- und Redaktionsdienst: der Prüfung für den gehobenen Presse- und Redaktionsdienst, b) für den gehobenen statistischen Dienst: der Prüfung für den gehobenen statistischen Dienst.
III	Revident	
IV	Oberrevident	
V	Amtssekretär	
VI	Amtsrat	
VII	Oberamtsrat	

**Anmerkung:**

Der Leiter des Landespressedienstes führt für die Dauer dieser Verwendung die Funktionsbezeichnung „Leiter des Landespressedienstes“.

**208. Gehobener Verwaltungs- und Rechnungsdienst**

Dienst-klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
II	Assistent	<b>2081. Gehobener Verwaltungsdienst,</b> <b>2082. Gehobener Rechnungsdienst:</b> Definitivstellung: Erfolgreiche Ablegung a) für den gehobenen Verwaltungsdienst: der Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst, b) für den gehobenen Rechnungsdienst: der Prüfung für den gehobenen Rechnungsdienst.
III	Revident	
IV	Oberrevident	
V	Amtssekretär	
VI	Amtsrat	
VII	Oberamtsrat	

**Anmerkung:**

Für die Dauer der Verwendung führen neben dem Amtstitel

1. der Vorstand der Landesbuchhaltung die Funktionsbezeichnung „Landesrechnungsdirektor“,
2. der Leiter der Zentralkanzlei die Funktionsbezeichnung „Leiter der Zentralkanzlei“,
3. der administrative Leiter eines Landeskranken(Sonderkranken)hauses, einer Pflegeanstalt oder eines Landes-Altenpflegeheimes die Funktionsbezeichnung „Verwalter“, der administrative Leiter, der einen Dienstposten der Dienstklasse VII innehat, die Funktionsbezeichnung „Verwaltungsdirektor“.

**209. Gehobener Dienst der Lebensmittelrevisoren**

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
II	Assistent	<b>2091. Gehobener Dienst der Lebensmittelrevisoren:</b> <b>Anstellung:</b> Überdies der Nachweis der fachlichen Befähigung nach den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86. <b>Definitivstellung:</b> Erfolgreiche Ablegung der für den Dienstzweig vorgeschriebenen Prüfung.
III	Revident	
IV	Oberrevident	
V	Amtssekretär	
VI	Amtsrat	
VII	Oberamtsrat	

## ABSCHNITT IV

**Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse  
für den in die Verwendungsgruppe B 1 eingereichten Dienstzweig**

(1) Erfordernis für die Anstellung ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an der höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft.

(2) Gemäß § 184 Pkt. 12 Ziffer 3 des Forstgesetzes 1975 wird das Erfordernis für die Anstellung durch die Ablegung der seinerzeitigen Staatsprüfung für den Försterdienst ersetzt.

**210. Gehobener Forstdienst**

Geh.- Stufe	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
1-10	Bezirksförster	<b>2101. Gehobener Forstdienst:</b> Anstellung: Erfolgreiche Absolvierung der höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft. Definitivstellung: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Forstdienst (Försterdienst).
ab 11	Bezirksoberrförster	

**Teil C**  
**Fachdienst**

**ABSCHNITT I**

**Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe C**

Dienstposten der Verwendungsgruppe C sind für fachliche Tätigkeiten vorzusehen, die auf Grund allgemeiner Anweisungen selbständig durchzuführen sind und deren Verrichtung die Vollendung einer über die Pflichtschulbildung hinausgehenden, mindestens zweijährigen fachlichen Schulbildung oder umfassende Kenntnis der anzuwendenden Vorschriften oder fachlichen Grundsätze in einem bestimmten Aufgabenbereich erfordert.

**ABSCHNITT II**

**Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse  
für die in die Verwendungsgruppe C eingereihten Dienstzweige**

(1) Erfordernis für die Anstellung ist der Nachweis der Erwerbung der für den Dienst erforderlichen Vorkenntnisse durch eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegten Verwendung von wenigstens vier Jahren, die zumindest dem mittleren Dienst entspricht.

(2) Der in den einzelnen Dienstzweigen geforderte Nachweis der Erlernung eines Gewerbes ist durch das Lehrabschlußzeugnis (Lehrlingsprüfung), das Zeugnis über die Facharbeiterprüfung, das Gesellenprüfungszeugnis oder das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Unterrichtsanstalt, der nach den gewerberechtlichen Vorschriften die Lehrabschlußprüfung ersetzt, zu erbringen. In Lehrberufen, in denen keines der angeführten Zeugnisse erworben werden kann, ist der Nachweis durch den Lehrbrief zu erbringen. Dieser Nachweis ist ohne Einschränkung zulässig, wenn der Lehrbrief vor dem 11. April 1939 in einem Industriebetrieb erworben wurde.

(3) Das Erfordernis des Abs. 2 gilt auch dann als erfüllt, wenn der Beamte vor dem 13. März 1938 ein einschlägiges Lehrverhältnis in der Industrie eingegangen ist und von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ordnungsgemäß zum Gehilfen freigesprochen wurde.

(4) Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft tritt an die Stelle der Erlernung eines einschlägigen Gewerbes die Erwerbung der Berufsbezeichnung eines Facharbeiters oder, wenn in dem betreffenden Zweig der Landwirtschaft eine solche Berufsbezeichnung nicht erworben werden kann, die Erwerbung der Berufsbezeichnung eines Gehilfen.

(5) Das Erfordernis der Erlernung eines einschlägigen Gewerbes wird durch die erfolgreiche Ablegung der Facharbeiter-Aufstiegsprüfung ersetzt.

(6) Die Facharbeiter-Aufstiegsprüfung hat sich unter Berücksichtigung der für den Prüfungswerber in Betracht kommenden Verwendung auf den Nachweis der Kenntnisse, die sonst bei einer Ausbildung nach Abs. 2 und 3 zu erwerben sind, oder, wenn ein einschlägiges Gewerbe nicht besteht, auf den Nachweis gleichwertiger Kenntnisse zu erstrecken.

(7) Der Nachweis der einschlägigen Verwendung im mittleren Dienst wird erbracht durch die Einreihung und Verwendung in dem jeweils korrespondierenden Dienstzweig der Verwendungsgruppe D.

(8) Die Prüfungskommission für die Facharbeiter-Aufstiegsprüfung ist beim Amt der Landesregierung zu errichten.

(9) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission sind Personen zu bestellen, die auf den in Betracht kommenden Fachgebieten besondere Kenntnisse aufweisen.

## ABSCHNITT III

## Dienstzweige, Amtstitel und besondere Erfordernisse

## VERWENDUNGSGRUPPE C

## 301. Agrartechnischer Fachdienst, technischer Fachdienst und Forstfachdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Fachadjunkt	<b>3011. Agrartechnischer Fachdienst,</b> <b>3012. Technischer Fachdienst,</b> <b>3013. Forstfachdienst:</b>  <b>Anstellung:</b> An Stelle der im Abschnitt II vorgeschriebenen Verwendung eine mindestens vierjährige einschlägige Verwendung im mittleren Dienst oder in gleichzuwertender Verwendung (Praxis) oder für den agrartechnischen Fachdienst bzw. technischen Fachdienst die Absolvierung einer gewerblichen Bundeslehranstalt (oder gleichartigen Anstalt) und eine mindestens zweijährige einschlägige Verwendung im mittleren Dienst oder die Absolvierung einer Fachschule einer gewerblichen Lehranstalt oder an einer gleichwertigen Anstalt (z. B. Bauhandwerkerschule) und eine mindestens zweijährige einschlägige Verwendung im mittleren Dienst oder für den Forstfachdienst die Absolvierung einer Försterschule bzw. der höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft.  <b>Definitivstellung:</b> Die erfolgreiche Ablegung a) für den agrartechnischen Fachdienst: der Prüfung für den agrartechnischen Fachdienst, b) für den technischen Fachdienst: der Prüfung für den technischen Fachdienst und c) für den Forstfachdienst: der Staatsprüfung für den Försterdienst.
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachoberinspektor	

## Anmerkung:

Beamte des Forstfachdienstes führen an Stelle der vorgesehenen Amtstitel im Gehaltsschema F, Gehaltsstufe 1 bis 10 den Amtstitel „Bezirksförster“ und ab der Gehaltsstufe 11 den Amtstitel „Bezirksoberförster“.

Unter diesen Dienstzweig fallen auch Bedienstete des Landesfeuerwehrinspektorates und der Landesfeuerwehrschule.

## 302. Fachdienst der Drogisten und Zahntechniker

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Fachadjunkt	<b>3021. Fachdienst der Drogisten,</b> <b>3022. Fachdienst der Zahntechniker:</b>  <b>Anstellung:</b> An Stelle der im Abschnitt II vorgeschriebenen Verwendung der Nachweis der erfolgreichen Ablegung der Drogistenfachprüfung oder der Gesellenprüfung für das Zahntechnikergewerbe oder das Diplom als zahntechnischer Laborant und eine mehrjährige, mindestens aber vier Jahre dauernde einschlägige Verwendung im mittleren Dienst.  <b>Definitivstellung:</b> Die erfolgreiche Ablegung der für den Dienstzweig vorgeschriebenen Fachprüfung.
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachoberinspektor	

### 303. Fachdienst an Archiven, Bibliotheken, Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Fachadjunkt	<b>3031. Fachdienst im Landesarchiv,</b> <b>3032. Fachdienst in der Landesbibliothek,</b> <b>3033. Fachdienst an Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten:</b>  <b>Anstellung:</b> An Stelle der im Abschnitt II vorgeschriebenen Verwendung eine mindestens vier Jahre dauernde erfolgreiche einschlägige Verwendung im mittleren Dienst.  <b>Definitivstellung:</b> Die erfolgreiche Ablegung a) für den Archivdienst: der Prüfung für den fachlichen Archivdienst, b) für den Bibliotheksdienst: der Prüfung für den Fachdienst an Bibliotheken, c) für den Dienst an Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten: der Prüfung für den Fachdienst an Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten.
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachoberinspektor	

**Anmerkung:**

Unter diesen Dienstzweig fallen auch die Restauratoren, Präparatoren, Tontechniker und Fotografen.

### 304. Fachdienst der Erzieher, Lehrmeister und Lehrgesellen, der Fürsorger(innen) und der Kindergärtnerinnen

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Fachadjunkt	<b>3041. Fachdienst der Erzieher,</b> <b>3042. Fachdienst der Fürsorger(innen),</b> <b>3043. Fachdienst der Kindergärtnerinnen,</b> <b>3044. Fachdienst der Lehrmeister und Lehrgesellen:</b>  <b>Anstellung:</b> An Stelle der im Abschnitt II vorgeschriebenen Verwendung a) für Erzieher die Absolvierung einer Fürsorge-, Kindergärtnerinnen- oder einer mindestens zweijährigen Erzieherschule mit Öffentlichkeitsrecht und die erfolgreiche Ablegung der an diesen Schulen vorgesehenen Abschlußprüfung oder eine mindestens vier Jahre dauernde Verwendung im mittleren Dienst der Erzieher, soweit nicht das Landesgesetz, LGBl. Nr. 58/1973, anzuwenden ist. b) Für Lehrmeister der Nachweis einer facheinschlägigen Meisterprüfung (Konzessionsprüfung) und für Lehrgesellen eine mindestens 4 Jahre dauernde Verwendung im mittleren Dienst der Lehrgesellen und die erfolgreiche Ablegung der Ausbilderprüfung. c) Für Fürsorger(innen) die Absolvierung einer Fürsorgeschule mit Öffentlichkeitsrecht. d) Für Kindergärtnerinnen gelten die Bestimmungen des Landesgesetzes, LGBl. Nr. 58/1973.  <b>Definitivstellung:</b> Für Erzieher und Lehrmeister die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Dienst der Erzieher in den Landeserziehungsanstalten.
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachoberinspektor	

**Anmerkung:**

Für die Dauer der entsprechenden Verwendung führen neben dem Amtstitel

1. die im Ausbildungsdienst tätigen Erzieher die Funktionsbezeichnung „Erzieher“ und die Leiter einer Lehrwerkstätte die Funktionsbezeichnung „Lehrmeister“ und die übrigen Bediensteten die Funktionsbezeichnung „Lehrgesellen“,
2. die bei den Bezirkshauptmannschaften bzw. den Rechts- und Fachabteilungen sowie den Krankenanstalten und Heimen im Fürsorgedienst Beschäftigten die Funktionsbezeichnung „Fürsorger(in)“,
3. die im Kindergartendienst Beschäftigten die Funktionsbezeichnung „Kindergärtnerin“.

**305. Fachdienst des Gartenbaues, der Landwirtschaft, der Laboranten und des Tiergesundheitsdienstes**

Dienst-klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Fachadjunkt	<b>3051. Fachdienst des Gartenbaues,</b> <b>3052. Fachdienst der Landwirtschaft,</b> <b>3053. Fachdienst der Laboranten,</b> <b>3054. Fachdienst des Tiergesundheitsdienstes:</b>  Anstellung: An Stelle der im Abschnitt II vorgeschriebenen Verwendung a) Absolvierung einer landwirtschaftlichen Fachschule mit einschlägiger Fachrichtung oder b) die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung im Sinne der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsvorschriften oder c) die erfolgreiche Absolvierung der Berufsschule für Chemielaboranten oder für Drogisten und die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung und eine mindestens zweijährige einschlägige Verwendung im mittleren Dienst oder d) eine vierjährige einschlägige Verwendung im mittleren Dienst.  Definitivstellung: Erfolgreiche Ablegung der für die Fachrichtung vorgesehenen Prüfung.
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachoberinspektor	

**Anmerkung:**

Der bestellte Leiter eines selbständigen landwirtschaftlichen Betriebes führt neben dem Amtstitel für die Dauer dieser Verwendung die Funktionsbezeichnung „Verwalter“.

**306. Fachdienst des Wirtschaftsdienstes und der Lebensmittelrevisoren**

Dienst-klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Fachadjunkt	<b>3061. Fachdienst des Wirtschaftsdienstes:</b>  Anstellung: An Stelle der im Abschnitt II vorgeschriebenen Verwendung a) die erfolgreiche Absolvierung einer mindestens dreijährigen Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe bzw. des einjährigen Lehrganges für Wirtschaftsleiter an einer höheren Lehranstalt oder b) die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung der ländlichen Hauswirtschaft oder c) eine vierjährige einschlägige Verwendung im mittleren Dienst.  Definitivstellung: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Wirtschaftsführer.  <b>3062. Fachdienst der Lebensmittelrevisoren:</b>  Anstellung: Überdies der Nachweis der fachlichen Befähigung nach den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86.
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachoberinspektor	

**307. Fachdienst des med.-techn. Dienstes und des Pflegedienstes**

Dienstklasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Fachadjunkt	<b>3071. Fachdienst des medizinisch-technischen Dienstes,</b> <b>3072. Fachdienst des Pflegedienstes:</b>  Anstellung: An Stelle der im Abschnitt II vorgeschriebenen Verwendung die für den betreffenden Dienst vorgeschriebene Berechtigung zur Ausübung des Berufes nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, in der letzten Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 426/1975, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste.  Für Hebammen das Diplom nach dem Hebammengesetz und eine vierjährige praktische Verwendung, hievon zwei Jahre im Landesdienst.
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachoberinspektor	

**Anmerkung:**

Für die Dauer der entsprechenden Verwendung führen neben dem Amtstitel

1. die Krankenschwester (der Krankenpfleger), der (dem) das Pflegepersonal eines Krankenhauses mit mindestens 3 Abteilungen unterstellt ist, die Funktionsbezeichnung „Oberin“ bzw. „Leiter des Pflegedienstes“,
2. die Krankenschwester (der Krankenpfleger), der (dem) das Pflegepersonal einer Abteilung unterstellt ist, die Funktionsbezeichnung „Oberschwester (Oberpfleger)“,
3. die Krankenschwester (der Krankenpfleger), der (dem) das Pflegepersonal einer Station unterstellt ist, die Funktionsbezeichnung „Stationsschwester (Stationspfleger)“,
4. die Krankenschwester (der Krankenpfleger), der (dem) das Pflegepersonal der Männer- bzw. Frauenabteilungen am Landessonderkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie Graz unterstellt ist, die Funktionsbezeichnung „Pflegevorsteher(in)“ bzw. „Pflegevorsteher-Stellvertreter(in)“,
5. die Krankenschwester (der Krankenpfleger), der (dem) das Pflegepersonal am Landespflegeheim für Geisteskranke Schwanberg unterstellt ist, die Funktionsbezeichnung „Pflegevorsteher(in)“ bzw. „Pflegevorsteher-Stellvertreter(in)“,
6. die Krankenschwester (der Krankenpfleger), die (der) in einer Krankenpflegeschule im Ausbildungsdienst tätig ist, die Funktionsbezeichnung „Lehrschwester (Lehrpfleger)“,
7. die leitende Hebamme der geburtshilflichen Abteilung des Landeskrankenhauses Graz die Funktionsbezeichnung „Oberhebamme“,
8. die Krankenschwester (der Krankenpfleger), der (dem) das Pflegepersonal einer Station am Landessonderkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie Graz bzw. am Landespflegeheim für Geisteskranke Schwanberg unterstellt ist, die Funktionsbezeichnung „Oberpfleger(in)“ bzw. „Oberpfleger-Stellvertreter(in)“,
9. das zur Betreuung der Schüler bzw. Lehrpfleger und Führung der Aufsicht bestellte leitende Lehrpersonal die Funktionsbezeichnung „Internatsleiter (Schuloberin)“, „Lehrvorsteher (Lehrroberin)“.

**308. Statistischer Fachdienst**

Dienstklasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Fachadjunkt	<b>3081. Statistischer Fachdienst:</b>  Definitivstellung: Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den statistischen Fachdienst.
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachoberinspektor	

**309. Fachdienst der Straßen-, Wasser- (Brücken-) und Drainmeister**

Dienstklasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Fachadjunkt	<b>3091. Fachdienst der Straßenmeister,</b> <b>3092. Fachdienst der Wasser-(Brücken-)Meister,</b> <b>3093. Fachdienst der Drainmeister:</b>
II	Kontrollor	Anstellung: An Stelle der im Abschnitt II vorgeschriebenen Verwendung
III	Oberkontrollor	a) erfolgreiche Absolvierung einer Fachschule baugewerblicher Richtung oder Abschluß einer Bauhandwerkerschule (Polier) oder einschlägige Meisterprüfung und eine mindestens zweijährige einschlägige Verwendung im mittleren Dienst oder b) eine mindestens vierjährige einschlägige Verwendung im mittleren Dienst.
IV	Fachinspektor	Überdies der Nachweis der Berechtigung zur Lenkung der in Frage kommenden Kraftfahrzeuge.
V	Fachoberinspektor	Definitivstellung: Die erfolgreiche Ablegung a) für den Fachdienst der Straßenmeister: der Straßenmeisterprüfung, b) für den Fachdienst der Wasser-(Brücken-)Meister: der Wasser-(Brücken-)Meisterprüfung, c) für den Fachdienst der Drainmeister: der Drainmeisterprüfung.

**Anmerkung:**

Neben dem Amtstitel führen die Bediensteten je nach Verwendung die Funktionsbezeichnung „Straßenmeister“, „Wassermeister“, „Brückenmeister“ oder „Drainmeister“.

**310. Verwaltungs- und Rechnungsfachdienst**

Dienstklasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Fachadjunkt	<b>3101. Verwaltungsfachdienst,</b> <b>3102. Rechnungsfachdienst:</b>
II	Kontrollor	Anstellung:
III	Oberkontrollor	An Stelle der im Abschnitt II vorgeschriebenen Verwendung
IV	Fachinspektor	a) Absolvierung einer dreijährigen öffentlichen Handelsschule und eine mindestens zweijährige Verwendung im Kanzleidienst oder b) eine mindestens vierjährige Verwendung im Kanzleidienst oder in gleichzuwertender Verwendung im Landesdienst oder im Dienste einer Gebietskörperschaft.
V	Fachoberinspektor	Definitivstellung: Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Verwaltungs- oder Rechnungsfachdienst.

**Anmerkung:**

Zu diesem Dienstzweig gehören auch die im Jugendwohlfahrtsdienst verwendeten Beamten des Fachdienstes. Der bestellte administrative Leiter eines Landeskranken(Sonderkranken)hauses, einer Pflegeanstalt oder eines Landes-Altenpflegeheimes führt für die Dauer dieser Verwendung neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Verwalter“.

**311. Werkstättenfachdienst**

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Fachadjunkt	<b>3111. Werkstättenfachdienst:</b>  <b>Anstellung:</b> An Stelle der im Abschnitt II vorgeschriebenen Verwendung a) erfolgreiche Absolvierung einer Werkmeisterschule oder die Ablegung einer einschlägigen Meisterprüfung oder b) Absolvierung einer mindestens dreijährigen Fachschule maschinentechnischer Richtung bzw. elektrotechnischer Richtung und eine zweijährige einschlägige Verwendung im Landesdienst.  In Werkstätten mit Kraftfahrzeuginstandhaltung außerdem der Nachweis der Berechtigung zur Lenkung der in Frage kommenden Kraftfahrzeuge (Führerschein).  <b>Definitivstellung:</b> Erfolgreiche Ablegung der für den Dienst vorgesehenen Prüfung.
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachoberinspektor	

**Anmerkung:**

Dieser Dienstzweig kommt nur für Leiter größerer Werkstätten (6 zugeteilte Bedienstete) oder einer Spezialwerkstätte in Betracht.

Für die Dauer der entsprechenden Verwendung führt der Leiter der Werkstätte neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Werkmeister“.

**Teil D**  
**Mittlerer Dienst**

**ABSCHNITT I**

**Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe D**

Dienstposten der Verwendungsgruppe D sind für Tätigkeiten vorzusehen, die nach genauer Anweisung zu erfolgen haben und für die besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, die in einer über die Pflichtschule hinausgehenden Ausbildung oder in einer gleichwertigen Einarbeitungszeit erworben werden.

**ABSCHNITT II**

Für den in einzelnen Dienstzweigen geforderten Nachweis der Erlernung eines Gewerbes sind die Bestimmungen Teil C, Abschnitt II, Abs. 2 bis 6 der Dienstzweigeordnung anzuwenden.

**ABSCHNITT III**

**Dienstzweige, Amtstitel und besondere Erfordernisse**

**VERWENDUNGSGRUPPE D**

**401. Mittlerer technischer Dienst**

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Adjunkt	<b>4011. Mittlerer technischer Dienst:</b> Anstellung: Nachweis der einschlägigen fachlichen Eignung oder a) der Nachweis der einschlägigen Gesellenprüfung oder b) die Absolvierung eines mindestens zweijährigen Fachkurses.  Definitivstellung: Erfolgreiche Ablegung der für den Dienstzweig vorgesehenen Prüfung.
II	Offizial	
III	Oberoffizial	
IV		

**Anmerkung:**

Unter diesen Dienstzweig fallen auch Bedienstete des Landesfeuerwehrrinspektorates und der Landesfeuerwehrrschule.

**402. Mittlerer Dienst der Wasser- (Brücken-) und Drainmeister**

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Adjunkt	<b>4021. Mittlerer Dienst der Wasser-(Brücken-)Meister:</b> Anstellung: Nachweis einer einschlägigen Gesellenprüfung oder Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung in einer technischen Einheit des Bundesheeres oder einer mindestens 2jährigen einschlägigen Verwendung und der Nachweis der Kenntnisse des Bootfahrens und des Schwimmens.  Definitivstellung: Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Wasser-(Brücken-)Meister.  <b>4022. Mittlerer Dienst der Drainmeister:</b> Anstellung: Nachweis einer einschlägigen Gesellenprüfung oder Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung in einer technischen Einheit des Bundesheeres und der Nachweis der Berechtigung zur Lenkung der in Frage kommenden Kraftfahrzeuge (Führerschein).  Definitivstellung: Erfolgreiche Ablegung der Drainmeisterprüfung.
II	Offizial	
III	Oberoffizial	
IV		

**403. Mittlerer Labordienst**

Dienst-klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Adjunkt	<b>4031. Mittlerer Labordienst:</b> Anstellung: Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der einschlägigen Ausbildung oder der erfolgreichen Ablegung der vorgesehenen Fachprüfung.
II	Offizial	
III	Oberoffizial	
IV		

**Anmerkung:**

Unter diesen Dienstzweig fallen Apothekenhelfer, Drogisten, Laboranten, Zahntechniker.

**404. Mittlerer Dienst der Erzieher und Lehrgesellen**

Dienst-klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Adjunkt	<b>4041. Mittlerer Dienst der Erzieher,</b> <b>4042. Mittlerer Dienst der Lehrgesellen:</b> Anstellung: In Landeskranken- und Sonderkrankenanstalten, Landesjugendheimen und Jugendfürsorgeheimen: der Nachweis einer über die abgeschlossene Hauptschulbildung hinausgehenden Ausbildung (einschlägige Praxis). Für die Verwendung in Lehrwerkstätten der Nachweis einer handwerklichen Ausbildung (Gesellenprüfung oder Lehrabschlußprüfung).
II	Offizial	
III	Oberoffizial	
IV		

**Anmerkung:**

Bedienstete dieses Dienstzweiges führen neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Erzieher(in)“ oder „Lehrgeselle“.

**405. Mittlerer Forstbetriebs- und Jagdschutzdienst**

Dienst-klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Adjunkt	<b>4051. Mittlerer Forstbetriebsdienst:</b> Anstellung: Eine vierjährige Dienstzeit im Forstbetriebsdienst oder die erfolgreiche Absolvierung eines Forstwartelehrganges.
II	Offizial	
III	Oberoffizial	<b>4052. Mittlerer Jagdschutzdienst:</b> Anstellung: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für das hauptberufliche Jagdschutzpersonal (Berufsjägerprüfung, LGBl. Nr. 35/1954).
IV		

**Anmerkung:**

Die Bediensteten des Dienstzweiges 4052 führen in den Dienstklassen I und II neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Jäger“ und in den Dienstklassen III und IV die Funktionsbezeichnung „Oberjäger“.

**406. Mittlerer Gesundheitsdienst**

Dienst-klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Adjunkt	<b>4061. Mittlerer Gesundheitsdienst:</b> <b>Anstellung:</b> Nachweis einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegten zwei-jährigen Dienstleistung im allgemeinen Hilfsdienst und Nachweis der Ausbildung gemäß § 44 lit. k des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 426/1975, betreffend die Regelung des Krankenpflege-fachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste.
II	Offizial	
III	Oberoffizial	
IV		

**407. Mittlerer Hilfsdienst**

Dienst-klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Adjunkt	<b>4071. Mittlerer Hilfsdienst:</b> <b>Anstellung:</b> Nachweis einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegten mindestens sechsjährigen Verwendung im Landesdienst (Hilfsdienst).
II	Offizial	
III	Oberoffizial	
IV		

**Anmerkung:**

Dienstzweig 407 ist für Amtsboten, Portiere, Telefonisten, Expedienten (z. B. Zentralkanzlei), Bedienstete des Hilfsdienstes an Museen, Lichtpauser und Vorarbeiter der Hausarbeiter vorgesehen.

**408. Kanzleidiens**

Dienst-klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Adjunkt	<b>4081. Kanzleidiens:</b> <b>Anstellung:</b> Für Stenotypisten: a) erfolgreiche Ablegung der staatlichen Stenotypieprüfung oder b) die Absolvierung einer dreijährigen Handelsschule mit Öffentlichkeitsrecht oder c) die Ablegung der für Blinde vorgesehenen Stenotypistenprüfung. <b>Definitivstellung:</b> Erfolgreiche Ablegung der Allgemeinen Kanzleiprüfung.
II	Offizial	
III	Oberoffizial	
IV		

**Anmerkung:**

Dienstzweig 408 ist auch für Beamte, die überwiegend als Telefonisten verwendet werden, vorgesehen.

Der Leiter einer Protokollkanzlei führt für die Dauer dieser Verwendung die Funktionsbezeichnung „Kanzleidirektor“.

**409. Mittlerer Dienst im Landesarchiv, in der Landesbibliothek, an Museen  
und an der Landesturnanstalt**

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Adjunkt	<b>4091. Mittlerer Dienst im Landesarchiv,</b> <b>4092. Mittlerer Dienst in der Landesbibliothek,</b> <b>4093. Mittlerer Dienst an Museen,</b> <b>4094. Mittlerer Dienst an der Landesturnanstalt:</b>  Anstellung: Eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte vierjährige Verwendung im allgemeinen Hilfsdienst.  Definitivstellung: Erfolgreiche Ablegung der für die Fachrichtung vorgesehenen Prüfung.
II	Offizial	
III	Oberoffizial	
IV		

**410. Mittlerer Landwirtschafts- und Wirtschaftsdienst**

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Adjunkt	<b>4101. Mittlerer Landwirtschaftsdienst,</b> <b>4102. Mittlerer Wirtschaftsdienst:</b>  Anstellung: a) Der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung einer landwirtschaftlichen Berufsschule (Fortbildungsschule) oder b) eine abgeschlossene Landwirtschaftslehre oder c) der Nachweis einer mindestens vierjährigen landwirtschaftlichen Verwendung oder einer einschlägigen Verwendung in diesem Dienstzweig.
II	Offizial	
III	Oberoffizial	
IV		

**411. Mittlerer Sanitätsdienst**

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Adjunkt	<b>4111. Mittlerer Sanitätsdienst:</b>  Anstellung: a) die Berechtigung zur Ausübung des Berufes nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 426/1975, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste und eine mindestens zweijährige einschlägige Verwendung im Sanitätsdienst. b) Für Hebammen das Diplom nach dem Hebammengesetz 1963, BGBl. Nr. 3/1964. c) Für zahnärztliche Ordinationsgehilfen eine mindestens zweijährige einschlägige Verwendung und die erfolgreiche Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung nach dem von der Ärztekammer für Steiermark mit dem Interessenverband der zahntechnischen Angestellten abgeschlossenen Kollektivvertrag für zahnärztliche Angestellte vom 16. Oktober 1972.
II	Offizial	
III	Oberoffizial	
IV		

**Anmerkung:**

Zu lit. a gehören: Sanitätsgehilfen, Stationsgehilfen, Operationsgehilfen, Laborgehilfen, Prosekturgehilfen, Ordinationsgehilfen, Heilbademeister und Heilmasseur, Beschäftigungs- und Arbeitstherapiegehilfen, Desinfektionsgehilfen gemäß § 51 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 426/1975.

Hebammen führen neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Hebamme“.

**Teil E**  
**Hilfsdienst**

**ABSCHNITT I**

**Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe E**

Dienstposten der Verwendungsgruppe E sind für einfache inhaltlich gleichartige Tätigkeiten vorzusehen, die nach genauer Anweisung zu erfolgen haben und für die keine besondere Ausbildung erforderlich ist.

**ABSCHNITT II**

**Dienstzweige, Amtstitel und besondere Erfordernisse**

**VERWENDUNGSGRUPPE E**

**501. Allgemeiner Hilfsdienst**

Dienst- klasse	Amtstitel	Besondere Erfordernisse für
I	Gehilfe	<b>5011. Allgemeiner Hilfsdienst</b>
II		
III	Obergehilfe	

## 26. Sitzung am 27. November 1984

(Beschlüsse Nr. 424 bis 436)

Geschützte Werkstätte  
Steiermark Ges. m. b. H.,  
Errichtung einer  
Produktionsstätte.  
(Einl.-Zahl 707/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 43)  
(WF-12 Ge 43/8-1984)

### 424.

Die unentgeltliche Übereignung eines Teiles der landeseigenen Liegenschaft EZ. 118, KG. Diemlach, GB. Bruck an der Mur, samt darauf befindlichen Baulichkeiten, wie Planungsbüro (zweigeschossig, 880 Quadratmeter Nutzfläche), Werkstätte und Büro (zweigeschossig, 600 Quadratmeter Nutzfläche), Aufgang (108 Quadratmeter) und Lagerräume (1278 Quadratmeter Nutzfläche), für welchen der Amtssachverständige einen Wert von 3 bis 4 Millionen S ermittelt hat, an die „Geschützte Werkstätte Steiermark Ges. m. b. H.“ zum Zwecke der Errichtung einer Produktionsstätte in Kapfenberg-Diemlach, in welcher 50 Behinderte beschäftigt werden sollen, wird genehmigt.

Mehrfamilienwohnhäuser  
Schloßberg 10,  
Liegenschaftsankauf.  
(Einl.-Zahl 708/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 44)  
(9-13 L 66/84-4)

### 425.

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 221, KG. Schloßberg, Gerichtsbezirk Leibnitz, gemeinsam mit dem Sozialhilfeverband Leibnitz, im Verhältnis  $\frac{3}{4}$  Land zu  $\frac{1}{4}$  Sozialhilfeverband Leibnitz, um den Betrag von 800.000 S zuzüglich der Kaufnebenkosten von 10 %, das sind 80.000 S, also zu einem Gesamtbetrag von 880.000 S, wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d L-VG 1960 genehmigt.

Gemeindewahlordnungs-  
Novelle 1984.  
(Einl.-Zahl 711/1,  
Beilage Nr. 68)  
(Mündl. Bericht Nr. 45)  
(7-5 I Ge 1/79-1984)

### 426.

**Gesetz vom ....., mit dem die Gemeindewahlordnung 1960 geändert wird (Gemeindewahlordnungs-Novelle 1984)**

der Kundmachung in geeigneter Weise auf die Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechtes vor den besondern Wahlbehörden (§ 7 a) hinzuweisen."

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

2. Im § 3 ist folgender Abs. 5 einzufügen:

#### Artikel I

Die Gemeindewahlordnung 1960, LGBl. Nr. 6, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 31/1965, 169/1965, 106/1967, 115/1967, 28/1969, 1/1975 und 10/1980, wird wie folgt geändert:

„(5) Um denjenigen Personen, die eine Wahlkarte nach § 38 lit. e besitzen, die Ausübung ihres Wahlrechtes zu ermöglichen, hat der Bürgermeister auch zu bestimmen, wie viele besondere Wahlbehörden gemäß § 7 a eingerichtet werden.“

Die bisherigen Abs. 5 und 6 sind als Abs. 6 und 7 zu bezeichnen.

1. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Wahlausschreibung ist vom Bürgermeister unverzüglich in der Gemeinde ortsüblich kundzumachen. Die Kundmachung hat auch die voraussichtliche Anzahl der Wahlsprengel und die Bezeichnung derselben (§ 3), die Anzahl der zu wählenden Gemeinderäte (§ 1 Abs. 2) und die Bestimmungen über die Gemeindewahlvorschläge (§ 42) zu enthalten. Außerdem ist in

3. Nach § 7 ist folgender § 7 a einzufügen:

#### „Besondere Wahlbehörden

##### § 7 a

(1) Um den aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen bettlägerigen Personen, die aufgrund eines Antrages gemäß § 38 lit. e eine Wahlkarte besitzen, die

Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern, haben die Gemeindegewahlbehörden bei Bedarf spätestens am fünften Tag vor dem Wahltag besondere Wahlbehörden einzurichten, die diese Personen während der festgesetzten Wahlzeit aufsuchen. Diese Verfügung ist sogleich ortsüblich kundzumachen. Die Bestimmungen der §§ 50, 51 und 54 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die besonderen Wahlbehörden bestehen aus einem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden und 3 Beisitzern. Für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Vorsitzenden ist ein Stellvertreter zu bestellen. Für die Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner und die Entsendung von Vertrauenspersonen ist § 13 sinngemäß anzuwenden."

4. § 12 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die Eingaben sind für die Bildung der Landeswahlbehörde an den Landeswahlleiter, für die Bildung der Bezirkswahlbehörde an den Bezirkswahlleiter und für die Bildung der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden sowie der besonderen Wahlbehörden an den Gemeindegewahlleiter zu richten."

5. Dem § 38 ist folgende lit. e anzufügen:

"e) Wählern, denen der Besuch des zuständigen Wahllokales am Wahltag infolge Bettlägrigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, unmöglich ist und die die Möglichkeit der Stimmenabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde in Anspruch nehmen wollen, sofern nicht die Ausübung des Wahlrechtes gemäß § 65 in Betracht kommt. Fällt bei einem Wahlberechtigten, der eine solche Wahlkarte in Anspruch genommen hat, die Bettlägrigkeit vor dem Wahltag weg, so hat er die Gemeinde rechtzeitig vor dem Wahltag zu verständigen, daß er auf den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde verzichtet."

6. § 39 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Gemeinde spätestens am 3. Tage, die Ausstellung von Wahlkarten nach § 38 lit. e spätestens am 10. Tage vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich zu beantragen. Bei Antragstellung ist außer einem Identitätsdokument (§ 60 Abs. 2) vorzulegen:

- a) in den Fällen des § 38 lit. a:  
die Meldebestätigung oder ein sonstiger Urkundenachweis, aus dem sich die Verlegung des Wohnsitzes ergibt;
- b) in den Fällen des § 38 lit. b und c:  
eine Bescheinigung, aus der die Berufung des Antragstellers zu einer der dort angeführten Tätigkeiten am Wahltag hervorgeht;

c) im Falle des § 38 lit. d:  
die Bestätigung der Anstaltsleitung;

d) im Falle des § 38 lit. e:  
das Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde und die genaue Angabe der Wohnung, des Krankenzimmers u. dgl., wo der Antragsteller liegt und dieser Besuch erfolgen soll, sowie eine ärztliche Bestätigung zum Nachweis der Bettlägrigkeit bzw. der medizinischen Unbedenklichkeit."

7. Dem § 40 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Bei Ausstellungen gemäß § 38 lit. e ist außerdem der Vermerk 'Besuch' hinzuzufügen."

8. Nach § 65 ist folgender § 65 a einzufügen:

#### "Ausübung des Wahlrechtes durch bettlägrige Wahlkartenwähler

##### § 65 a

(1) Dem Vorsitzenden der besonderen Wahlbehörden ist am Wahltag ein Verzeichnis der Wähler, die von der besonderen Wahlbehörde aufzusuchen sind, auszufolgen. Aus diesem Verzeichnis hat die Nummer des Wählerverzeichnisses, der Familien- und Vorname sowie das Geburtsjahr und die Angabe jenes Ortes, an dem die Ausübung des Wahlrechtes gewünscht wird, hervorzugehen. Bei Ausübung des Wahlrechtes vor den besonderen Wahlbehörden sind die Vorschriften des § 65 Abs. 2 und 4 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Stimmzettelprüfung durch die besonderen Wahlbehörden umfaßt nur die im § 73 Abs. 1 bestimmte Feststellung. Hinsichtlich der Niederschrift der besonderen Wahlbehörden ist § 74 Abs. 2 lit. a bis h, Abs. 3 lit. a bis d und g sowie Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Gemeindegewahlbehörden haben unter Bedachtnahme auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses jene Wahlbehörde zu bestimmen, welche das Wahlergebnis der besonderen Wahlbehörden festzustellen hat. Diese Wahlbehörde hat sodann die ungeöffnet übernommenen Wahlkuverts der bettlägrigen Wähler in die Feststellung ihres eigenen Wahlergebnisses ununterscheidbar einzubeziehen. Die Wahlakten einschließlich der Niederschriften der besonderen Wahlbehörden sind von diesen der feststellenden Wahlbehörde unverzüglich zu überbringen und bilden einen Teil deren Wahlaktes."

9. § 97 hat zu entfallen; der bisherige § 97 a erhält die Bezeichnung „§ 97“.

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

Gendarmeriepraktikanten und  
Polizeikadetten,  
Gewährung von  
Unterstützungen.  
(Einkl.-Zahl 345/3)  
(Präs-44 G 2-83/13)

427.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Meyer, Kohlhammer, Sponer, Erhart und Genossen, betreffend die Gewährung von Unterstützungen an Gendarmeriepraktikanten und Polizeikadetten, wird zur Kenntnis genommen.

Energiespargedanken,  
Vorlage eines Berichtes  
über Alternativenergien.  
(Einl.-Zahl 667/1)  
(AAW-40 St 3-1981)

**428.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 323 des Steiermärkischen Landtages vom 12. Dezember 1980 aus der IX. Gesetzgebungsperiode, betreffend die Aufforderung, dem Steiermärkischen Landtag alljährlich einen Bericht über die Entwicklung von Alternativenergien und die Förderung von derartigen Projekten und gleichzeitig einen Bericht über Maßnahmen zur Förderung des Energiespargedankens vorzulegen, wird zur Kenntnis genommen.

Rufhilfesystem, Einrichtung  
für hilfsbedürftige  
Menschen.  
(Einl.-Zahl 368/6)  
(9-05 So 1/84-10)

**429.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Meyer, Sponer, Erhart, Freitag und Genossen, betreffend die Einrichtung eines Rufhilfesystems für hilfsbedürftige Menschen in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Umfahrung Neumarkt,  
Ausbau der B 83,  
Kärntner Straße.  
(Einl.-Zahl 423/12)  
(LBD-11 L 55-83/2)

**430.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 295 des Steiermärkischen Landtages vom 16. Dezember 1983 über den Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Dipl.-Ing. Dr. Dornik, Ofner, Sponer und Dipl.-Ing. Chibidziura, betreffend den forcierten Ausbau der B 83, Kärntner Straße, im Abschnitt „Umfahrung Neumarkt“, wird zur Kenntnis genommen.

Straße Teufenbach-  
Lambach-Pichl.  
(Einl.-Zahl 525/4)  
(LBD-11 L 62-84/4)

**431.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Grillitsch, Dipl.-Ing. Dr. Dornik, Kollmann und Prof. Dr. Eichtinger, betreffend den raschen Weiterausbau der Landesstraße von Teufenbach über den Lambach-Pichl nach Mariahof, wird zur Kenntnis genommen.

Landeskrankenhäusern  
angeschlossene  
Landwirtschaften,  
Bewirtschaftung durch  
Landwirte.  
(Einl.-Zahl 45/38)  
(12-182 La 10/49-1984)

**432.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 33 des Steiermärkischen Landtages vom 18. Dezember 1981 über den Antrag der Abgeordneten Buchberger, DDr. Stepantschitz, Kollmann, Schwab und Ing. Turek, betreffend die den Landeskrankenhäusern angeschlossenen Landwirtschaften in Zukunft nicht mehr selbst zu betreiben, sie zu verkaufen oder zu verpachten und so eine Bewirtschaftung durch Landwirte zu ermöglichen, wird zur Kenntnis genommen.

Landeskrankenhaus Graz,  
Sanitärräume der  
Frauenklinik.  
(Einkl.-Zahl 362/5)  
(12-182 La 3/213-1984)

### 433.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Präsident Klämsic, Dr. Kalnoky, Univ.-Prof. Dr. Schälcher, Stoppacher und Pörtl, betreffend Sanitärräume der Frauenklinik im Landeskrankenhaus Graz, 1. Stock, wird zur Kenntnis genommen.

6. Krankenanstaltengesetz-  
Novelle.  
(Einkl.-Zahl 665/1,  
Beilage Nr. 61)  
(12-182 Ka 14/58-1984)

### 434.

#### Gesetz vom ..... mit dem das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz neuer- lich geändert wird (6. KALG-Novelle)

Der Steiermärkische Landtag hat zur Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 27/1958, BGBl. Nr. 281/1974, BGBl. Nr. 659/1977, BGBl. Nr. 456/1978, BGBl. Nr. 106/1979, BGBl. Nr. 273/1982 und BGBl. Nr. 122/1983, beschlossen:

#### Artikel I

Das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz (KALG), LGBl. Nr. 78/1957, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 16/1968, LGBl. Nr. 14/1969, LGBl. Nr. 177/1969, LGBl. Nr. 112/1981 und LGBl. Nr. 30/1982, wird geändert wie folgt:

1. Im § 7 Abs. 1 letzter Satz wird „§ 34 Abs. 3“ durch „§ 34 Abs. 4“ ersetzt.

2. Am Ende des § 12 Abs. 1 ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgende Wortfolge anzufügen:

„bei Entnahme von Organen oder Organteilen Verstorbener zum Zwecke der Transplantation auch auf die Person des Spenders und des Empfängers.“

3. Im § 13 Abs. 1 Z. 2 ist zwischen dem ersten und zweiten Satz folgende Ergänzung einzufügen:

„bei Organtransplantationen ist in der Krankengeschichte des Empfängers außerdem auf die Niederschrift über die Entnahme (§ 13 Abs. 1 Z. 3) hinzuweisen;“

4. Dem § 13 Abs. 1 Z. 2 ist folgende Z. 3 anzufügen:

„3. bei Entnahme von Organen oder Organteilen Verstorbener zum Zwecke der Transplantation eine Niederschrift zur Krankengeschichte aufzunehmen; diese Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

- den Zeitpunkt des Todesintritts und wie der Tod festgestellt wurde sowie die Unterschrift des diese Feststellungen treffenden Arztes;
- die angewandte Entnahmetechnik bzw. operative Vorgangsweise, die entnommenen Organe oder Organteile, den Durchführungzeitpunkt sowie die Unterschrift des die Entnahme durchführenden Arztes;“

5. Im § 13 Abs. 1 erhalten die bisherigen Z. 3 und 4 die Bezeichnung Z. 4 und 5.

6. Im § 13 Abs. 2 ist jeweils nach dem Wort „Operationsprotokolle“ folgender Wortlaut einzufügen:

„sowie Niederschriften über die Entnahme von Organen oder Organteilen Verstorbener zum Zwecke der Transplantation“.

7. Im § 22 Abs. 1 lit. f ist statt der Worte „des Abs. 2“ folgender Wortlaut einzufügen:

„der Entgelt- und Beitragsleistungen nach § 36 (Sondergebühren) sowie der besonderen Honorare der Vorstände der Universitätskliniken nach § 46 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten (KAG)“.

7 a. Im § 27 Abs. 1 erster Satz ist nach den Worten „technischen Angelegenheiten“ nachfolgende Wortfolge einzufügen:

„sowie des verantwortlichen Leiters des Pflegedienstes“

8. Im § 35 Abs. 7 sind die Worte „einer höheren Gebührenklasse“ durch die Worte „der Sonderklasse“ zu ersetzen.

9. § 37 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die für die Ermittlung der Ärzthonorare zugrundeliegenden Leistungen in der Sonderklasse sind von den Abteilungs-, Instituts-, Laboratoriums- und Departmentleitern dem Rechtsträger der Krankenanstalt bekanntzugeben. Von diesem sind sodann die Ärzthonorare gleichzeitig mit den Anstaltsgebühren vorzuschreiben und einzubringen.“

10. Dem § 38 a ist folgender Abs. 9 anzufügen:

„(9) Das Ärzthonorar ist weder ruhegenuffähiger Monatsbezug im Sinne des § 5 des Pensionsgesetzes 1965 in der nach dem Landesbeamtengesetz 1974 gültigen Fassung noch anspruchsbegründende Nebengebühr im Sinne des Nebengebührengesetzes 1974.“

11. Im § 40 Abs. 2 sind die Worte „den höheren Gebührenklassen“ durch die Worte „der Sonderklasse“ zu ersetzen.

12. § 48 a Abs. 2 Z. 3 hat zu lauten:

„3. ein Beisitzer aus dem Kreis der rechtskundigen Beamten des Landesrechnungshofes aufgrund eines vom Präsidenten des Landtages erstatteten alphabetisch gereihten Dreivorschlages,“

13. Im § 49 Abs. 3 sind die Worte „Österreichische Bauernkrankenkasse und die Versicherungsträger nach dem Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz“ durch die Worte „Sozialversicherungsanstalt der Bauern und die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft“ zu ersetzen.

#### Artikel II

Die Präambel des Art. II der 5. KALG-Novelle 1982, LGBl. Nr. 30/1982, hat zu lauten:

„Vom 1. Jänner 1983 bis einschließlich 31. Dezember 1984 sind in Durchführung der zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. Nr. 118/1983 und LGBl. Nr. 70/1983, die Bestimmungen über die Beziehungen der Krankenversicherungsträger zu den öffentlichen Krankenanstalten sowie über die Beiträge zur Deckung der Betriebsabgänge und zur Errichtung, Umgestaltung und Erweiterung öffentlicher Krankenanstalten mit folgender Maßgabe anzuwenden:“

#### Artikel III

(1) Art. I dieses Gesetzes tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Art. II dieses Gesetzes tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft.

Glasflasche,  
Wiedereinführung.  
(Einl.-Zahl 367/4)  
(3-07 U 16-84/11)

#### 435.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Halper, Trampusch, Sponer, Freitag und Genossen, betreffend die Wiedereinführung der Glasflasche für Milchverpackung und die Verpackung anderer Getränke, wird zur Kenntnis genommen.

Mürzzuschlag,  
geburtshilfliche  
Versorgung.  
(Einl.-Zahl 434/4)  
(12-182 La 3/214-1984)

#### 436.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Kalnoky, Präsident Klasnic, Prof. Dr. Eichtinger und DDr. Steiner, betreffend die geburtshilfliche Versorgung im Bereich Mürzzuschlag, wird zur Kenntnis genommen.

## 27. Sitzung am 5., 6., 7. Dezember 1984

(Beschlüsse Nr. 438 bis 454)

(Alle Beschlüsse wurden am 7. Dezember 1984 gefaßt)

(Für Nr. 437 erfolgte kein Beschluß)

Dienstkraftwagen,  
Neuanschaffung mit  
Katalysatoren.  
(Einl.-Zahl 731/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 46)  
(Präs-19 W 1-84/94)

**438.**

Landesvoranschlag 1985  
Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Neuanschaffung von Dienstkraftwagen soweit als möglich zuzuwarten, bis solche mit Katalysatoren geliefert werden können.

Personalvertretungsgesetz für  
alle Dienstnehmer der  
steirischen Gemeinden.  
(Einl.-Zahl 731/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 46)  
(1-66 Pe 2/97-ad1984)  
(7-46 Pe 51/18-1984)

**439.**

Landesvoranschlag 1985  
Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in Vollziehung der Novelle, BGBl. Nr. 350/1981, zum Bundes-Verfassungsgesetz, in der Fassung 1929, die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, daß für alle Dienstnehmer in den steirischen Gemeinden, und zwar für den Bereich der Hoheitsverwaltung und den Bereich der Gemeindebetriebe, ein gemeinsames Personalvertretungsgesetz erlassen wird.

Schutzraumkatalog,  
Erstellung.  
(Einl.-Zahl 731/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 46)  
(KS-104 Sch 4/139-1984)

**440.**

Landesvoranschlag 1985  
Zu Gruppe 1:

Die Steiermärkische Landesregierung wird neuerlich aufgefordert, die Möglichkeiten des Ausbaues von Schutzräumen zum Schutz der Bevölkerung vor Katastrophen zu verbessern. Hiezu wäre vor allem die Erstellung eines Schutzraumkataloges notwendig.

Berufsschulzentrum  
Graz-St. Peter, Erhöhung  
des Beitrages an die  
Kammer der  
gewerblichen Wirtschaft.  
(Einl.-Zahl 731/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 46)  
(4-13 Be 1/60-1984)

**441.**

Landesvoranschlag 1985  
Zu Gruppe 2:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Interesse der gewerblichen Jugend den Beitrag an die Kammer der gewerblichen Wirtschaft zu den Betriebskosten des Lehrlingszentrums für das nächste Landesbudget wesentlich erhöht zu beantragen, da der Abgang 1983 schon weit über 1 Million S lag und die Weiterführung dieses Lehrlingszentrums gefährdet erscheint.

Missionshaus St. Severin in  
Fürstenfeld, Schaffung  
einer höheren  
Bundeslehranstalt für  
wirtschaftliche  
Frauenberufe.  
(Einl.-Zahl 731/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 46)  
(13-367 La 195/1-1984)

**442.**

Landesvoranschlag 1985

Zu Gruppe 2:

In Fürstenfeld besteht seit 1909 eine der ältesten steirischen allgemeinbildenden Schulen. Etwa 700 Schüler aus der oststeirischen Region besuchen diese Schule.

Es fehlen aber in dieser Region berufsbildende höhere Schulen. So müssen derzeit etwa 100 Mädchen und Burschen berufsbildende Schulen im Burgenland oder auch anderswo besuchen. Die berufsbildenden Schulen im Burgenland sind gebäudemäßig überlastet, und es müssen Zubauten geplant werden.

Das Missionshaus St. Severin in Fürstenfeld wurde mit einem Großteil der Schul- und Internatsräume bis zur Fertigstellung des Schulzubaues der Fürstenfelder AHS bis 1983 raummäßig beansprucht. Seit dieser Zeit stehen die Räume des Missionshauses fast gänzlich leer. Nach Aussage des zuständigen Pater Rektors könnten Klassen- und Internatsräume für rund 120 Schüler, dazu ein Turnsaal mit voller Einrichtung und ein ausgestatteter Sport- und Spielplatz ab sofort für eine schulische Nutzung angeboten werden. Ab 1986 könnten weitere 40 Internatsplätze mit den dazugehörigen Klassen- und Freizeiträumen im Nebengebäude angeboten werden.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei den zuständigen Schulamtsstellen zur Schaffung einer höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe im Missionshaus St. Severin in Fürstenfeld vorstellig zu werden. Nach den vorhandenen Räumlichkeiten könnte mit dem Schulbetrieb im nächsten Schuljahr 1985/86 begonnen werden.

Vertrauensarzt, Einsetzung in  
den bezirkzugehörigen  
Spitälern zur Betreuung  
von Alkoholikern.  
(Einl.-Zahl 731/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 46)  
(GW-170 Ae 1/24-1984)  
(12-205 A 1/163-1984)

**443.**

Landesvoranschlag 1985

Zu Gruppe 5:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in jedem der bezirkzugehörigen Spitäler durch einen Vertrauensarzt in Zusammenarbeit mit der Bezirkshauptmannschaft eine ambulante wie auch stationäre Behandlung sowie eine Nachbetreuung von Alkoholikern zu gewährleisten.

Müllentsorgungspläne,  
Erstellung.  
(Einl.-Zahl 731/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 46)  
(7-53 Mu 1/440-1984)  
(LBD-11 L 96-84/1)

**444.**

Landesvoranschlag 1985

Zu Gruppe 5:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, möglichst rasch für den gesamten steirischen Raum Müllentsorgungspläne zu erstellen.

Krankenpflegeschulen,  
Aufnahme von  
Bewerbern.  
(Einkl.-Zahl 731/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 46)  
(12-205 A 1/163-1984)

**445.**

Landesvoranschlag 1985  
Zu Gruppe 5:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die größtmögliche Anzahl von Bewerbern in die steirischen Krankenpflegeschulen aufzunehmen und nicht den Bedarf in den eigenen Krankenanstalten den Aufnahmezahlen zugrunde zu legen, solange sich die Jugendarbeitslosigkeit in der Steiermark nicht beträchtlich gebessert hat.

Gleichzeitig ist zu prüfen, ob das derzeitige System der Vorbereitungslehrgänge aufrechtzuerhalten ist.

Fremdenverkehrs-  
abgabegesetz 1980,  
Novelle.  
(Einkl.-Zahl 731/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 46)  
(10-26 Fe 1/222-1984)

**446.**

Landesvoranschlag 1985  
Zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Hohen Landtag eine Novelle zum Steiermärkischen Fremdenverkehrsabgabegesetz 1980, LGBl. Nr. 54/80, in der derzeitigen Fassung, vorzulegen, die, so wie in anderen Bundesländern,

1. eine entsprechende Abgabe für Besitzer von Zweitwohnungen beinhaltet und
2. eine bessere Kontrolle für die Nächtigungsmeldungen vorsieht.

Sonderkulturen-  
förderungsgesetz.  
(Einkl.-Zahl 731/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 46)  
(8-61 A 1/2-1984)

**447.**

Landesvoranschlag 1985  
Zu Gruppe 8:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, beim Bund vorstellig zu werden, um ein Sonderkulturenförderungsgesetz zu verabschieden; in dessen Rahmen wäre eine steirische Regelung zu treffen.

Landesvoranschlag 1985,  
Dienstpostenplan,  
Systemisierung der  
Kraftfahrzeuge.  
(Einkl.-Zahl 731/1)  
(10-21 V 331/11-1984)

**448.**

1. Der Voranschlag des Landes Steiermark für das Jahr 1985 (Anlage 1) wird mit folgenden Schlußsummen genehmigt:

**Ordentlicher Haushalt:**

Ausgaben . . . . .	22.899,234 Mio. S
Einnahmen (ohne Erlöse aus Fremdmittelaufnahmen zur Abgangsdeckung) . . . . .	<u>21.783,380 Mio. S</u>
Gebarungsabgang des ordentlichen Haushaltes . . . . .	1.115,854 Mio. S

Dieser Gebarungsabgang ist durch Darlehensaufnahmen, die im Unterabschnitt 982 „Haushaltsausgleich durch Kreditoperationen“ zu vereinnahmen sind, auszugleichen.

**Außerordentlicher Haushalt:**

Veranschlagte Gesamtausgaben . . . . .	1.536,369 Mio. S
Davon entfallen auf das Normalprogramm . . . . .	251,705 Mio. S
und auf das Arbeitsplatzförderungs- und Strukturprogramm . . . . .	1.284,664 Mio. S

**Bedeckung:**

Die Bedeckung des außerordentlichen Haushaltes hat nach dem Punkt 8 zu erfolgen. Der Haushaltsausgleich ist im Unterabschnitt 982 „Ausgleich des Haushaltes durch Kreditoperationen“ durchzuführen.

2. Für die Inanspruchnahme der Kredite des ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlags gelten die §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Führung des Landeshaushaltes, Landesgesetzblatt Nr. 217/1969, und § 32 Abs. 1 bis 3 des Landesverfassungsgesetzes 1960.
3. Die Voranschlagsposten des gleichen Voranschlagsansatzes sind, wenn nicht Gegeenteiliges verfügt wird, gegenseitig deckungsfähig. Mittelausgleiche innerhalb der Posten des gleichen Voranschlagsansatzes bedürfen, wenn keine Einschränkung vorgesehen ist, keiner besonderen Genehmigung.  
Die Eröffnung neuer Ausgabe-Voranschlagsposten, die durch Einsparungen bei anderen Voranschlagsposten des gleichen Voranschlagsansatzes bedeckt werden, und die Eröffnung neuer Einnahme-Voranschlagsposten darf nur im Einvernehmen mit dem Landesfinanzreferat erfolgen, das für die richtige Eingliederung der Posten nach der Voranschlags- und Rechnungsabschluß-Verordnung zu sorgen hat.
4. Die im Landesvoranschlag 1985 (Anlage 1) angebrachten Deckungsvermerke und Freigabebeschränkungen werden genehmigt.
5. Der Dienstpostenplan 1985 (Anlage 2) sowie die im Allgemeinen Teil des Dienstpostenplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.
6. Der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge 1985 (Anlage 1) und die im Allgemeinen Teil des Systemisierungsplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.
7. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung des Gebarungsabganges des ordentlichen Haushaltes 1985 Kredit- und Finanzoperationen vorzunehmen.
8. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung des außerordentlichen Haushaltes 1985 Anleihen und Darlehen bis zur Höhe der veranschlagten Gesamtausgaben aufzunehmen bzw. sonstige Kreditoperationen durchzuführen.
9. Darüber hinaus wird die Landesregierung ermächtigt, zur Bedeckung einzelner Vorhaben des Landesvoranschlags weitere Kredit- und Finanzoperationen im In- und Ausland bis zur Höhe von 2 % des Gesamtausgabevolumens des Landesvoranschlags 1985 vorzunehmen.
10. Falls während des Finanzjahres 1985 ein unabweisbarer Mehraufwand bei den Personalausgaben oder bei den Sachausgaben anfällt, der zu einem höheren Abgang in der ordentlichen Gebarung führen sollte und für dessen Bedeckung Mehreinnahmen oder Ausgabenersparungen nicht zur Verfügung stehen, ist dieser Mehraufwand durch Ausgabenrückstellungen in der ordentlichen Gebarung zu bedecken.  
Die Ausgabenrückstellungen sind über Vorschlag des Landesfinanzreferenten von der Steiermärkischen Landesregierung festzusetzen.
11. Solange nicht feststeht, daß die veranschlagten Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben in voller Höhe eingehen werden und mit den veranschlagten Ausgaben das Auslangen gefunden wird, ist das 6. Kreditsechstel der nach der finanzwirtschaftlichen Gliederung (6. Dekade des Ansatzes) mit den Kennziffern 5 und 7 bezeichneten Ausgaben bis zu einer ausdrücklichen, über Antrag des Landesfinanzreferates durch die Steiermärkische Landesregierung zu verfügenden Freigabe gesperrt.
12. Fallen im Laufe des Jahres Mehrausgaben an, die nicht ausdrücklich durch Beschluß der Landesregierung genehmigt wurden und bedeckt werden konnten, so sind die dem zuständigen Regierungsmitglied gemäß Punkt 11 noch zustehenden 6. Kreditsechstel vor ihrer Freigabe entsprechend zu kürzen.
13. Zum Zweck einer Personalkosteneinsparung sind freiwerdende Dienstposten erst nach drei Monaten wieder zu besetzen (Interkalarabstriche). Vor Wiederbesetzung der Dienstposten ist eine strenge Prüfung der Notwendigkeit durchzuführen.

In allen jenen Fällen, in denen eine Einhaltung der Interkalarabstriche aus unabweislichen dienstlichen Gründen nicht möglich ist, wird dem Landespersonalreferenten die Ermächtigung zu einer sofortigen Nachbesetzung oder einer Verkürzung der Interkalarzeit erteilt. Dies trifft insbesondere auf den Bereich der Landeskranken- und Pflegeanstalten zu. Bei der Einstellung von Turnusärzten und im Schulbereich

(Lehrer) ist kein Interkalarabstrich vorzunehmen. Andererseits ist in den Bereichen, in denen dies irgendwie möglich ist, durch Verzögerung der Nachbesetzung über die Dreimonatsfrist hinaus ein Ausgleich zu suchen.

14. Soweit Ausgabenvoranschlagsansätze durch besondere Einnahmen ganz oder zum Teil bedeckt werden sollen und dies durch Fußnoten im Landesvoranschlag 1985 ersichtlich gemacht wurde, dürfen derartige Ausgaben nur nach Maßgabe tatsächlich eingegangener Einnahmen vollzogen werden. Bei Finanzierungskonkurrenzen darf der Landesanteil erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die anderen Finanzierungsbeiträge nachweislich tatsächlich eingegangen oder rechtsverbindlich zugesichert worden sind.
15. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, gegen nachträgliche Berichterstattung an den Steiermärkischen Landtag Ausfallbürgschaften im Rahmen des Steiermärkischen Mittelstandsförderungsgesetzes sowie des Steiermärkischen Industrieförderungsgesetzes, weiters für Darlehen und Kredite, die an Gesellschaften gewährt werden, an denen das Land Steiermark beteiligt ist, sowie Ausfallbürgschaften für sonstige Investitionskredite im Ausmaß bis zu insgesamt 200 Millionen Schilling, für letztere jedoch im Einzelfall aus diesem Betrag nicht über 10 Millionen Schilling, zu übernehmen.

Safental Kesselbau-  
Maschinenfabrik  
Franz Lang Ges. m. b. H.,  
Liegenschaftsankauf.  
(Einl.-Zahl 730/1)  
(WF-12 He 27-84/140)

#### 449.

1. Der Ankauf der Betriebsliegenschaft EZ. 362, KG. Sebersdorf, GB. Hartberg, bestehend aus den Grundstücken 242/1 Baufläche, Fabrik, Haus Nr. 138, 2912 Holzplatz und 2913 Fabriksgebäude, im unverbürgten Flächenausmaß von 15.421 m<sup>2</sup> um den Gesamtkaufpreis einschließlich 12 % Grunderwerbsnebenkosten sowie Vertragserrichtungskosten in Höhe von S 9,607.300,- von der Konkursmasse „Safental“ Kesselbau-Maschinenfabrik Franz Lang Gesellschaft m. b. H. durch das Land Steiermark zwecks Inbestandgabe an die Firma HERZ-AKM Armaturen-, Kessel- und Metallwaren Erzeugungsgesellschaft m. b. H., Sebersdorf, wird genehmigt.
2. Die Einräumung einer unwiderruflichen Option durch das Land Steiermark, wonach der Firma HERZ-AKM Armaturen-, Kessel- und Metallwaren Erzeugungsgesellschaft m. b. H., Sebersdorf, die Möglichkeit geboten wird, die Betriebsliegenschaft EZ. 362, KG. Sebersdorf, GB. Hartberg, frühestens ab 31. Dezember 1989 um einen Kaufpreis von 8,5 Millionen S zuzüglich Grunderwerbsnebenkosten ins Eigentum erwerben zu können, wird genehmigt.

Über- und  
außerplanmäßige  
Ausgaben,  
Bedeckung 1984.  
(Einl.-Zahl 732/1)  
(10-21 L 3/266-1984)

#### 450.

Der 1. Bericht für das Rechnungsjahr 1984 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlag 1984 im Gesamtbetrag von S 542,702.221,80 wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Anleihen, Aufnahme durch  
das Land.  
(Einkl.-Zahl 733/1,  
Beilage Nr. 69)  
(10-21 La 57/2-1984)

**451.**

**Gesetz vom ..... über  
die Aufnahme von Anleihen durch das Land  
Steiermark**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

## § 1

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für das Land Steiermark zu dem im § 3 genannten Zweck Anleihen bis zum Gegenwert von insgesamt 1 Milliarde Schilling auf dem Inlands- oder Auslandsmarkt gegen Ausgabe von festverzinslichen Teilschuldverschreibungen zu den im § 2 genannten Bedingungen aufzunehmen.

## § 2

Die Anleihen sind mit einer Laufzeit von höchstens 15 Jahren auszustatten und können in Teilen aufgenommen sowie in Tranchen aufgeteilt werden.

## § 3

Der Erlös der Anleihen ist ausschließlich zur Finanzierung von Investitionsvorhaben und Investitionsförderungsmaßnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Landeshaushaltes 1985 bestimmt.

## § 4

Für die Verzinsung und Tilgung dieser Anleihen haftet das Land Steiermark mit seinem gesamten Vermögen und allen seinen Rechten.

## § 5

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Land- und Forstwirtschaft,  
wirtschaftliche und  
soziale Lage.  
(Einkl.-Zahl 709/1)  
(8-60 Gu 1/155-1984)

**452.**

Der Bericht über die wirtschaftliche und soziale Lage der Land- und Forstwirtschaft in Steiermark („Grüner Bericht“) wird zur Kenntnis genommen.

Landesumlage.  
(Einkl.-Zahl 747/1,  
Beilage Nr. 73)  
(10-28 L 4/7-1984)

**453.**

**Gesetz vom ..... über  
die Landesumlage**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

## § 1

Die Landeshauptstadt Graz und die übrigen Gemeinden in der Steiermark haben eine Landesumlage zu entrichten. Die Landesumlage beträgt 8,3 v. H. (§ 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1985) der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Landeshauptstadt Graz und der übrigen Gemeinden in der Steiermark an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Landesumlage ist auf die Landeshauptstadt Graz und die übrigen Gemeinden nach dem Verhältnis ihrer Finanzkraft umzulegen. Die Finanzkraft der einzelnen Gemeinden ist nach den im Finanzausgleichsgesetz 1985 hiefür vorgesehenen Bestimmungen zu erfassen.

## § 3

Die Landesumlage ist durch die Gemeinden in Teilbeträgen zu entrichten. Der Berechnung dieser Teilbeträge sind die monatlichen Vorschüsse an die Gemeinden auf ihre Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben bzw. allfällige Nachzahlungen auf diese Ertragsanteile zugrunde zu legen.

## § 4

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 15. Mai 1979 über die Landesumlage, LGBl. Nr. 57/1979, außer Kraft.

Bauordnung 1968, Änderung.  
(Einl.-Zahl 736/1,  
Beilage Nr. 72)  
(3-12 Ba 17-84/271)

## 454.

**Gesetz vom ....., mit dem die Steiermärkische Bauordnung 1968 geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 25. Oktober 1968, LGBl. Nr. 149, mit dem eine Bauordnung für das Land Steiermark erlassen wird (Steiermärkische Bauordnung 1968), in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 130/1974, 61/1976, 55/1977 und 9/1983, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Eine Widmungsbewilligung ist zu erteilen, wenn die im § 1 sowie die im Raumordnungsgesetz 1974, LGBl. Nr. 127, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Voraussetzungen für eine Widmung vorliegen. In Schutzzonen nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1980, LGBl. Nr. 17, und Ortsbildgesetz 1977, LGBl. Nr. 54, in ihrer jeweils geltenden Fassung, finden die Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes 1974 nur insoweit Anwendung, als die genannten Gesetze nicht abweichende Regelungen treffen.“

2. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) In der Widmungsbewilligung sind der Verwendungszweck der Bauten, die Straßenfluchtlinien, die Baufluchtlinien, die Baugrenzlinien, die Höhenlage der Bauwerke und angrenzenden Verkehrsflächen, die Bebauungsweise, die Bebauungsdichte, der Bebauungsgrad, das Mindest- und Höchstmaß der Gebäudehöhe, die Abstände von anderen Gebäuden und von den Grundgrenzen, Lage und Größe der Freiflächen (Höfe, Gärten, Kinderspielplätze, Abstellflächen für Kraftfahrzeuge u. dgl.), die Grundabtretung für Verkehrsflächen (§ 6) sowie die von der Widmung erfaßte Grundfläche festzusetzen. Im übrigen gelten die

Bestimmungen des § 62 Abs. 1 bis 3 und 5 auch für die Widmungsbewilligung.“

3. Die bisherigen Abs. 3 bis 5 des § 3 erhalten die Bezeichnung „Abs. 4 bis 6“.

4. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Baubehörde kann bei Gebäuden auf einem und demselben Bauplatz auch geringere Abstände der Gebäude voneinander festsetzen. Bei kleineren, ebenerdigen, unbewohnten Bauten von untergeordneter Bedeutung, wie z. B. bei Geräteschuppen, Kleingaragen, Waschküchen, Holzlagen u. dgl., können geringere Abstände von den Nachbargrundgrenzen und Nachbargebäuden festgesetzt werden. Reichen, das sind Gebäudeabstände von weniger als 2 m, sind verboten.“

5. § 5 hat zu lauten:

„§ 5

**Gebäudehöhe**

Die Baubehörde hat die Gebäudehöhe festzusetzen. Als Gebäudehöhe gilt das Maß von der Verschneidung mit dem tiefsten Geländepunkt bis zur Dachtraufe.“

6. § 13 hat zu lauten:

„§ 13

**Vorübergehende Benützung fremden Grundes**

Zur Herstellung und Erhaltung von Bauten an der Grundgrenze hat der Eigentümer eines Grundstückes oder von Bauten gegen Ersatz des Schadens zu dulden, daß sein Grundstück oder seine Bauten vom Nachbargrundstück aus im unbedingt erforderlichen Ausmaß betreten und die notwendigen Gerüste aufgestellt werden, wenn sonst die Herstellungs- und Erhaltungsarbeiten nicht bewerkstelligt werden können.“

7. § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Jeder Bau muß in allen seinen Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so ausgeführt werden, daß er nach seinem Verwendungszweck und den örtlichen Verhältnissen den Anforderungen der Sicherheit, der Festigkeit, des Brandschutzes, des Wärme- und Schallschutzes und der Hygiene entspricht. Auf die Bedürfnisse Körperbehinderter und alter Menschen ist im Rahmen des vorgesehenen Verwendungszweckes in ausreichender Weise Bedacht zu nehmen.“

8. § 15 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bauten dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht stören.“

9. Der bisherige Abs. 2 des § 15 erhält die Bezeichnung „Abs. 3“.

10. § 33 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die lichte Weite von Wohnungseingangstüren ist mindestens 85 cm, von Türen zu Aufenthaltsräumen mindestens 80 cm und von Türen zu Nebenräumen (Aborten, Badezimmern u. ä.) mindestens 70 cm breit herzustellen. Die lichte Höhe dieser Türen ist mindestens 2,00 m hoch herzustellen.“

11. Nach § 52 ist § 52 a einzufügen:

„§ 52 a

#### **Baumaßnahmen an Altbauten**

Für Gebäude, die vor dem 1. Jänner 1969 errichtet wurden, hat die Baubehörde zur Schaffung von Auf-

enthaltsräumen in bestehenden Dachräumen sowie für Zu- und Umbauten Erleichterungen gegenüber den Vorschriften des Abschnittes III zuzulassen, wenn die Einhaltung dieser Vorschriften unter Berücksichtigung der Eigenart des Gebäudes entbehrlich ist. Erleichterungen sind jedoch nur insofern zulässig, als sie vom Standpunkt der Sicherheit, Festigkeit, des Brand-, Wärme- und Schallschutzes und der Hygiene unbedenklich sind.“

12. Im § 57 Abs. 1 lit. h ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und hat lit. i wie folgt zu lauten:

„i) die über drei Tage hinausgehende Aufstellung von Fahrzeugen und anderen transportablen Einrichtungen, die zum Aufenthalt oder Nächtigen von Personen geeignet sind, wie insbesondere Wohnwagen, Mobilheime und Wohncontainer, außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, Abstellflächen oder Garagen.“

13. § 61 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Der Nachweis der Erfüllung der Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 bei Planung und Ausführung eines Baues obliegt dem Bewilligungswerber. Die in den §§ 15 Abs. 1 und 16 Abs. 1 festgelegten Erfordernisse sind jedenfalls erfüllt, wenn die in Betracht kommenden ÖNORMEN erfüllt sind.“

14. Im § 73 Abs. 1 hat es statt „30.000,-“ „200.000,-“ zu lauten.

## 28. Sitzung am 11. Jänner 1985

(Beschlüsse Nr. 455 und 456)

Wahl des  
Landtagspräsidenten.  
(LT-Präs L 2/54-1985)

**455.**

Anstelle des zurückgetretenen Landtagspräsidenten Abgeordneten Franz Feldgrill wird Abg. Franz Wegart zum Präsidenten des Steiermärkischen Landtages gewählt.

Wahl eines  
Regierungsmitgliedes.  
(LT-Präs L 2/54-1985)

**456.**

Anstelle des zurückgetretenen Landeshauptmannstellvertreters Franz Wegart wird Dipl.-Ing. Franz Hasiba zum Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung gewählt.

## 29. Sitzung am 29. Jänner 1985

(Beschlüsse Nr. 457 bis 483)

Höber Florian und Gabriela,  
Grundstücksverkauf.  
(Einkl.-Zahl 745/1)  
(9-62 Ai 15/7-1985)

### 457.

Der Verkauf von 150 m<sup>2</sup> aus der Parzelle 289/2 sowie 70 m<sup>2</sup> aus der Parzelle 289/4, EZ. 394, KG. Andritz, zum Quadratmeterpreis von S 680,- an die Familie Florian und Gabriela Höber, Am Hüttenbrenneranger 21, 8045 Graz, wird gemäß § 15 L-VG 1960 genehmigt.

ROTO und Wash Ges. m. b. H.,  
Liegenschaftserwerb.  
(Einkl.-Zahl 746/1)  
(WF-12 Ro 22-85/15)

### 458.

1. Der Ankauf von Liegenschaftsteilen aus der KG. Leibnitz, GB. Leibnitz, im unverbürgten Flächenausmaß von 12.814 m<sup>2</sup> mit darauf befindlichen Baulichkeiten aus der Masse der Firma Wilhelm Zirngast i. K., vertreten durch Masseverwalter Rechtsanwalt Dr. Leo Häusler, um einen Kaufpreis von S 6,350.000,-, zuzüglich 12 % Grunderwerbsnebenkosten in Höhe von S 762.000,-, somit um den Betrag von insgesamt S 7,112.000,- durch das Land Steiermark zwecks Inbestandgabe an die Firmen

- a) ROTO-Wash Ges. m. b. H., Leibnitz, die Parzellen 310 (ohne Wohnhaus), 54/12, 54/11, 52/15, 52/7 und 54/18, teilweise bestanden mit Baulichkeiten, im unverbürgten Flächenausmaß von 4610 m<sup>2</sup> zum Wert von S 3,300.000,- (einschließlich Adaptierungskosten von S 500.000,-),
- b) Friedrich DRAXLER Ges. m. b. H., Kaindorf bei Leibnitz, einen Teil der Parzelle 52/36, teilweise bestanden mit Baulichkeiten, im unverbürgten Flächenausmaß von 3275 m<sup>2</sup> zum Wert von S 1,680.000,-,
- c) Johann KINDERMANN, Kaindorf bei Leibnitz, die Parzellen 5, 62/5, 53/11, 942 und 53/21, teilweise bestanden mit Baulichkeiten, im unverbürgten Flächenausmaß von 3322 m<sup>2</sup> zum Wert von S 1,344.000,-,
- d) Ing. Franz VOLLMANN KG, Leibnitz, die Parzellen 52/25, 52/17, 54/20, 52/14 sowie Teile der Parzelle 52/36, teilweise bestanden mit Baulichkeiten, im unverbürgten Flächenausmaß von 1607 m<sup>2</sup> zum Wert von S 1,288.000,-,

wird genehmigt.

2. Die Einräumung einer unwiderruflichen Option seitens des Landes Steiermark an die unter Punkt 1 genannten Bestandnehmer, die ihnen in Bestand zu gebenden Liegenschaftsteile ab dem 10. Jahr der Bestanddauer ins Eigentum erwerben zu können, wird genehmigt.

Der seinerzeitige Kaufpreis bemißt sich aus den jeweiligen Wertansätzen gemäß Punkt 1 lit. a bis d, unter Berücksichtigung einer Laufzeit von zwölf Jahren, die ersten zwei Jahre tilgungsfrei, und einem Zinssatz von 7 % p. a. vom fallenden Kapital, abzüglich der bisher bezahlten, im Bestandszins enthaltenen fiktiven Kapitaltilgungsraten.

Fremdmittelaufnahmen,  
Finanzierung des  
ordentlichen und  
außerordentlichen  
Haushaltes im Jahr 1984.  
(Einkl.-Zahl 423/23)  
(10-21 V 308/30-1985)

**459.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 302 des Steiermärkischen Landtages vom 16. Dezember 1983 über den Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Grillitsch, Brandl, Dr. Strenitz und Mag. Rader, betreffend den Bericht über die Finanzierung des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes im Jahre 1984 durch Fremdmittelaufnahmen, wird genehmigt.

Triumph-Fahrradindustrie,  
Betriebs-  
liegenschaftsverkauf.  
(Einkl.-Zahl 750/1)  
(WF-12 Ti 15-85/129)

**460.**

Der Verkauf der landeseigenen Betriebsliegenschaft EZ. 468, KG. Köflach, GB. Voitsberg, bestehend aus den Grundstücken 215/18 – landwirtschaftlich genutzt, und 216/26 – Garten, im unverbürgten Flächenausmaß von 26.152 m<sup>2</sup> samt Grundausstattung sowie darauf befindlichen Objekten, wie Bürogebäude, Haupthalle mit Anbauten, Rampenüberdachung, Abstellplatzüberdachung, Lagerhalle, Verladeschuppen und Rampe sowie einer Heizungsanlage, an die Käufergemeinschaft Triumph-Fahrradindustrie Gesellschaft m. b. H., 8580 Köflach, und Frau Christa Heidemann, D-3352 Einbeck, Knickebrink 2, BRD, zum Kaufpreis von S 40.000.000,- wird genehmigt.

Mayer Josef und Margarethe,  
Liegenchaftsverkauf.  
(Einkl.-Zahl 753/1)  
(ALS-373/V A 19/9-1983)

**461.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Abverkauf der zum Gutsbestand der Land- und forstwirtschaftlichen Fachschule Alt-Grottenhof gehörenden Liegenchaft Krottendorfer Straße 100, bestehend aus einem Einfamilienhaus mit einem Gebäudewert von S 474.000,- und einer Grundfläche von ca. 1000 m<sup>2</sup> zum Preis von S 480,- pro Quadratmeter an Josef und Margarethe Mayer, Krottendorfer Straße 112, 8052 Graz, wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Kuranstalt Bad Radkersburg.  
(Einkl.-Zahl 317/8)  
(LFVA-323 L 9/95-1984)

**462.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prutsch, Kohlhammer, Trampusch, Freitag und Genossen, betreffend die Unterstützung des Projektvorhabens „Kuranstalt Bad Radkersburg“, wird zur Kenntnis genommen.

Den antragstellenden Abgeordneten zum Steiermärkischen Landtag wird eröffnet, daß zur Erschließung der Therme Bad Radkersburg im Zeitraum 1973 bis 1984 aus Fremdenverkehrsförderungs-, Wirtschaftsförderungs- und Gemeindeförderungsmitteln nachhaltige Unterstützung gewährt und allein aus Fremdenverkehrsförderungsmitteln in diesem Zeitraum S 11.805.000,- gewährt wurden. Zum Ankauf der Grundflächen im Ausmaß von 13.000 m<sup>2</sup> zur Errichtung einer Kuranstalt werden in den Jahren 1984 und 1985 je 1,5 Millionen Schilling aus Fremdenverkehrs- und Gemeindeförderungsmitteln bereitgestellt, womit seitens des Landes die erforderliche Bereitstellung des Grundstückes wesentlich gefördert ist. Die Realisierung des Projektes Dipl.-Ing. Mayr war nicht durchsetzbar, die Bemühungen zur Verwirklichung des Projektes „Kuranstalt Bad Radkersburg“ werden jedoch fortgesetzt.

Fremdenverkehrsgesetz,  
Erlassung.  
(Einl.-Zahlen 71/15, 375/7  
und 423/21)  
(LFVA-323 L 9/83-1984)

**463.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zu den Anträgen der Abgeordneten Hammer, Brandl, Sponer, Kohlhammer, Tschernitz und Genossen, betreffend Erlassung eines Fremdenverkehrs- und eines Fremdenverkehrs-Förderungsgesetzes sowie die Vorlage eines Berichtes über die Grundsätze zur Förderung der Fremdenverkehrswirtschaft, und der Abgeordneten Brandl, Erhart, Freitag, Halper, Hammer, Hammerl, Dr. Horvatek, Ileschitz, Karrer, Kirner, Kohlhammer, Loidl, Meyer, Ofner, Prensberger, Prutsch, Rainer, Sponer, Dr. Strenitz, Trampusch, Tschernitz, Dr. Wabl, Zdarsky und Zellnig, betreffend die Erlassung eines Fremdenverkehrsgesetzes, sowie zum Beschluß Nr. 301 des Steiermärkischen Landtages vom 16. Dezember 1983 über den Antrag der Abgeordneten Brandl, Hammer, Dr. Dorfer, Kollmann und Mag. Rader, betreffend den Entwurf eines Steiermärkischen Fremdenverkehrsgesetzes, wird zur Kenntnis genommen.

Bundesheer, dringende  
Bauvorhaben.  
(Einl.-Zahl 524/5)  
(Präs-91 B 15/84/7)

**464.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Maitz, Aichhofer, Fuchs, Grillitsch, Harmtodt, Kanduth, Kollmann, Kröll, Neuhold, Schwab und Ing. Stoisser, betreffend dringende Bauvorhaben des Bundesheeres in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Wirtschaftsförderung,  
Berücksichtigung  
ökologischer  
Gesichtspunkte.  
(Einl.-Zahl 557/3)  
(WF-14 O 1-85/4)

**465.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Kalnoky, Präsident Klasnic, Stoppacher, Prof. Dr. Eichtinger, Fuchs, Grillitsch, Harmtodt und Pinegger, betreffend Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte bei der Wirtschaftsförderung des Landes, wird zur Kenntnis genommen.

Müll, Trennung des  
verwertbaren vom nicht  
verwertbaren im Bereich  
der Landesverwaltung.  
(Einl.-Zahl 370/5)  
(3-07 U 13-83/10)

**466.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Präsident Zdarsky, Kohlhammer, Meyer, Sponer und Genossen, betreffend die Trennung des verwertbaren von dem nicht verwertbaren Müll im Bereich der Landesverwaltung, der Anstalten und Betriebe des Landes, wird zur Kenntnis genommen.

Wald, Maßnahmen.  
(Einl.-Zahl 423/19)  
(3-07 U 14-84/84)

**467.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 294 des Steiermärkischen Landtages vom 16. Dezember 1983 über den Antrag der Abgeordneten Trampusch, Brandl, Dr. Hirschmann, Schwab und Mag. Rader, betreffend die Setzung von Maßnahmen für den steirischen Wald, wird zur Kenntnis genommen.

Bruck an der Mur, Errichtung  
einer Luftgütemeßstation.  
(Einl.-Zahl 579/4)  
(3-07 U 85-84/10)

**468.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Meyer, Karrer, Kirner, Halper und Genossen, betreffend die Errichtung einer Luftgütemeßstation in Bruck an der Mur, wird zur Kenntnis genommen.

Dienstfahrzeuge, Ausrüstung  
mit Katalysatoren und  
Verwendung bleifreien  
Benzins.  
(Einl.-Zahl 714/3)  
(Präs-19 W 1-84/92)

**469.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Schaller, Kröll, Ritzinger und Schwab, betreffend Ausrüstung der Dienstfahrzeuge mit Katalysatoren und Verwendung bleifreien Benzins, wird zur Kenntnis genommen.

Energiedatenbank, Schaffung.  
(Einl.-Zahl 303/5 und 7)  
(AAW-40 E 16-83/21)

**470.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Kohlhammer, Halper, Rainer und Genossen, betreffend die Verlagerung der Energieplanung zu den Gebietskörperschaften, die Verbindlichkeit deren Planung, die Installierung von Energienutzungsgenossenschaften und die Schaffung einer Energiedatenbank, wird zur Kenntnis genommen.

Fonds zur Förderung der  
Erstellung von  
Energieplänen.  
(Einl.-Zahl 304/5 und 7)  
(AAW-40 F 6-83/7)

**471.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Prensberger, Kohlhammer, Halper und Genossen zur Errichtung eines Fonds zur Förderung von Energieplänen wird zur Kenntnis genommen.

Wissenschafts- und  
Forschungsförderung,  
jährlicher Bericht.  
(Einl.-Zahl 280/37)  
(AAW-10 W 3-82/69)

**472.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über das Kalenderjahr 1983 zum Beschluß Nr. 135 des Steiermärkischen Landtages vom 3. Dezember 1982, über den Antrag der Abgeordneten Kohlhammer, Dr. Horvatek, Univ.-Prof. Dr. Schilcher, Dr. Heidinger und Ing. Turek, betreffend die Aufforderung, dem Steiermärkischen Landtag jährlich einen Bericht über die Wissenschafts- und Forschungsförderung des Landes zu geben, wird zur Kenntnis genommen.

Wissenschafts- und  
Forschungsförderung,  
Übermittlung des  
Berichtes an die  
Abgeordneten des  
Landtages.  
(Einl.-Zahl 572/3)  
(AAW-10 W 7-84/13)

**473.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kohlhammer, Dr. Horvatek, Kirner, Trampusch und Genossen, betreffend die rechtzeitige Übermittlung des Berichtes über die Wissenschafts- und Forschungsförderung des Landes Steiermark und die umgehende Übermittlung von im Auftrag des Landes erstellten Studien an die Abgeordneten des Steiermärkischen Landtages, wird zur Kenntnis genommen.

7. Krankenanstaltengesetz-  
Novelle.  
(Einl.-Zahl 749/1,  
Beilage Nr. 74)  
(12-182 Ka 18/14-1985)

## 474.

### Gesetz vom ....., mit dem das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz neuer- lich geändert wird (7. KALG-Novelle)

Der Steiermärkische Landtag hat zur Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 27/1958, BGBl. Nr. 281/1974, BGBl. Nr. 659/1977, BGBl. Nr. 456/1978, BGBl. Nr. 106/1979, BGBl. Nr. 273/1982 und BGBl. Nr. 122/1983, beschlossen:

#### Artikel I

Das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz (KALG), LGBl. Nr. 78/1957, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 16/1968, LGBl. Nr. 14/1969, LGBl. Nr. 177/1969, LGBl. Nr. 112/1981, LGBl. Nr. 30/1982 und LGBl. Nr. / , wird geändert wie folgt:

1. Dem § 47 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Verträge haben auch Bestimmungen zu enthalten, daß Pflegegebührenrechnungen binnen sechs Wochen ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig und im Falle des Zahlungsverzuges Verzugszinsen in der Höhe von 3 v. H. über der jeweiligen Bankrate zu entrichten sind.“

2. Dem § 48 Abs. 2 sind folgende Sätze anzufügen:

„Geleistete Vorauszahlungen sind auf die der Entscheidung der Schiedskommission entsprechenden Pflegegebührenersätze anzurechnen. Derartige Vorauszahlungen werden binnen sechs Wochen ab Bekanntgabe durch den Rechtsträger der Krankenanstalt an den Sozialversicherungsträger fällig. Bei Verzug sind Verzugszinsen in der Höhe von 3 v. H. über der jeweiligen Bankrate zu entrichten.“

3. Dem § 48 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Betrifft die Entscheidung der Schiedskommission die zu vereinbarenden Pflegegebührenersätze, so sind diese so zu bestimmen, daß sie 80 v. H. der jeweils geltenden, nach § 38 festgesetzten Pflegegebühren in der allgemeinen Gebührenklasse der Krankenanstalten nicht übersteigen und 60 v. H. dieser Pflegegebühren nicht unterschreiten.“

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

## 475.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Ileschitz, Loidl, Prutsch und Genossen, betreffend die rasche Sanierung der Pyhrnautobahn im Bereich Wildon und Lebring, wird zur Kenntnis genommen.

Pyhrnautobahn, Sanierung  
zwischen Wildon und  
Lebring.  
(Einl.-Zahl 597/3)  
(LBD-11 L 77-84/2)

Grazer Oper, Erhöhung der  
Beiträge.  
(Einl.-Zahl 423/13)  
(6-372/II V 21/183-1985)

**476.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 285 des Steiermärkischen Landtages vom 16. Dezember 1983 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Pfohl, Univ.-Prof. Dr. Schilcher, Kirner, Dr. Strenitz und Mag. Rader, betreffend die Aufforderung, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, damit sie die Beiträge für die Sanierung der Grazer Oper wesentlich erhöht, wird zur Kenntnis genommen.

Tourismusfachschule,  
Errichtung.  
(Einl.-Zahl 540/3)  
(LFVA-323 P 7/146-1984)

**477.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Brandl, Hammer, Ofner, Freitag und Genossen, betreffend die Errichtung einer Tourismusfachschule, einer Fachschule für den Fremdenverkehr oder einer Höheren Gewerblichen Lehranstalt für Fremdenverkehr in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Den antragstellenden Abgeordneten zum Steiermärkischen Landtag wird eröffnet, daß in der Steiermark zur Zeit drei Formen von Fremdenverkehrsschulen bestehen. Es sind dies die Hotelfachschule, die Gastgewerbefachschule und das Fremdenverkehrskolleg in Bad Gleichenberg.

Die Errichtung einer weiteren Fachschule für den Wirtschaftszweig Fremdenverkehr würde eine Konkurrenzierung der einschlägigen Schulen in Bad Gleichenberg, einschließlich der Außenstelle Aigen der Landesberufsschule, bedeuten.

Jugendferienaktionen,  
Einstellung.  
(Einl.-Zahl 542/4)  
(6-378 S 22/67-1984)

**478.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Erhart, Sponer, Kohlhammer, Meyer und Genossen, betreffend die Einstellung der Jugendferienaktion des Landes Steiermark und Verwendung dieser Mittel für die Förderung von privater Vereinigungen, die derartige Aktionen durchführen, wird zur Kenntnis genommen.

Rechenschaftsbericht der  
Dienststellen der  
Landesregierung.  
(Einl.-Zahl 748/1)  
(Präs-06 R 1-81/37)

**479.**

Der Rechenschaftsbericht der Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für das Jahr 1983 wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinden, Finanzlage.  
(Einl.-Zahl 401/7)  
(7-47 Fi 59/1-1985)

**480.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kröll, Harmtodt, Lind, Buchberger, Pinegger, Aichhofer und Stoppacher, betreffend Finanzlage der Gemeinden, wird zur Kenntnis genommen.

Landesrechnungsabschluß  
1983.  
(Einl.-Zahl 668/1)  
(10-21 R 24/19-1985)

**481.**

Der Landesrechnungsabschluß 1983 mit dem Band I (Ordentlicher Haushalt, Außerordentlicher Haushalt, Gesamtübersichten und Nachweise), dem Band II (Untervoranschläge und Wirtschaftsbetriebe) wird zur Kenntnis genommen.

Rechnungshofbericht,  
Gebarungsüberprüfung  
der Grazer  
Stadtwerke AG. für die  
Jahre 1976 bis 1980.  
(Einl.-Zahl 677/1)  
(10-21 R 4/322-1985)

**482.**

Der Bericht des Rechnungshofes vom 29. Dezember 1983 über das Ergebnis seiner Gebarungsüberprüfung der Jahre 1976 bis 1980 der Grazer Stadtwerke Aktiengesellschaft, die Äußerung der Landeshauptstadt Graz hiezu vom 5. April 1984 sowie die Gegenäußerung des Rechnungshofes vom 6. Juli 1984 werden zur Kenntnis genommen.

Den mit der Gebarungsüberprüfung betrauten Bediensteten des Rechnungshofes wird für die geleistete Arbeit der Dank ausgesprochen.

Wahlen in Landtags-  
Ausschüsse.  
(LT-Präs L 2/58-1985)

**483.**

Es wurden gewählt:

in den Gemeinde-, Verfassungs-, Unvereinbarkeits- und Immunitäts-Ausschuß:

Abg. Reinhold Purr  
anstelle des ausgeschiedenen Abg. Johann Aichhofer  
als Mitglied;

in den Kontroll-Ausschuß:

Abg. Hermann Schützenhöfer  
anstelle des ausgeschiedenen Abg. Johann Aichhofer  
als Mitglied;

Abg. Dr. Lindi Kalnoky  
anstelle der zum 3. Landtagspräsidenten gewählten  
Abg. Waltraud Klasnic  
als Ersatzmitglied;

Abg. Reinhold Purr  
anstelle des zum Mitglied gewählten Abg. Hermann  
Schützenhöfer  
als Ersatzmitglied;

in den Ausschuß für Landes-Kranken-, Heil- und  
Pflegeanstalten:

Abg. Reinhold Purr  
anstelle des Abg. Johann Neuhold  
als Ersatzmitglied;

in den Landwirtschafts-Ausschuß:

Abg. Johann Neuhold  
anstelle des ausgeschiedenen Abg. Johann Aichhofer  
als Ersatzmitglied;

in den Volksbildungs-Ausschuß:

Abg. Reinhold Purr  
anstelle des ausgeschiedenen Abg. Johann Aichhofer  
als Ersatzmitglied.